

4Art Music GmbH  
Peter Stäheli  
Schrofenstrasse 12  
8580 Amriswil  
071 855 39 77  
info@4artmusic.ch

FK

AmtL	GP	KUV	OeG	VA	PK	EEF
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						ASCH
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Amriswil, 21. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

**Wir sind eine kleine Firma in der Veranstaltungs-Branche und haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche unser aktuellen Budget über die Massen belasten würde. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.**

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit;  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen;  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage   'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht  Stand 14.02.2018  S. 23  Art. 18  Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

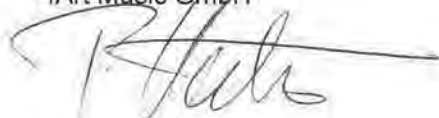
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

4Art Music GmbH



Peter Stäheli  
Geschäftsleiter

Alfacom AG  
Hr. Olivier Purtschert  
Aeschstrasse 7  
6410 Goldau  
041 855 45 45  
info@alfacom.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

15.05. 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir sind eine Firma die in der Veranstaltungsbranche tätig ist uns bieten unseren Kunden solche Messungen an. Gerade im kulturellen Bereich sind die Budgets oft sehr knapp. Nun müssten wir neue, noch teurere, eichbare Geräte anschaffen. Viele Veranstalter sind jetzt schon überfordert. Alles wird viel komplexer.*

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Alfacom AG

Olivier Purtscher  
Geschäftsleitung

Beat Allgaier Anderhub  
Tontechniker / Theatertechniker  
Birkenstrasse 13  
6020 Emmenbrücke  
beat@allgaier.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

15. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nutze die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze.

**Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?**

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll. Jedoch sehe ich die inhaltlichen Anpassungen nicht in allen Punkten zielführend und praxistauglich. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

**Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.**

Hochachtungsvoll

Beat Allgaier

Gerne möchte ich/wir daher zu einzelnen Punkten Stellung nehmen:



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.



Andreas Ziegler, Veranstaltungstechnik eidg. FA  
Staffelackerstrasse 31  
8953 Dietikon  
079 393 03 06  
[Andreas.christian.ziegler@gmail.com](mailto:Andreas.christian.ziegler@gmail.com)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	7-0000
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG	28. Mai 2018					
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						
Lst						VA

**25. Mai, 2018**

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Veranstaltungstechniker von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich arbeite ehrenamtlich in einem kleinen Kultur / Musikclub im zürcher Oberland, welcher von uns Verreinsrechtlich geführt wird. Wir haben bereits in den letzten beiden vergangenen Jahren wiederholt umfangreiche technische und organisatorische Massnahmen durchgeführt, um die aktuelle SLV einhalten zu können. Unter anderem die Anschaffung und Installation eines vorgeschlagenen Klasse 2 Aufzeichnungsgerätes. Falls die neue SLV eingeführt werden sollte, sind wir gezwungen, schon wieder ein neues Messgerät im Wert von mehreren tausend Franken anzuschaffen.*

*Des Weiteren haben wir sehr häufig Gasttechniker von ausländischen Tourneeproduktionen bei uns. Für diese stösst der schweizerische Grenzwert von 96db Leq bereits auf teilweises sehr grosses Unverständnis. Die Schweizer Regelung stellt in diesem Bereich Europaweit bereits eine sehr grosse Ausnahme dar. Mir persönlich stellt sich da die Frage, wie bei solchen Gasttechniker allfällige Strafrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden können / sollen.*

*Weiteres stellt sich für mich auch diesbezüglich der Haftung von natürlichen Personen die Frage, wie sich das auf meinen weiteren beruflichen Werdegang auswirken wird. Soweit mein Verständnis ist, müsste ich sobald ich eine Audioanlage aufgebaut habe, dem Endkunden eine Instruktion über die Bedienung geben und die Veranstaltung bis zum Abbau der selbigen verlassen. So verstehe ich jedenfalls das Gesetz und meine Rückschlüsse um mich vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen.*

*Ebenfalls wäre eine mögliche Konsequenz daraus, dass jeden Kunden von mir vor Auftragserteilung schriftlich darauf hinweisen muss, dass ab 93db Aufzeichnungspflicht besteht und die bestehenden Projektkosten sich zusätzlich steigern. Im Ostschweizer Markt, in welchem ich mich mehrheitlich bewege sind aber die Kostenstrukturen auf Kundenseite bereits sehr angespannt. Ich muss also damit rechnen, dass mir geschätzt 2/3 der Kunden aufgrund dieser Kostenerhöhungen abspringen werden und zu Marktbegleiter wechseln, welche es bereits heute nicht sehr genau mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen (NEV, ARV, Arbeitsrecht etc.) nehmen und sich somit einen unlauteren Marktvorteil beschaffen.*

*In meinen Augen wird mich die neue Verordnung in meiner Berufsausübung wesentlich behindern, wenn nicht verunmöglichen. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, ich bin sehr für gesetzliche Bestimmungen für den Gesundheitsschutz, aber mit der neuen SLV wird der Gesetzgeber masslos über das Ziel hinausschiessen.*

Gerne möchte ich mich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige

Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken



im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der



Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden

können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden.

Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;



		<p>sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung:</p> <p>a. Hersteller und Typenbezeichnung;</p> <p>b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;</p> <p>c. Wellenlängen;</p> <p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern</p> <p>b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.</p> <p>Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:</p> <p>3.1 Lasertechnik und Sicherheit:</p> <p>3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:</p> <p>3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:</p> <p>a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;</p> <p>b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:</p> <p>'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>



Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Mit Freundlichen Grüssen

Andreas Ziegler

---

Andreas Ziegler  
Veranstaltungstechniker eidg. FA

Andrew Phillips – Audio, Backline, Electronics, Events  
Birmensdorferstrasse 197  
8003 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

24. Mai, 2018

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Als freischaffender Tontechniker bin ich mit Bands im In- und Ausland unterwegs. Die angestrebten Änderungen der Gesetzlage würde meine Arbeit unnötig verkomplizieren. Auch sehe ich die Gefahr einer Grauzone, die V-NISSG enthält zu viele Unklarheiten.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournée-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner/unserer Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll




---

Andrew Phillips  
Tontechniker mit eidg. FA  
certified Soundengineer

[mail@andrewphillips.ch](mailto:mail@andrewphillips.ch)  
<http://www.andrewphillips.ch>  
Phone: +41 79 667 61 74  
Skype: phillips.andrew





ASSOCIATION PALACE ST. GALLEN  
ZWINGLISTR. 3, CH-9004 ST. GALLEN  
PHONE +41 71 222 21 23  
KONTAKT@PALACE.SG, WWW.PALACE.SG

AmtL	GP	KUV	OeG	<del>NS</del>	R	T+GE
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						AS
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

### Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Verein von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist und vor kurzem kostspielig nachgemessen wurde. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, deren Ausmass schlecht abschätzbar ist und für uns als nicht gewinnorientierte Kulturinstitution eine zusätzliche finanzielle Belastung mit sich bringt. Auch eine jährliche Nacheichung generiert nach Schätzung unserer technischen Berater zusätzliche Kosten, die CHF 1500.- pro Jahr übersteigen werden. Zudem käme ein grosser zeitlicher und administrativer Aufwand auf uns zu, der unseren regelmässigen Betrieb stark beeinträchtigen würde.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Ustueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

**Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss; ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

**Spezifische Bemerkungen zu NISSG**

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltende, Technikschaftende, Verbände, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Association Palace

  
Damian Hohl  
Betriebsleitung

  
Fabian Mösch  
Assistenz der Betriebsleitung

Audiofish, Fischer  
Stefan Fischer  
Rütistrasse 19  
8355 Aadorf

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

19. Mai, 2018

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmaßes nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Wir sind ein kleines Unternehmen mit zwei Vollzeitbeschäftigten und bieten professionelle Dienstleistungen im Bereich der Veranstaltungstechnik an. Zu unseren Tätigkeiten gehören kulturelle Veranstaltungen von klein bis groß, Theater, Musicals, Firmenevents, Generalversammlungen, Konzerte und vieles mehr. Unsere Kundschaft ist vielschichtig und reicht von der Politischen Gemeinde über Privatpersonen, Firmen und Schulen bis hin zu Landes- und Freikirchen.

Als Dienstleistungsunternehmen in der Veranstaltungstechnikbranche sind wir ebenso von den einschneidenden Änderungen betroffen wie auch unsere Kunden. Neben der Tatsache, dass unsere Klasse 2 Messgeräte bei einer Einführung der V-NISSG in der jetzigen Form wohl über Nacht wertlos würden sehen wir auch große Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Messungen an Veranstaltungen mit einem kleinen Budget. Wir sehen es daher als unsere Pflicht an, zur V-NISSG ausführlich Stellung zu beziehen.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und bitten Sie, die Anträge den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der V-NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen:



## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fußball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrößert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein großer Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäß erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ groß. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten maßgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismäßige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine größere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibel Messungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch größere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschließenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine große Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Maßgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschließt und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen große Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NIISG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV größere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schließung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Straße vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NIISG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen Zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschließend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Maß an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmäßig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äußere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen großen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

## **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

## **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

<b>Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Audiofish, Fischer



---

Stefan Fischer  
Inhaber & Geschäftsführer

Audiovision Kraft  
Thomas Kraft  
Buchackerstrasse 13  
8400 Winterthur  
+41 79 313 13 71  
sail@luvs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Winterthur, 15. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir planen, organisieren und setzen unterschiedlichste, grössere Kulturanlässe um. So zum Beispiel temporäre oder längerfristige Grossanlässe in alten Industriehallen, ein Classic Openair (verstärkt), ein Stadtfest und machen die Projektleitung für Karl's kühne Gassenschau vor Ort, etc.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen:

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  ‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.


Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Audiovision Kraft  
Thomas Kraft



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
 Bundesamt für Gesundheit BAG  
 Direktionsbereich Verbraucherschutz  
 Schwarzenburgstrasse 157  
 3003 Bern

AmtL	GP	KUV	GeG	VS	R	NISSG
DS	Bundesamt für Gesundheit  <b>24. Mai 2018</b>					
DG						
CC						
Inf						
PM						
GB						
GeS						
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	St

16. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
 Sehr geehrte Frau Stempfel  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Aus Sicht der Firma Auviso, sind die hohen Investitionskosten, die die neue Regelung in Bezug auf die neuen Messinstrumente mit sich zieht, nur schlecht dem Kunden weiter zu geben. Grundsätzlich entstehen Kosten für den Veranstalter oder dessen Technikpartner, welche einem Nutzen nicht in Relation stehen. Zudem ist das Ziel der neuen Regelung nicht explizit beschrieben.*

*Die Forderung, dass sämtliche Messsysteme geeicht sein müssen, ziehen nicht nachhaltige Massnahmen nach sich. Die meisten, aller vorhandenen Messgeräte müssen ersetzt werden, da diese nicht Bauartenzertifiziert sind.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumslärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumslärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Usestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band),

welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle



kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen



Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1,2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend; Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der



		Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit; 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen; 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage



Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Audio Visual Solutions AG  
Unterschrift



Fabian Weibel  
Rental, Bereichsleiter Audio



AmtL	GP	KUV	OeG	VS	JR	...
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS	431-17/12 <sub>s</sub>					
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
 Bundesamt für Gesundheit BAG  
 Direktionsbereich Verbraucherschutz  
 Schwarzenburgstrasse 157  
 3003 Bern

22. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
 Sehr geehrte Frau Stempfel  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Verleihfirma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind eine kleinere KMU und haben nach der Revision der SLV teure Messgerät der Klasse 2 erworben, welche jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, als Kleinunternehmen sind solche Kosten immer schwierig zu decken. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2 Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen. 3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage   'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht  Stand 14.02.2018  S. 23  Art. 18  Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

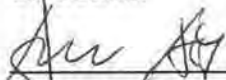
Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

AvA Sound & LightFirma / Organisation

Unterschrift



André von Arb

Inhaber

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

le Landeron, le 16 mai 2018mir

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Hier eine persönliche Begründung anführen:*

*Bsp. Wir sind ein kleines unkommerzielles Jugendkulturhaus und haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, für welche wir keine Bands mehr buchen können.... usw.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.



Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten



Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die

Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq



		ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen unsunerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unsere eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unsere Vorschläge und die Berücksichtigung unsere Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Access Sàrl Pro Audio Equipment

\_\_\_\_\_  
Rémy Beuchat  
Direction

Band Glorious Mess  
Simon Wyss  
Weyermattstrasse 32  
2560 Nidau  
076 348 79 79  
simon.wyss@gmx.net

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Band sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Es ist schon heute nicht ganz einfach, als noch unbekanntes Band Lokale zu finden, in welchen wir auftreten und somit in der Branche Fuss fassen können. Lokalbetreiber nehmen oft grosse Mühen auf sich, um ein kulturelles Angebot ermöglichen zu können und durch diese geplanten zusätzlichen Aufwände wird dies für sie noch schwieriger. Und somit natürlich für uns als Band die Suche nach potenziellen Auftritten auch.*

*Gerade als Musiker ist uns die Wichtigkeit des Gehörs absolut bewusst und nicht verhandelbar. Aber ob diese neue Verordnung der einzige Weg zum Schutz des Publikums ist, wagen wir zu bezweifeln. Wir bieten unseren Zuhörern bei jedem Konzert Gratis-Gehörschütze an und ermutigen sie, diese zu benutzen, wie wir auch selbst unser Gehör vor Beschädigung schützen. Schliesslich ist es ein wichtiges Werkzeug zur Ausübung unserer Leidenschaft. Nach unserer Meinung ist dies ein wesentlich massvolleres, und trotzdem wirksamer, Schutz als die Überwachung der Lautstärke mittels teurer Geräte bei jeder Veranstaltung. Wir wollen uns nicht der Verantwortung entziehen, aber wir bitten um etwas Augenmass, Selbstverantwortung und gesunden Menschenverstand, Tugenden welche wir in der Schweiz bisher immer hoch geschätzt haben und für uns das Fundament einer funktionierenden Gemeinschaft bilden.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

## **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit

unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

## V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

## V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf



		Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.

		Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

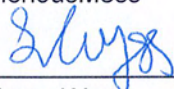
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

GloriousMess



---

Simon Wyss

Schlagzeuger



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns, der Bar & Club Kommission Zürich die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir hiermit diese Gelegenheit wahr.

Nach dem genauen Studium der Vernehmlassungsunterlagen, scheint die Integration der bestehenden Schall- und Laserverordnung in die NISSG aus Sicht der Bar & Club Kommission Zürich sinnvoll. Die Mitglieder der Bar & Club Kommission sind aber regelrecht vor den Kopf gestossen von der Tatsache, dass nicht einfach integriert, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter zu verschärfen. Besonders störend ist aus der Sicht der Bars und Clubs, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Bar und Clubs analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Gerade Bars und Club sind von den einschneidenden Änderungen betroffen und diese können im Worstcase gar zu Betriebsschliessungen führen, weshalb wir es als unserer Pflicht ansehen zur V-NISSG ausführlich Stellung zu beziehen.

Für die Prüfung unserer Stellungnahmen möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie die Anträge der Zürcher Bars und Clubs den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings, auch mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüssen

(Geschäftsführer Bar & Club Kommission Zürich)





### **Inhaltsverzeichnis**

S. 3 - 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 - 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 9	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 9 - 13	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

### **Informationen zum Vernehmlassungspartner**

#### Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	Bar & Club Kommission Zürich
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	BCK, Rotachstrasse 24, 8003 Zürich
Ort:	Zürich
Kanton:	Zürich
Kontaktperson:	Alexander Bücheli
Telefon:	+41 76 574 49 76
E-Mail:	<a href="mailto:buecheli@bckzh.ch">buecheli@bckzh.ch</a>
Web:	<a href="http://www.bckzh.ch">www.bckzh.ch</a>

#### Kurze Beschreibung der Bar & Club Kommission Zürich:

Die Bar & Club Kommission Zürich ist eine im Jahr 2011 gegründete Interessengemeinschaft von Kulturunternehmen, die im Zürcher Nachtleben tätig sind. Als Dachverband setzt sich der Verein für die Anliegen und Interessen der Zürcher Bars, Clubs sowie Eventveranstalter ein und vertritt diese gegenüber der Politik, Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit. Die Bar & Club Kommission vertritt gegenwertig die Interessen von über 110 Bars, Clubs und Eventveranstalter aus der Stadt Zürich.



## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der Schall- und Laserverordnung im Jahre 1996 und den späteren Anpassungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert. Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können.

Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.» (Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.



Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall- und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungslokale oder Festivals betroffen, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche, mit kleinen Portemonnaie richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundeausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Umschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500 -1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS).



Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tournéeen sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### **III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die





Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich



dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumslärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss,

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)



dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messchwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Ersteichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Ersteichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist.

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.



Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmessers, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmessers“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

**IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;





	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 20  Anhang 4,  Art. 2</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:  2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;  2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;  2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;  2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;  2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;  2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;  Punkt 2.2 streichen  Punkt 2.3 streichen  Wird Punkt 2.2  Punkt 2.5 streichen  Punkt 2.6 streichen</p>



	aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen; 2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.	Wird Punkt 2.3
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen 3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;  Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a	3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.	3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
S. 22 Anhang 4 Art.4	4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten	Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen
S. 22 Anhang 4 Art. 5	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich



<p>Absatz 5.1</p>	<p>Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>normalerweise aufhört und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt:</p> <p>a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +/- 1,5 dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p>



		<p>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>
--	--	--

Zürich, 28.05.2018

Für die Bar & Club Kommission Zürich

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Bol', written in a cursive style.

Bar- und Clubvereinigung Winterthur  
C/o. Kajo Böni  
Untere Vogelsangstrasse 6  
8400 Winterthur

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

25. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint dem BCVW sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Die Musikveranstaltungsbranche sieht sich aber regelrecht vor den Kopf gestossen, von der Tatsache, dass nicht einfach integriert, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen. Besonders störend ist aus der Sicht der Musikveranstaltungsbranche, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen auch gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Musikkulturunternehmen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Da die Mitglieder des BCVW von den einschneidenden Änderungen betroffen sind, sehen wir es als Pflicht zur V-NISSG ausführlich Stellung zu beziehen.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie die Anträge der Musikveranstaltungsbranche den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der NISSG berücksichtigen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Kajo Böni  
Präsident BCVW



### Inhaltsverzeichnis

S. 3 – 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 – 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 – 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

### Informationen zum Vernehmlassungspartner

#### Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	Bar- und Clubvereinigung Winterthur
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	C/o. Kajo Böni, Untere Vogelsangstrasse 6, 8400 Winterthur
Ort:	Winterthur
Kanton:	Zürich
Kontaktperson:	Kajo Böni
Telefon:	+41 52 204 05 54
E-Mail:	<a href="mailto:kajo.boeni@salzhaus.ch">kajo.boeni@salzhaus.ch</a>
Web:	<a href="http://www.bcvw.ch">www.bcvw.ch</a>

#### Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners:

*Die Bar- und Clubvereinigung Winterthur (BCVW) fördert, unterstützt und koordiniert die Aktivitäten von Gastronomie- und Unterhaltungsunternehmen auf dem Stadtgebiet Winterthur mit Bezug auf Sicherheit, Prävention, Sauberkeit und Öffentlichkeitsarbeit. Die BCVW vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht und setzt sich dabei für bestmögliche Rahmenbedingungen ein. Sie vertritt insbesondere die Anliegen ihrer Mitglieder. Dabei handelt es sich um Bars und Clubs zu deren Inhalt Musikveranstaltungen gehören und alle direkt durch die V-NISSG betroffen sind. Weshalb wir im Folgenden zu den einzelnen Punkten der (V-)NISSG Stellung nehmen.*

## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*

*(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezone können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezogene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer

Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungsorte oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundaalausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tourneen sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

### V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

#### V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen.

Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93 Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Faschachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.



Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumlärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempeler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messchwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)

Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Ersteichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Ersteichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist.

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

#### IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:2014,5, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.



	Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Lasieranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 20 Anhang 4, Art. 2	Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als	



	<p>oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p> <p>2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;</p> <p>2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;</p> <p>2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p> <p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;</p> <p>2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Punkt 2.2 streichen</p> <p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen</p> <p>3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen</p> <p>3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a</p>	<p>3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2</p>	<p>3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen</p>	<p>3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p>



Absatz 3.2.2.c	ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	
S. 22 Anhang 4 Art. 4	4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten	Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.          5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten: a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet. b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten. c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht. b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.  Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.





	<p>Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</li><li>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</li></ul> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>

Bee-flat im PROGR  
Atelier 155, Waisenhausplatz 30  
3011 Bern  
Arnaud Di Clemente  
arnaud@bee-flat.ch  
+41 31 305 20 35



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich als Verein sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind ein kleiner unkommerzieller Verein und haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumslärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumslärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede

Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen

für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.



### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16.Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 – 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 – 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im

	<p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	<p>Absatz 4 streichen</p> <p>Ergänzend:  Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schuttmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall</p>

		belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.
--	--	---

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Bee-flat im PROGR



-----  
Arnaud Di Clemente  
Künstlerischer Leiter



**Bernhard Theater**  
Hanna Scheuring  
Leitung  
Sechseläutenplatz 1  
8001 Zürich

hanna.scheuring@bernhard-theater.ch  
044 269 58 78

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Zürich, 15.05.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch wir persönlich als Bernhard Theater von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir haben jährlich diverse Musicals, Konzerte, akustische klassische Vorstellungen, für uns wären die Investitionen sehr hoch, obschon wir uns schon heute an alle Regeln der SLV halten.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig

angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur



Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

**V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

**V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames); i. minimale Strahlggeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames); i. minimale Strahlggeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>



Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

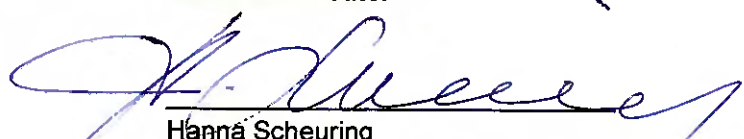
Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:

Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

**Bernhard Theater**



Hanná Scheuring  
Leiterin Bernhard Theater



Curdin Bisaz ZH Bisaz SoundSupport  
Bisaz SoundSupport  
Curdin Bisaz  
Bürgstrasse 3, 8608 Bubikon  
+41 79 440 34 19  
info@bisaz-soundsupport.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

17. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Schrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG
----------------------------------



Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.


Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Bisaz SoundSupport

Bubikon, 17.5.18 

Curdin Bisaz  
Inhaber

Bluemax Event Technics GmbH  
 Rolf Balmer  
 Seidenfadenstrasse 39  
 3800 Unterseen  
 033 821 07 40  
 info@event-technics.com

AmtL	GP	KUV	OeG	US	R	7-SEP
DS	Bundesamt für Gesundheit					Eidgenössisches Departement des Innern
DG						EDI
CC						Bundesamt für Gesundheit BAG
Int						Direktionsbereich Verbraucherschutz
RM						Schwarzenburgstrasse 157
GB						3003 Bern
GeS	431-17112					AC 2018
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

17. Mai 2018

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
 Sehr geehrte Frau Stempfel  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Meine Firma Bluemax Event Technics GmbH hat sich unter anderem spezialisiert bei temporären und permanenten Installationen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es einem Veranstalter ermöglicht die SLV nach der Version 2011 einzuhalten. Dies erfolgt einerseits durch eigenentwickelte Limiter- Systeme wie auch durch die dauernde Messung mittels Mesgeräten der Klasse 2. Dadurch können wir, einem Veranstalter oder einem Betreiber eine kostengünstige Möglichkeit geben, das geltende Recht einzuhalten. Ein enges zusammenarbeiten mit den Vollzugsbehörden sowie den Fachstellen ermöglicht es uns zudem die Kunden entsprechend beraten zu können. Aus Erfahrung und durch unsere langjährige Tätigkeit im Gebiet der Schallpegelmessung und der Möglichkeit zur Einhaltung der Grenzwerte, konnten wir unsere Kunden entsprechend sensibilisieren und es entstand dadurch auch eine grosse Akzeptanz die Vorschriften nach geltendem Recht einzuhalten.*

*Der Integration der SLV in die NISSG ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Jedoch sind zahlreiche inhaltliche Punkte welche in der angestrebten Form weder praxisbezogen noch sinnvoll sind. Zudem würde die geplante Umsetzung dazu führen, dass sich die Kosten zur Durchführung von Veranstaltungen sowie die Anpassung bei permanenten Installationen, nicht mehr finanzierbar wären. Aus wirtschaftlicher Sicht, betrifft dies nicht nur den Veranstalter oder uns als Ausrüster, sondern alle die damit verbundenen Gewerbe und Institutionen.*



## Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uesestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine

kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Bluemax Event Technics GmbH  
  
 Bluemax Event Technics GmbH  
 Seidentadenstrasse 39  
 4100 Unterseen  
 Rolf Bärle  
 CEO +41(0)33 821 07 40

Advance Gastro GmbH / Kapitel Bollwerk  
Herr Diego Dahinden  
Bollwerk 41  
CH-3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Bern, 25. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Kulturbetrieb mit Gastronomie von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir sind ein kleiner Kultur- und Gastronomiebetrieb, der sich für die lokale und nationale Szene einsetzt. Nach der Revision der SLV haben wir ein teures Messgerät angeschafft und installiert, das jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, für welche wir keine Bands mehr buchen können. Ebenso ist eine Aufzeichnung des Schalldrucks ab 93db (aktuell ab 100db) mit für unseren Kleinbetrieb erheblichen Kosten verbunden*

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;



	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Advance Gastro GmbH



Diego Dahinden  
Inhaber & Geschäftsführer Kapitel Bollwerk



Dino Dragic-Dubois  
Stv. Geschäftsführer Kapitel Bollwerk

Andreas Brüll  
Brüll Tontechnik  
Unterer Deutweg 17  
8400 Winterthur  
079 355 13 33  
andreas@bruell.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

15.5.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Gerne ersuche ich Sie deshalb zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:  
Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen




---

Andreas Brüll  
Brüll Tontechnik



Verein B-Sides  
B-Sides Festival  
Bireggstrasse 36 - 6003 Luzern

EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Luzern, 22. Mai.2018

# STELLUNGNAHME V-NISSG

## Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

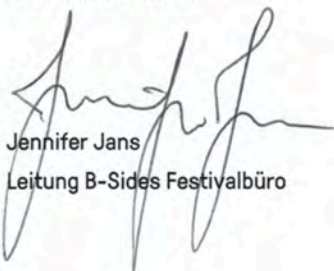
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
Sehr geehrte Frau Stempfel,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Integration der bestehenden Schall- und Laser Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir sehen uns aber regelrecht vor den Kopf gestossen, von der Tatsache, dass nicht einfach integriert wird, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen. Besonders störend ist aus unserer Sicht, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte Schall und Laserverordnung zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen auch gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht zusammen mit PETZI (Verband Schweizer Musikclubs und Festivals), dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie, unsere Anträge den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der V-NISSG berücksichtigen zu können.

Freundliche Grüssen



Jennifer Jans  
Leitung B-Sides Festivalbüro



Edina Kurjakovic  
Vorstand Verein B-Sides



## Inhaltsverzeichnis

S. 3	I.	Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4	II.	Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 6	III.	Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 11	IV.	Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

## Informationen zum Vernehmlassungspartner

### Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	Verein B-Sides, B-Sides Festival
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	Bireggstrasse 36, 6003 Luzern
Ort:	Luzern
Kanton:	Luzern
Kontaktperson:	Jennifer Jans, Edina Kurjakovic
Telefon:	+41 79 847 46 41, +41 76 379 22 05
E-Mail:	jennifer.jans@b-sides.ch, vorstand@b-sides.ch
Web:	www.b-sides.ch

## Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners

2005 wurde der Verein B-Sides gegründet, um aussergewöhnliches Kunst- und Kulturschaffen zu unterstützen, zu fördern und zu vermitteln. Daraus entstand das B-Sides Festival, das seit 2006 auf dem Sonnenberg in Kriens/Luzern mutige und aussergewöhnliche Musik vieler Stilrichtungen präsentiert. Als Veranstalter ist B-Sides zudem in diversen Luzerner Kulturhäusern aktiv. Der Verein B-Sides agiert nachhaltig und engagiert sich auch in diversen anderen Bereichen, wie der Vermittlung und der Organisation von Netzwerkplattformen.



## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*

*(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezeiten können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne



Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungsorte oder Festivals, wie dem B-Sides, betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundeausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.





#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tourneen sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### **III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel,



welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben.

Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und



wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumlärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der



Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Remppler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messschwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Erreichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Erreichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist .

Neben dem finanziellen Aufwand der Eranschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)



Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmessers, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmessers“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

#### IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient





		werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 20	Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch	



<p>Anhang 4, Art. 2</p>	<p>verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p> <p>2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;</p> <p>2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;</p> <p>2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p> <p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;</p> <p>2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen; Punkt 2.2 streichen</p> <p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen 3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
<p>S. 21</p>	<p>3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht</p>	<p>3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch</p>



<p>Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a</p>	<p>übersteigen.</p>	<p>verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c</p>	<p>3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art.4</p>	<p>4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten</p>	<p>Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.  5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht. b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.  Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p>



	<p>müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessers für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p> <p>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessers für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der</p>



Verein B-Sides  
B-Sides Festival  
Bireggstrasse 36 - 6003 Luzern

		Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
--	--	--



Bar- und Clubkommission Pro Nachtleben Bern  
Sandrainstrasse 25  
3007 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

29.5.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch unsere Mitglieder sind von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Max Reichen, Co-Präsident BuCK Pro Nachtleben Bern

Oliver Bühlmann  
Selbstständiger Projektleiter und Tontechniker  
Greyerzstrasse 25  
3013 Bern  
078 804 20 66  
o.buehlmann@me.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Ich bin mit verschiedenen Bands als Tontechniker unterwegs und kenne die Konzertlokale in der Schweiz bestens. Die meisten lokale haben weder das ausgebildete Personal noch das Budget Messungen im neu geforderten Rahmen durchzuführen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Bühlmann, selbständiger Projektleiter und Tontechniker



Adrian Flück  
Centraldubs GmbH  
Wasserwerkstrasse 5  
3011 Bern  
076 596 28 13  
Cut@centraldubs.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

24. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir mit der Centraldubs GmbH von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind eines der Wichtigsten Tonstudios in der Schweiz und bekämen Einschränkungen des Konzertbetriebes nicht nur in geschäftlicher Hinsicht zu spüren. Nicht nur werden mit den neuen Bestimmungen die Konzerttätigkeiten beträchtlich abnehmen, was den Musikern bzw. unseren Kunden weniger Geld in die Tasche bringt, sondern auch die Kulturelle Vielfalt wird bestimmt unter diesen unnötigen Einschränkungen leiden.

Es ist mir ein Anliegen Ihnen zu empfehlen einen Blick in die Forschung auf dem Bereich Psychoakustik zu werfen, und die Statistiken zu Gehörschädigungen und deren Zunahme zu konsultieren.

Sie würden herausfinden, dass trotz der vielen Konzerte und auf der Strasse anzutreffenden Kopfhörer die Schädigungen diesbezüglich nicht zugenommen haben. Notabene ist seit einiger Zeit bekannt, dass auch das laute hören von Musik fürs Hirn als Harmonisch und eben nicht als Lärm klassifiziert wird, was wiederum dem statistischen Sachverhalt erklärt.

Ich würde mir also ein Departement wünschen das Regulierungen aufgrund von Notwendigkeiten bzw. wissenschaftlichen Erkenntnissen trifft und sich nach den funktionierend Standards im Ausland erkundigt und sich denen anzupassen versucht. Auch wäre es erstrebenswert sich bei neuen Regulierungen mit Direktbetroffenen bzw. Profis auf den Bereich auszutauschen und deren Erfahrungen in die Entscheidung einfließen zu lassen.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele

Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

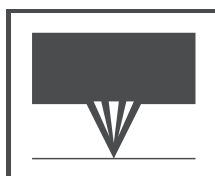
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Adi Flück  
Main Cutting and Mastering Engineer  
Centraldubs GmbH



# Centraldubs

CD & VINYL MASTERING  
DUBPLATES / ACETATS  
MIXING & STEM MASTERING

Chelsea Deadbeat Combo  
Marco Pfeuti  
Haldenstrasse 70  
4900 Langenthal  
Tel: 0788798006  
E-Mail korkeater@gmail.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

17. Mai, 2018

### Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie **mir** die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne **nehme ich** diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint **mir** sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch **sehe ich** die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch **persönlich bin ich als Musiker/Veranstalter** von den einschneidenden Änderungen betroffen.

**Rock Musik soll und muss Laut sein! Ist sie das nicht, bleiben die Konzertgänger aus da es schlicht und einfach keinen Spass mehr macht. Die Mehrkosten welche den Veranstalter/Innen durch neuere Pegelmessgeräte auferlegt werden, z.B. neues Equipment, Jährliche Wartung, zusätzliche Belastung des Budget, sind nicht realistisch.**

Gerne **möchte ich** daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des



Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem

bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei

Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;



	<p>b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;  c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen **treffen mich** unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu **meiner** eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung **meiner** Vorschläge und die Berücksichtigung **meiner** Anliegen **danke ich** Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

**Chelsea Deadbeat Combo**  
**Marco Pfeuti**

---



**Chrischona Affoltern am Albis**  
Kirche mit Nähe

David Ruprecht / David Stamm  
Alte Obfelderstrasse 24  
8910 Affoltern am Albis  
david.ruprecht@chrischona.ch

AnIL	GP	KUV	OPG	OS	B	7000
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
EM						
GB						
Int.S						
Lst	VA	NOB	MT	BioM	Chem	Str

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

24. Mai 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Verein/Freikirche von den einschneidenden Änderungen betroffen,

Wir sind eine freikirchliche Gemeinde mit rund 200 Mitgliedern. Unsere Räumlichkeiten werden die ganze Woche rege genutzt. Unter der Woche finden verschiedene, interne Veranstaltungen aber auch Sprachkurse für Menschen mit Migrationshintergrund statt. Da wir eine Kirche mit dem Leitsatz «Nahe bei Gott und Nahe bei den Menschen» sind, ist es uns wichtig diese Menschen in die Gesellschaft zu integrieren.

Am Samstag werden die Räumlichkeiten und die Umgebung ums Haus jeweils durch unsere Jungschar genutzt. Auch wird die Arena (kreisförmiger Platz im Aussenbereich), welche zu unserem Grundstück gehört, für Anlässe im Rahmen der Kirche genutzt. Und am Sonntag finden meistens zwei Gottesdienste, am Vormittag und frühen Abend, statt. Wenn nun 200 Personen im Saal miteinander im Gespräch sind oder gemeinsam singen, musikalisch durch eine elektronisch verstärkte Band begleitet, dann werden rasch 93 dB erreicht. Bereits jetzt setzen wir ein einfaches Messgerät (gemäss neuer Verordnung ungenügend) ein, um die aktuellen Grenzwerte einzuhalten. So kontrollieren wir die Belastung und können entsprechend die Beschallung steuern.



Da es in der direkten Nachbarschaft zu unserer Kapelle nicht nur Gewerbe- sondern auch Wohnliegenschaften gibt, sind wir uns gewohnt, auf diese Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört, dass wir die üblichen Zeiten der Mittags- und Abendruhe einhalten. Auch achten wir darauf, dass wenn an den verschiedenen Veranstaltungen in den Räumen Musik gespielt wird, die Fenster geschlossen bleiben.

Sicher lässt sich dadurch nicht aller Lärm vermeiden. Die Kinder spielen im Sommer gerne draussen und an einem schönen Abend unterhalten sich die Erwachsenen gerne im Freien. Dies ist ja aber auch ein Stück Lebensqualität und gehört zu dem, was toleriert werden kann. Wir haben jedenfalls bis anhin keine Lärmklagen aus der Nachbarschaft erhalten. Hier heisst es, auf einander Rücksicht nehmen.

Nun müssten wir nach der Revision der SLV ein teures Messgerät, dessen Unterhalt auch erhebliche Kosten (neue Eichpflicht) verursacht, anschaffen. Zudem würde der Kontrollaufwand der einzelnen Veranstaltungen unverhältnismässig werden. Dies verursacht einen hohen Zeit- und Kostenaufwand. Da wir eine Kirche sind, die von freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und von Kollekten der Gottesdienstbesucher lebt, würde uns dieser Aufwand übermässig treffen.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden

Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.



Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzige durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr



einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.

		Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessers für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage



Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Chrischona Affoltern a. A.



David Ruprecht  
Hauptpastor der Gemeinde



David Stamm  
Liegenschaftsverantwortlicher

Chrischona Amriswil (TG)  
David Ohnemus  
Sandbreitestrasse 1,  
8580 Amriswil  
071 411 15 71  
amriswil@chrischona.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

25.05.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich als Verein sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Als öffentliche Kirche mit regelmässigen Veranstaltungen haben wir nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, was uns finanziell Schwierigkeiten bereitet.*

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Chrischona Amriswil




---

David Ohnemus  
Pastor  
Chrischona Amriswil



Chrischona Gemeinde Arbon / Thurgau  
Michael Greuter  
Römerstrasse 29  
9320 Arbon  
071/446 77 50  
michael.greuter@chrischona.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

25. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Verein sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage   'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht  Stand 14.02.2018  S. 23  Art. 18  Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch, zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen,

Chrischona Gemeinde Arbon  
Michael Greuter, Pastor / Gemeindeleiter



Chrischona Ebnat-Kappel  
Evangelische Freikirche  
Pastor Bruno Kalt  
Sonneggstr. 29  
9642 Ebnat-Kappel  
bruno.kalt@chrischona.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Kirche sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind eine kleine Freikirche, die auf Spendenbasis lebt. Wir haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, für welche wir nicht aufkommen können.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Chrischona Ebnat-Kappel  
Gemeindeleitung  
i.V. Pastor Bruno Kalt



Frauenfeld, den 18. Mai 2018

## **VERNEHMLASSUNG ZUR VERORDNUNG ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN SCHUTZ VOR GEFÄHRDUNGEN DURCH NICHTIONISIERENDE STRAHLUNG UND SCHALL (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Frau Stempfel

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch sind wir als Chrischona Gemeinde in Frauenfeld von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Unsere gottesdienstlichen Veranstaltungen bestehen grösstenteils aus Sprachbeiträgen mit einzelnen Liedern, die von einer Band begleitet werden. Bisher liegen unsere Schallwerte daher im stündlichen Mittel weit unter dem bisherigen Grenzwert. Die Anschaffung eines teuren neuen Messgerätes mit den entsprechenden Eichungen würde unser Budget und auch den Verwaltungsaufwand in kaum erreichbare Höhe treiben. Dies würde uns dazu zwingen, andere wichtige kirchliche Massnahmen zu kürzen.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.



Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Usestuleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur

eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16.Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaufende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit tech-

nisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei

Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss:  ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend:  Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:  sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;  sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:

Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Chrischona Frauenfeld

Uwe Knoblauch

Pastor, church manager

Chrischona-Gemeinde Kirchleerau-Reitnau  
Jim Bühler  
Dorfstrasse 73  
5054 Kirchleerau  
062 530 13 58  
Jim.buehler@chrischona.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Freikirche sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind eine kleine Freikirche, die spendenfinanziert ist. In unseren Veranstaltungen wird sowohl das gesprochene Wort als auch die Musik verstärkt. Wir bemühen uns, die Schallschutzvorgaben zu erfüllen. Die neue Eichpflicht setzt jedoch eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr. Wir sind sehr interessiert daran, unsere Teilnehmer vor gesundheitsschädlichen Emissionen zu schützen. Für uns als Verein, welcher vorwiegend Gottesdienste und hin und wieder kulturelle Veranstaltungen durchführt, stünde die Umsetzung in keinem Verhältnis.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

## **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit



unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

#### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Chrischona-Gemeinde Kirchleerau-Reitnau  
Jim Bühler

---

Jim Bühler  
Pastor

Chrischona-Gemeinde Kölliken  
Andreas Nater  
Schönenwerderstr. 7  
5742 Kölliken  
info@chrischona-koelliken.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Verein sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind eine kleine Kirchgemeinde welche mit Spendengeldern finanziert wird. Die Sprache und die Musik werden mit einer kleinen Verstärkeranlage unterstützt.

Die neue Eichpflicht setzt nun eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr. Dies übersteigt unsere finanziellen Möglichkeiten, so dass wir gezwungen wären, einschneidende Sparmassnahmen in anderen Bereichen zu tätigen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Dies führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Chrischona-Gemeinde Kölliken




---

Andreas Nater  
Präsident der Chrischona-Gemeinde Kölliken

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Muttenz, den 22.05.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Chrischona Gemeinde Muttenz sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind eine mittelgrosse unkommerzielle evangelische Freikirche. Für gesprochene und gesungene Inhalte brauchen wir in der Regel eine Verstärkung, diese ist aber bei weitem nicht umgebungsbelastend und wird ausnahmslos innerhalb unserer Kirche gebraucht (zB. keine OpenAir-Veranstaltungen). Es ist uns finanziell wie auch von den Personalressourcen nicht möglich, eine Messung der Dezibel mit den von ihnen geforderten Qualitätskriterien zu dokumentieren. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzliche Kosten im Jahr, welche unserer Arbeit abhanden geht.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen, welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournée-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

**Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen  Punkt 2.6 streichen  Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen  3.1.2 keine Änderung  3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss:  ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert	Ergänzend:  Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.

Absatz 5.1.2	kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:  sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;  sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern  b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.

		Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht  Stand 14.02.2018  S. 23  Art. 18  Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag



NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend:  Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.
--	--	--

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die bisherige SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen.

Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



Andreas Wallmeroth

i.A. der Chrischona Gemeinde Muttenz

Chrischona Gemeinde Muttenz  
 Verantwortlicher Immobilien  
 Mitglied der Gemeindeleitung



Mosaik-Kirche Neftenbach (Chrischona-Verband)  
Wilf Gasser  
Alte Schaffhausenstrasse 14  
8413 Neftenbach  
052 315 20 33 / wilf.gasser@chrischona.ch  
www.mosaik-kirche.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Neftenbach, 18.Mai 2018

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als lokale Kirchgemeinde sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir haben elektronisch verstärkte Musik in den Gottesdiensten. Zudem veranstalten wir ab und zu kleinere Konzerte. Obwohl wir eher selten an die Dezibel-Grenze von 93 dB(A) kommen, müssten wir nach der neuen Verordnung nun ein teures Messgerät anschaffen. Dies dünkt uns ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag und würde aus unserer Sicht unnötige zusätzliche Kosten generieren. Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:  
*Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?*

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Mosaik-Kirche Neftenbach

Wilf Gasser, Pastor und Gemeindeleiter

Chrischona Pratteln  
Evangelische Freikirche  
Vereinshausstrasse 9  
4133 Pratteln  
jonathan.buettner@gmx.net

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Verein sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Als kleine Kirchgemeinde, die alle Anlässe – auch öffentliche – kostenlos anbietet, setzt die neue Eichpflicht eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung verursacht Kosten von mehreren hundert Franken zusätzlich im Jahr, welche die Durchführung von zahlreichen Veranstaltungen bedrohen würden.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---



Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

im Namen der Chrischona Pratteln



Jonathan Büttner  
Verantwortlicher Tontechnik

Chrischonagemeinde Reinach  
Christoph Bachmann  
Liegenschaftsverantwortlicher  
Wiedenweg 7  
4153 Reinach  
061 702 06 33  
bachmannchristoph@icloud.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

27. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Verein sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir haben für unsere Verstärkeranlage derzeit kein eichbares Schallpegelmessgerät. Aufgrund der neuen Eichpflicht sähen wir uns gezwungen erneut ein teures Gerät zu beschaffen und jährlich eine Nacheichung vorzunehmen, was wiederum wiederkehrende Ausgaben von mehreren hundert Franken generiert.

Als spendenfinanzierte Kirchgemeinde, haben wir kein Budget für diese für uns sehr hohen Mehrkosten.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeutet werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

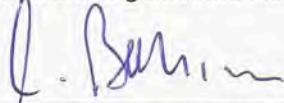
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb verschiedenster Organisationen.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Chrischonagemeinde Reinach



Christoph Bachmann  
Liegenschaftsverantwortlicher

Chrischona Rümlang,  
evangelische Freikirche im Kanton Zürich  
Pastor Alex Flor  
Katzenrütistrasse 2  
8153 Rümlang (ZH)  
Tel.: 044 817 02 16  
alexander.flor@chrischona.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

18. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Kirche sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir messen seit Jahren unseren Schallpegel bei unseren Veranstaltungen mit einem teuren Messgerät der Klasse 2. Leider ist dieses nicht eichbar. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert Kosten von mehreren hundert Franken zusätzlich. Auch unser diakonischer Auftrag würde unter dieser Mehrbelastung leiden.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

**Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

**V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik,



Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischschaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Chrischona Rümlang, Alex Flor  
Pastor und Leiter der Kirche der Chrischona Rümlang.



## Chrischona Schweiz

Liegenschaften

Hautentalstrasse 138 | Postfach 1625

CH-8201 Schaffhausen

Telefon +41(0)52 630 20 75 | Fax +41(0)52 630 20 79

[martin.huber@chrischona.ch](mailto:martin.huber@chrischona.ch) | [www.chrischona.ch](http://www.chrischona.ch)



Chrischona Schweiz, Postfach 1625, CH-8201 Schaffhausen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Schaffhausen, 23. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nicht-ionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Verein Chrischona Schweiz von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Chrischona Schweiz ist eine auf Spenden basierte freikirchliche Organisation mit über 90 Gemeinden in der Deutsch- und Westschweiz und im Tessin. Die verschiedenen Veranstaltungen (Gottesdienste, Versammlungen, Konzerte, Theater usw.) könnten dadurch massiv eingeschränkt werden. Wir haben nach der Revision der SLV teure Messgeräte der Klasse 2 erworben und installiert, welche jedoch nicht eichbar sind. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht in jeder Gemeinde bewältigen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, für welche nicht jedes Budget der jeweiligen Kirche ausreicht.*

Gerne nehmen wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung.





#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtsveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.





## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueelten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96





dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nachwirkungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im





Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaufende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.





### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später





unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.





<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung; a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>



Art. 18 Buchstabe b		
------------------------	--	--

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.


Wir haben all unsere Gemeinde darum ersucht, sich mit diesem Schreiben als Zweigstelle unseres Vereins ebenfalls an Sie zu wenden um die Wichtigkeit, dieses Anliegens zu unterstreichen.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll  
**Chrischona Schweiz**

  
Dr. Peter Gloor  
Leiter Chrischona Schweiz

  
Ralf Oberli  
Geschäftsführer





Chrischona-R-F-T, Summerhaldestr. 42, 8427 Freienstein

Freienstein, 25. Mai 2018

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
dh

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Wir, eine kleine örtliche Gemeinde des Freikirchlichen Vereins Chrischona Gemeinden Schweiz sind vermutlich von den Anpassungen in Regelfall nicht betroffen. Jedoch führen wir einmal im Jahr eine grössere Musical-Veranstaltung mit Kindern durch und da kann es schon sein, dass wir diese Grenzen überschreiten. Die Zusätzlichen Massnahmen, die wir im Fall der neuen Verordnung treffen müssten, würde für uns eine erhebliche Finanzielle und Administrative Mehrbelastung bedeuten, wo wir nicht sicher sind, dass wir denen gerecht werden könnten. Es wäre tragisch, wenn wir die seit über 20 Jahren durchgeführten Kinder Musicals nicht mehr durchführen könnten.

Aus diesem Grund möchten wir gerne zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung nehmen.





## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnacht Veranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibel Messungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnacht Veranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum regelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Usestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

#### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

#### V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellt, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/ ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;





	<p>Laserfiguren;  c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage   'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht  Stand  14.02.2018  S. 23  Art. 18</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>



Buchstabe b		
-------------	--	--

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

**Chrischona-Gemeinde**  
Rorbas-Freienstein-Teufen

Denise Heusser  
Verwaltung Liegenschaft

Chrischona Wila  
David Bach  
Bahndammstr. 8, 8492 Wila  
0253852117  
david.bach@chrischona.ch



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

23. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Chrischona Gemeinde Wila sind wir möglicherweise von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Unsere regulären Veranstaltungen (Gottesdienste) bewegen sich klar unterhalb der Grenze von 93dB. Doch ca. 3-4 mal pro Jahr führen wir ausserordentliche Anlässe (z.B. Jugendgottesdienste) durch, bei denen wir der Grenze von 93 dB näher kommen und diese wohl zum Teil auch überschreiten würden. Für diese wenigen Anlässe teure Messgeräte anzuschaffen und zu warten scheint uns unverhältnismässig.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Chrischona Wila  
Unterschrift

---

David Bach  
Pastor

---

**From:** Fritz W <fritz.wuethrich@livenet.ch>  
**Sent:** Dienstag, 29. Mai 2018 19:39  
**To:** \_BAG-GEVER; \_BAG-NISSG  
**Subject:** Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz V-NISSG  
**Attachments:** Vernehmlassung.pdf; Stellungnahme Schallschutz-Verordnung.docx

**Categories:** Madalena

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,

Sehr geehrte Frau Stempfel,

sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr. Siehe Anlage.

Freundliche Grüsse

Fritz Wüthrich

Chrischona Gemeinde Zofingen  
z. Hd. Fritz Wüthrich  
Frikartstrasse 6  
4800 Zofingen  
[fritz.wuethrich@livenet.ch](mailto:fritz.wuethrich@livenet.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Kirche sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir sind eine kleine unkommerzielle Freikirche mit knapp 60 Gottesdienstbesuchern am Sonntagmorgen. In unseren Gottesdiensten spielen ehrenamtliche Musikbands im Acoustic-Stil. Die neue Eichpflicht setzt eine sehr teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Fritz Wüthrich  
Leiter Technik, Chrischona Gemeinde Zofingen

Chrischona Gemeinde Zofingen  
z. Hd. Fritz Wüthrich  
Frikartstrasse 6  
4800 Zofingen  
[fritz.wuethrich@livenet.ch](mailto:fritz.wuethrich@livenet.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Kirche sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir sind eine kleine unkommerzielle Freikirche mit knapp 60 Gottesdienstbesuchern am Sonntagmorgen. In unseren Gottesdiensten spielen ehrenamtliche Musikbands im Acoustic-Stil. Die neue Eichpflicht setzt eine sehr teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  ‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Fritz Wüthrich  
Leiter Technik, Chrischona Gemeinde Zofingen



Christoph Noth  
Fireantmusic  
Rue Jacques Gachoud 2, 1700 Fribourg  
+41 79 520 21 38  
contact@fireantmusic.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

29. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Als Tontechniker hinter national und international tourender Bands wie etwa Kadebostany (Pop, CH), Eluveitie (Metal, CH), Aborted (Metal, BE), etc. bin ich direkt von diesen Änderungen betroffen – Sie werden nicht nur direkten Einfluss auf die Tournee-Produktionen und die damit verbundenen Kosten haben (Material/Miete, Planung, etc.), sondern auch eine klare Signal-Wirkung an Konzert-Agenturen. Die Straffung der Gesetze werden klar Agenten und Produktionen verschrecken, und stellen mir somit einen Einschnitt in meine Lebensgrundlage dar.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen:

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB

	<p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	<p>Absatz 4 streichen</p> <p>Ergänzend:  Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.</p>

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Fireantmusic

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Noth', written over a horizontal line.

---

Christoph Noth  
Tontechniker



CK-LIGHT Sound & Light Systems  
Christoph Keller  
Riedstrasse 10  
CH-6330 Cham  
+41 79 340 35 93  
ck@ck-light.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer nun langsam erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Verleiher und Installateur von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Von der Investitionsseite her habe ich weniger Bedenken, denn gutes professionelles Equipment hat nun mal seinen Preis.

Allerdings sehe ich bei dem Punkt „Eichung“ viel Geld verpuffen für wenig Nutzen.

Denn die Geräte sind schon genau genug. Messfehler entstehen an anderen Orten, die mehr mit Erfahrung

und Ausbildung des Messtechnikers zu tun haben. Da investieren wir gerne Zeit und Geld.

Viele moderne Möglichkeiten und Technologien beissen sich mit dem Punkt „Eichung“.

Hersteller werden mit Verbesserungen und Innovationen gebremst, weil wir Updates und Hardware Upgrades nur träge und mit hohen Kosten umsetzen können. (jedes Mal neue Eichung, Ersatzgeräte bis Eichung erledigt ist usw.)

Nur für uns (Schweizer) werden keine ganzen Geräte entwickelt sondern nur angepasst.

Die Eichung übersteigt diese Anpassbarkeit. So sind einige weit entwickelte Geräte nicht mehr nutzbar.

Vor allem die Angst in einer Investition in ein plötzlich nicht mehr nutzbares System ist bei uns gross.



Auch der Punkt Verantwortlichkeit ist äusserst undurchsichtig. Dass wir Verantwortung tragen ist uns auch so bewusst.

Ich habe auch ein Seminar als Laserschutzbeauftragten gemacht. Seit dieser habe ich allerdings kaum noch Laser eingesetzt. Weil ich ohne teure Messgeräte keine Möglichkeit sah die schon relativ günstigen Laser in den Veranstaltungsraumgrössen die wir bespielen sicher einzusetzen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.



## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor.

Dass jeder der einfluss nehmen kann Verantwortlich gemacht werden kann ist positiv.

In dieser Beschreibung allerdings sehr undurchsichtig.



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.	3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

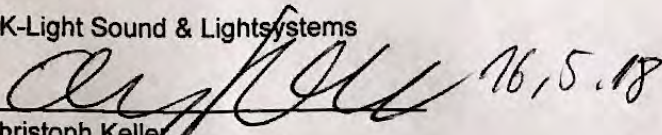
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

CK-Light Sound & Lightsystems

 16.5.18  
Christoph Keller  
Geschäftsführer



Marcos Maronas  
Esperanza Entertainment GmbH / Club Borderline  
Hagenastrasse 29, 4056 Basel  
0763318201  
[marcos@clubborderline.ch](mailto:marcos@clubborderline.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfeli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Eventfirma, Betreiber einer Diskothek von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Dies wären dann wieder zusätzliche Kosten die auf uns zukommen würden die den ganzen Betrieb gefährden könnten. Das Veranstaltungssegment ist bereits ein sehr schwierigeres Segment geworden. Aus finanzieller Sicht lohnt sich der Betrieb schon gar nicht mehr, sondern wir versuchen Alles wegen der Liebe zur Musik aufrecht erhalten zu können, weitere Kosten würden nur dazu führen dass wir den Betrieb schliessen müssten.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeutet werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



#### V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uesestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



## Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

*pp. de.*

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

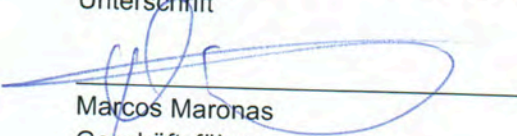
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Esperanza Entertainment GmbH / Club Borderline  
Unterschrift

  
Marcos Maronas  
Geschäftsführer



Département fédéral de l'intérieur  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Division Protection des consommateurs  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31. Mai, 2018

**Procédure de consultation portant sur l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS)**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame Stempfel,  
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, nous souhaitons vous remercier de la possibilité qui nous est donnée de vous faire part de nos commentaires sur le projet de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS).

Pour la Commission suisse des bars et des clubs (SBCK), l'intégration du cadre réglementaire actuel dans l'ordonnance LRNIS n'est bien entendu pas remise en question. Néanmoins, en notre qualité d'association faitière regroupant de nombreux acteurs du secteur événementiel, notamment dans le domaine de la musique, nos inquiétudes sont nombreuses. Au-delà de l'intention initiale de combler certains vides juridiques, l'entrée en vigueur de cette ordonnance *in extenso* risquerait de voir le cadre juridique actuel se renforcer de manière préjudiciable.

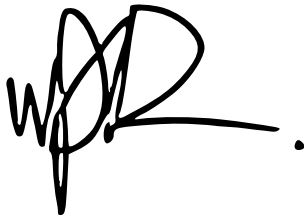
Les dispositions générales de l'OSLa sont selon notre expérience suffisamment claires et précises, de même que les mesures sont aujourd'hui réalisables et mises en œuvre avec succès par les entreprises et événements concernés. Or, plusieurs ajustements présentés dans le projet de l'O-LRNIS semblent arbitraires avec pour conséquences des exigences accrues et contraires aux bonnes pratiques de notre secteur. Nous déplorons ainsi que les problématiques identifiées dans le cadre de la révision de l'Ordonnance son et laser n'aient pas été analysées et discutées en amont avec les représentants des structures et entreprises concernées ; des solutions pragmatiques auraient pu être trouvées afin de les intégrer au projet de l'O-LRNIS.

Dans la mesure où les membres de la Commission suisse des bars et des clubs encourront des risques considérables, pouvant conduire jusqu'à une cessation d'activités si le projet dans sa mouture actuelle venait à être ratifié, nous considérons qu'il est de notre devoir de vous faire part de nos remarques détaillées.

Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir prendre en considération nos doléances que vous pourrez découvrir dans les pages suivantes, de même que de les transmettre à l'ensemble des personnes concernées afin que nos remarques puissent être prises en compte dans le cadre de la suite des travaux relatifs au projet de l'O-LRNIS . Nous nous tenons à votre disposition pour toute information complémentaire et sommes disposés à participer à une audition pour présenter oralement notre prise de positions.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame Stempfel, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre considération distinguée.

Pour la Commission suisse des bars et des clubs,



Ulysse Prévost  
Membre du comité et représentant romand

---

### Table des matières

PP. 3 – 4	I. Remarques de principe sur l'O-LRNIS et la procédure de consultation
PP. 4 – 5	II. Explications concernant la section 3 : manifestations avec rayonnement laser
PP. 6 – 10	III. Explications concernant la section 4 : manifestations avec émissions sonores
PP. 11– 15	IV. Propositions spécifiques de modifications de l'ordonnance (RO 2019)

### Informations sur l'interlocuteur en charge du dossier

**Organisme:** Commission suisse des bars et des clubs / Schweizer Bar und Club Kommission

**Adresse:** c/o.Bar & Club Kommission Zürich, Rotachstrasse 24, 8003 Zürich

**Structure:** Association faitière      **Siège:** Zürich      **Site internet:** [www.sbck.ch](http://www.sbck.ch)

**Contact:** Ulysse Prévost      **Tél:** 076 405 27 47      **E-Mail:** [ulyссе@upcc.ch](mailto:ulyссе@upcc.ch)

### Brève description

*La «Commission suisse bar et club (SBCK)» regroupe plusieurs commissions locales. Son but est de représenter les intérêts des producteurs de cultures nocturnes au niveau national. Pour ce faire, elle fait valoir et promeut les besoins de ses membres sur le plan politique et culturel. En réunissant les acteurs et entreprises actives en matière de vie nocturne, notre association se positionne comme un interlocuteur indispensable pour les autorités, les représentants politiques et les noctambules.*

## I. Remarques de principe sur l'O-LRNIS et la procédure de consultation

L'actuelle ordonnance son et laser (OSLa) représente une solution technique aisément applicable, bien acceptée et introduite avec succès. Depuis l'introduction de l'OSLa en 1996 et des extensions ultérieures, la branche des manifestations musicales s'est régulièrement adaptée à l'ordonnance, a procédé à des adaptations en matière d'aménagement, a acquis et installé selon les règles les appareils de mesure prescrits.

L'intégration de l'ordonnance existante dans l'O-LRNIS apparaît judicieuse et n'est pas remise en cause. Nous saluons le fait que, par le renvoi aux articles 6 et 7 du droit pénal administratif, la responsabilité ne repose plus seulement sur le/la titulaire du brevet ou sur l'organisateur/trice, mais que désormais la responsabilité des technicien-ne-s du son peut aussi être engagée. Nous avons été littéralement abasourdis par le fait que l'OSLa n'ait pas simplement été intégrée, mais que l'O-LRNIS durcit les conditions-cadre légales. Dans ce contexte, nous trouvons particulièrement inapproprié que le rapport explicatif relatif à la procédure de consultation suggère, par la déclaration suivante, que seules des modifications minimales sont envisagées.

*« Il n'y aura pas de frais supplémentaires significatifs pour de telles manifestations. L'OSLa actuelle a été intégrée dans la présente ordonnance. La seule obligation nouvelle concerne les organisateurs de manifestations avec un son non amplifié supérieur à 93 dB(A). Ils devront désormais distribuer gratuitement des protections pour les oreilles au public, ce qui générera de faibles coûts supplémentaires (rapport explicatif O-LRNIS, page 8). »*

Eu égard aux modifications effectives envisagées, il s'agit là d'une formulation trompeuse, embellissant les faits réels. La seule remise de protections auriculaires gratuites, désormais pour les manifestations supérieures à 93 décibels, peut occasionner des coûts de plusieurs milliers de francs. Il s'agit là d'entreprises qui ont choisi sciemment, pour des motifs inhérents à leur exploitation, cette valeur limite de dB. De plus, il est possible que des investissements déjà réalisés pour l'infrastructure technique deviennent inutiles en raison des exigences plus élevées imposées aux instruments de mesure. En plus de cette durcification des exigences, celles en matière de zone de récupération auditive peuvent mettre en péril l'existence de certaines entreprises. Nous aurions espéré que la portée de cette modification soit présentée fidèlement dans le rapport explicatif.

De notre point de vue, il est absolument incompréhensible de voir l'O-LRNIS traiter de zones non-fumeurs alors que la protection des non-fumeurs est suffisamment réglée dans la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. L'O-LRNIS doit se limiter à ce pour quoi elle est prévue, à savoir à la régulation du son et des lasers, la protection contre le tabagisme passif n'y a, dès lors, pas sa place.

Nous nous étonnons que du son non amplifié par électroacoustique atteignant un niveau sonore de plus de 100 dB(A) ne soit apparemment pas aussi nocif pour la santé que cela est le cas avec une amplification électroacoustique. Apparemment, certaines exceptions seraient acceptées dans ce contexte (« on ne peut pas prescrire à une guggenmusik de jouer moins fort ») et non dans le cas de manifestations où le son serait amplifié par électroacoustique. La sempiternelle supposition qui veut que, dans les manifestations avec de la musique amplifiée par électroacoustique, il suffise de baisser un curseur afin de ne pas dépasser les valeurs limites, est malheureusement toujours d'actualité. Cela peut bien sûr être une mesure réalisable dans des manifestations d'une certaine importance, mais beaucoup de manifestations se déroulent dans de petits locaux où le son non-amplifié en provenance de la scène représente une part significative de la sonorisation globale. Ainsi, une batterie dans un petit local peut à elle seule émettre des sons au-delà de 100 dB(A). Dans ces cas précis, il est sous-entendu qu'il serait possible par exemple de prescrire à un batteur d'un groupe de rock de jouer plus doucement, alors que cela ne serait pas le cas pour le percussionniste d'une guggenmusik.



L'O-LRNIS pourrait ainsi créer des inégalités de traitement et pourrait s'avérer discriminatoire pour certaines orientations musicales ; certes des mesures techniques pourraient être mises en œuvre, p. ex. des parois en plexiglas imposées autour de la batterie, mais elles auraient des répercussions considérables sur la performance des artistes – que l'on se représente le cas où un orchestre de chambre se verrait prescrire de jouer derrière du plexiglas...

Cela nous déplaît fondamentalement de voir que l'O-LRNIS mise également sur le contrôle et la surveillance et non sur la propre responsabilité de nos publics, ce qui peut tout à fait être qualifié de paternalisme étatique organisé à l'égard de nos publics. Le durcissement dans l'O-LRNIS par rapport à l'actuelle ordonnance son et laser affectera de plus une branche pour laquelle la Suisse s'avère être de plus en plus défavorable, pas seulement en raison de la taille du marché, mais principalement suite aux divers durcissements législatifs. Ce désavantage risque de s'accroître par l'intégration de l'OSLa dans l'O-LRNIS. Les conséquences seraient drastiques et ce ne serait qu'une question de temps avant de voir les premières entreprises contraintes à baisser le rideau et/ou procéder à des licenciements, principalement des emplois de jeunes gens, majoritaire dans notre secteur. En effet, ces cessations d'activités concerneraient surtout les petits locaux de manifestations ou festivals à but non lucratif, de plus ces derniers sont souvent implantés dans des régions rurales et il n'est pas rare qu'il s'agisse de l'unique offre culturelle qui s'adresse à la jeunesse.

Nous ne parvenons pas à comprendre pourquoi le groupe de travail pour l'O-LRNIS n'a pas été pourvu plus largement, en incluant également la branche des manifestations musicales dans ce processus en vue de trouver des solutions constructives. Nous souhaitons souligner par la même occasion que les manifestations que notre branche organise sont réalisées parfois dans le cadre d'événements sportifs (matches de football, hockey, démonstration de motocross etc.) et que les impacts ne semblent pas avoir été anticipés pleinement lors de la rédaction de ce projet d'ordonnance.

## **II. Explications concernant la section 3 : manifestations avec rayonnement laser**

Nous saluons l'introduction d'un portail national d'annonce pour les manifestations avec des installations laser. Il est néanmoins primordial de souligner que les dispositifs de lumière, s'appuyant pour partie sur des lasers, sont des éléments fondamentaux des événements musicaux et font partie d'une expérience globale. Les concerts sont souvent conçus comme des œuvres d'art globales, comprenant à la fois des dispositifs conséquents de lumière et de projection vidéo etc. Il s'agit par ailleurs très souvent de productions en tournée internationale ; l'adaptation prévue dans l'O-LRNIS en matière d'obligation d'annoncer et l'autorisation suisse de compétence requise restreindraient la liberté artistique en comparaison internationale.

### **O-LRNIS, article 13 et article 14, point b. page 5 : déclaration obligatoire**

La déclaration obligatoire 14 jours avant une manifestation serait aisément réalisable dans la majorité des cas. Néanmoins, l'utilisation de lasers n'est pas toujours établi au préalable dans le cadre de tournées internationales ; la mise en service d'une possibilité d'annonce express constituerait une adaptation nécessaire à la réalité des manifestations musicales.

**O-LRNIS, annexe 3, chiffre 2.3, page 18 : annonce supplémentaire concernant les manifestations avec rayonnement laser dans la zone réservée au public**

Les charges induites par les nouvelles prescriptions d'annonce sont largement supérieures à celles liées aux actuelles dispositions de l'OSLa. Particulièrement les points b, f, g, h, i, j et n constituent une charge trop lourde pour être mis en œuvre lors de chaque manifestation. La description de valeurs empiriques serait plus efficiente et moins compliquée ; chaque personne qualifiée formée connaît son domaine de spécialisation et sait dans quelles limites le rayonnement laser est approprié. Il serait donc plus judicieux de mesurer les produits laser des participants ensemble avec le METAS afin de parvenir à une meilleure appréciation pour savoir si le rayonnement correspond à l'IMRA dans la zone réservée au public. La procédure d'annonce ne devrait en outre pas occasionner de charges supplémentaires. Ainsi il ne faudrait pas que la procédure d'annonce occasionne des frais supplémentaires pour les organisateurs ou les personnes qualifiées, car il y aurait un risque de voir de nombreux organisateurs ne pas pouvoir l'effectuer. La procédure d'annonce simplifiée devrait inciter à se conformer aux prescriptions édictées.

**O-LRNIS, section 6, article 23, chiffre 4, page 8 : missions de l'OFSP**

De nombreuses productions étrangères en tournée ont très souvent leur propre personnel spécialisé pour le maniement des appareils laser. Selon l'état actuel de l'O-LRNIS, il faudrait désormais pour la tournée internationale d'un artiste qui a recours à des éléments laser que l'organisateur/trice fasse reconnaître avant l'événement les connaissances spécialisées étrangères de l'artiste lumière ou alors il lui faudrait engager en plus une personne formée en conséquence en Suisse, parfois pour un seul et unique événement. Les deux cas de figure représentent des charges supplémentaires et entraîneraient une hausse de coûts non négligeable. Si à chaque fois une personne qualifiée détentrice d'une attestation de compétence suisse devait être présente, les coûts pour chaque manifestation augmenteraient de 500 à 1000 francs (hors mesure par le METAS). S'y ajoute la complication que dans le cas de certaines productions pour lesquelles les dispositifs de lumières, lasers, vidéos etc. font partie intégrante du concert, la question se pose de savoir si les artistes lumière et laser pourraient être remplacés au pied levé par une personne ne faisant pas partie de la production ? L'organisateur devrait par exemple uniquement devoir s'assurer de la classification des installations utilisées et que le personnel étranger soit instruit de ses devoirs, et que dans certaines situations la personne qualifiée selon l'art.16 pourrait par exemple désigner un remplaçant compétent en l'instruisant de ses devoirs.

**O-LRNIS, annexe 3, chiffre 3, page 19 : qualification technique**

Les contenus pour la formation du cours pour la « personne qualifiée pour les manifestations avec rayonnement laser » ne sont pas clairement définis. Le rapport explicatif sur l'O-LRNIS subdivise la qualification technique en manifestations sans rayonnement dans la zone réservée au public et en manifestations avec rayonnement dans la zone réservée au public, sachant que la qualification technique pour les manifestations sans rayonnement dans la zone réservée au public doit être sensiblement plus courte, imposant seulement des exigences de base à la personne qualifiée. Dans l'ordonnance, seule la formation pour une « personne qualifiée pour les manifestations avec rayonnement laser » est décrite avec plus de précisions. Cela soulève dès lors la question de savoir comment ces différentes formations pourront être distinguées ultérieurement et comment les personnes qualifiées sauront ce qui relève de leur domaine de responsabilité. Cette distinction est trompeuse. De notre point de vue, la situation serait plus simple s'il n'existait qu'un standard de qualification technique en matière de laser.

Pour des motifs inhérents à l'exploitation, comme mentionné au point précédent, il devrait aussi être possible que des installations laser réglées par une personne qualifiée puissent aussi être utilisées par une personne remplaçante ayant reçu des instructions spécialement à cet effet.

### III. Explications concernant la section 4 : manifestations avec émissions sonores

#### **O-LRNIS article 18, alinéa 2, page 6 : niveau sonore amplifié au-delà de 93 dB(A)**

Du fait de l'abaissement de la limite pour la déclaration obligatoire à partir de 93 dB(A), de très nombreuses manifestations seraient désormais incluses dans le champ d'application. Avec un seuil fixé à 93 dB(A), le cercle des manifestations concernées par la déclaration et l'enregistrement obligatoires deviendrait beaucoup plus large. Par rapport aux organisatrices et aux organisateurs professionnels et expérimentés qui sont conscients de leurs obligations et de leurs responsabilités, un grand nombre de personnes seraient désormais concernées par la déclaration et l'enregistrement obligatoires et moins à même à évaluer leurs rôles et responsabilités. De plus, des entreprises pourraient soudainement se retrouver confronter à ces problématiques structurelles et de ressources humaines, alors qu'elles avaient choisi sciemment une valeur limite entre 93 et 96 décibels ; par exemple de petits locaux culturels qui souhaitent proposer aux publics une expérience musicale mais qui ne disposent ni de la capacité financière ni des possibilités techniques nécessaires pour investir dans des protections auriculaires ou dans une infrastructure (risque économique conséquent). Particulièrement en région rurale, de petits concerts sont souvent les seules manifestations culturelles qui se déroulent le soir ou la nuit. De tels événements seraient ainsi mis en péril par les nouvelles exigences et de ce fait, l'offre culturelle en région rurale se trouverait encore plus réduite. Les fêtes de quartier, avec des concerts électroacoustiques de groupes scolaires locaux par exemple, subiraient aussi ces nouvelles mesures.

D'expérience, nous savons que les émissions sonores du public et de l'environnement dans le cas de manifestations atteignent aisément un niveau de 90 dB(A). Si de la musique de fond est diffusée ou s'il y a des annonces amplifiées par haut-parleur, le niveau global s'additionne aussi en raison de l'augmentation du bruit du public qui y est liée (niveau des conversations) pour dépasser sans problème les 93 dB(A), soit la limite définie par l'O-LRNIS pour l'enregistrement obligatoire. La part du bruit du public serait alors relativement élevée en comparaison de la part mesurable de la musique ou de la parole amplifiée. Une mesure effectuée dans des locaux vides avant la manifestation présenterait des niveaux moindres en conséquence ; un pronostic adéquat du niveau pendant la manifestation ne pourrait ainsi pas être effectué de manière fiable. Cela pourrait avoir comme conséquence que la musique de fond ne puisse dès lors plus être diffusée dans certains bars.

L'enregistrement obligatoire induit une charge de travail et des coûts bien plus élevés que la notion de «surveillance obligatoire» actuellement prescrite par l'OSLa, pouvant être effectuée au moyen d'un simple instrument de mesure portable. L'OSLa actuellement en vigueur mise sur le comportement responsable et le bon sens des organisateurs/trices. Lors des contrôles par les autorités d'exécution pendant les manifestations, les organisateurs/trices se voient immédiatement indiquer leurs erreurs et une solution peut être trouvée afin de résoudre le problème identifié. La nouvelle réglementation prévoit un durcissement drastique des contrôles, la manifestation ne pourrait ainsi pas seulement être contrôlée uniquement lors de son déroulement, mais l'enregistrement obligatoire systématique générerait des quantités énormes de données qui devront être examinées *a posteriori* par les autorités dans un délai de 30 jours. La Confédération mise donc sur une surveillance et des contrôles renforcés en lieu et place du sens des responsabilités et des bonnes pratiques de la branche. Le recours à du personnel spécialisé et la location ou l'acquisition de systèmes de mesure onéreux qui permettent l'enregistrement et la gestion des données entraîneraient de plus une hausse disproportionnée des coûts pour de nombreux organisateurs/trices de petite et moyenne importance et à but non lucratif. Encore une fois, nous soulignons que la seule remise de protections auriculaires gratuites pourraient occasionner des coûts de plusieurs milliers de francs. De plus, il est possible que des investissements déjà réalisés pour l'infrastructure technique deviennent inutiles en raison des exigences plus élevées imposées aux instruments de mesure.

**O-LRNIS article 18, alinéa 4, page 6 : manifestations sans sons amplifiés par électroacoustique**

Les manifestations non amplifiées présentant un niveau dont le  $L_{Aeq}$  est supérieur à 93 dB(A) devraient à l'avenir être annoncées, les possibles risques pour l'ouïe devraient être indiqués pendant la manifestation et des protections auriculaires devraient être remises gratuitement. Or les manifestations sans amplification n'étaient jusque-là pas soumises à des obligations. La projet de l'O-LRNIS risquerait désormais de concerner presque toutes les manifestations qui, bien qu'elles puissent renoncer à une amplification, doivent tabler sur des niveaux élevés malgré tout. La problématique dans la nouvelle réglementation porte sur le seuil à partir duquel le niveau dépasse le  $L_{Aeq}$  de 93 dB(A) ; les organisateurs/trices de musique actifs dans le secteur des concerts non amplifiés devraient désormais mesurer les décibels. Or, une mesure fiable pour savoir si un la valeur de 93dB est atteinte lors d'un concert ne pourrait être réalisée que par du personnel spécialisé, formé et expérimenté, disposant d'un équipement de mesure adéquat. Cela entraînerait des coûts supplémentaires non-supportables pour de nombreuses petites manifestations non commerciales. Ces nouvelles exigences de l'O-LRNIS auraient aussi pour conséquence que de nombreuses petites manifestations sans but lucratif, p. ex. aussi les fêtes de quartier, ne pourraient plus avoir lieu.

Les grandes manifestations sont aussi fortement touchées par la nouvelle législation. Par exemple dans le cas des concerts d'orchestres symphoniques avec des solistes invité-e-s, à une seule représentation le plus souvent, les niveaux devraient alors être déterminés à nouveau pour chaque soirée musicale. Une salle avec des manifestations fréquentes devrait annoncer au préalable tous les concerts. Cela toucherait d'innombrables manifestations pour lesquelles il faudrait éventuellement tabler sur des niveaux sonores élevés, qui devraient ensuite être contrôlés par les services d'exécution. Une difficulté supplémentaire réside dans le fait que certains morceaux de musique classique en tant que forme d'expression artistique présentent souvent une grande dynamique en relation avec le niveau sonore.

La question de la mise en œuvre de cette nouvelle obligation se pose également pour toutes les manifestations de type carnaval. De nombreux bistrotts ne pourraient pas déclarer précisément si et quand une guggenmusik passera à leur stand. Pour les concerts sur une place publique, il n'est pas non plus prévisible quand et dans quelle mesure le public sera exposé à des émissions sonores d'un niveau donné. De ce fait, il faudrait apposer des indications dans toute la localité, dans tous les établissements publics et dans les locaux associatifs et y distribuer des protections auriculaires. Cela produirait non seulement une jungle d'écriteaux, mais encore une distribution massive de protections auriculaires, ce qui ne paraît guère écologiques, sans parler de l'élimination adéquate des déchets produits.

La distinction décrite dans le rapport explicatif entre la guggenmusik et les autres instruments n'est pas compréhensible. Il existe de nombreux instruments qui peuvent atteindre un très haut niveau sonore sans amplification. Sont déterminants pour le niveau qui atteint le public la proximité à laquelle se trouvent les auditeurs, les caractéristiques de diffusion de l'instrument et l'environnement acoustique du lieu où l'instrument est joué. Pour cette raison, une différenciation générale de la guggenmusik par rapport aux autres types de concerts ou instruments n'est pas considérée comme concluante, car cette explication n'inclut qu'une seule orientation musicale et ne tient pas compte de manière adéquate de la multitude des arts et des musiques. Pour la classification des différents instruments parmi des niveaux sonores élevés/bas, la voix humaine en particulier soulève une question délicate. Faut-il distinguer par exemple entre chant et cri ? Qu'en est-il dans les nouveaux arts musicaux/performatifs, etc. ? Et comment tracer la limite avec le bruit du public qui influe également sans amplification sur la manifestation ? Le rapport explicatif soulève ainsi plus de questions qu'il n'apporte de réponses.

**O-LRNIS annexe 4, page 21, chiffre 3.2.2.c : émissions sonores pendant plus de trois heures**

L'introduction d'une obligation de créer des zones de récupération dans l'ordonnance son et laser a occasionné des coûts significatifs au sein de la branche des manifestations musicales. Quelques années plus tard, l'interdiction de fumer a été introduite et a provoqué de nouveau des investissements massifs dans les mesures d'aménagement, tels que la réalisation de fumeurs ou de zones extérieures pour les fumeurs. De nombreux petits clubs et salles de concerts ont alors été poussés jusqu'à leurs limites en matière d'aménagement, la combinaison des zones de récupération et de la zone fumeurs extérieure ou le fumeur a par ailleurs souvent constitué l'unique solution envisageable. La protection des non-fumeurs étant déjà suffisamment réglée dans la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, l'O-LRNIS devrait se limiter à ce pour quoi elle est prévue, à savoir à la régulation du son et du laser.

De même, il faudrait établir clairement que le son admissible maximal dans la zone de sortie se réfère uniquement au son amplifié par électroacoustique. Le bruit du public, sur lequel l'organisateur ne peut exercer aucune influence, doit être exclu de l'appréciation générale.

**O-LRNIS annexe 4, page 22, chiffre 5.1 : lieux de mesure et de détermination**

L'ordonnance son et laser a mis en avant explicitement la table de mixage comme lieu de mesure possible. La formulation de l'O-LRNIS ne restreint pas cette possibilité, mais est plus claire dans sa formulation et les exigences relatives au lieu de mesure. Nous soutenons la formulation adaptée permettant d'organiser de manière flexible le lieu de mesure. Cependant, la définition suivante n'a pas de sens : « Les immissions sonores sont déterminées à hauteur d'oreille, à l'endroit où le public est le plus exposé (lieu de détermination) ». Si cela peut avoir du sens dans de grands lieux de manifestation, cela signifie dans les petits lieux de manifestation où l'on travaille sans barrières, que le public pourrait, en théorie, se placer directement devant les haut-parleurs. La réalité du terrain nous démontre en réalité que personne ne le fait et que le public assume complètement ses propres responsabilités, ce qui devrait, par conséquent, être pris en considération.

Pour l'organisateur, la seule valeur fiable sur laquelle il peut s'appuyer est la valeur indiquée à l'endroit de mesure en tenant compte de la différence de niveau mesurée et consignée avant la manifestation. Selon la situation, cette valeur peut s'écarter de la valeur mesurée au lieu de détermination actuel, par exemple en raison d'émissions sonores non amplifiées. Les mesures de contrôle devraient de ce fait servir à vérifier les dispositions de mesure de l'organisateur et à déterminer si, dans ces conditions, la valeur limite a été dépassée. Le rapport explicatif précise qu'il est judicieux de vérifier brièvement pendant la manifestation si la différence déterminée est correcte, avec le groupe en place et avec le public. Cette assertion est problématique sur plusieurs points. D'une part, il n'est plus possible de réaliser simplement des mesures propres et fiables dans de petits locaux de manifestation sans influences perturbantes (p. ex. des sons provenant du public qui faussent les résultats de mesure). D'autre part, le lieu de détermination peut être modifié par le son direct provenant de la scène et devrait fastidieusement être déterminé à nouveau. Devoir le déterminer à nouveau avant chaque représentation est totalement irréalisable. C'est pourquoi nous demandons qu'une pratique où le lieu de détermination et le lieu de mesure soient définis et mesurés avant le début de la manifestation. Cette pratique a déjà cours et doit aussi être documentée en conséquence dans le cadre de la déclaration obligatoire.





Une recalibration des appareils lors de chaque nouvelle manifestation devrait être considérée comme non-applicable. Et ce parce que la situation de mesure lors d'une manifestation musicale n'est pas comparable à celle d'un laboratoire de mesures. Cela signifie que, comme la température ambiante et l'humidité de l'air changent au cours de la même représentation, un étalonnage permanent devrait être réalisé. Du fait des influences extérieures et des procédures de mesure applicables ainsi que de l'environnement de mesure, nous réitérons ici qu'une valeur de tolérance est incontournable. Même les mesures de vitesse dans le trafic routier prévoient des tolérances de mesure et il ne devrait pas en être autrement pour le son.

Cette modification ne contribuerait en rien à l'objectif actuel de l'ordonnance son et laser, qui est d'éviter les atteintes auditives, mais augmenterait les obstacles pour y arriver dans une mesure disproportionnée et économiquement non-supportable. Dans l'optique de la protection de la santé, cela est contre-productif puisque les mesures et les enregistrements sont effectués lorsqu'ils sont réalisables à un coût supplémentaire chiffrable. L'exigence rendant nécessaires des appareils étalonnés surprend d'autant plus qu'une étude réalisée pour l'Office fédéral de l'environnement, portant sur les smartphones utilisés pour mesurer le niveau sonore, concluait qu'il existait des possibilités parfaitement fiables de le mesurer même avec ces appareils. (Mahler N [2015], Messtechnische Untersuchungen im Projekt «Smartphone als Schallpegelmesser», rapport d'enquête n° 5'214'001'633, Office fédéral de l'environnement OFEV, EMPA).

**IV. Propositions spécifiques de modifications de l'ordonnance (RO 2019) :**

Page / chiffre	Texte selon l'O-LRNIS RO 2019	Proposition de modification
P. 4 Section 3, article 12	Seuls les organisateurs qui ont recours à une personne qualifiée selon l'art. 16 ont le droit d'organiser des manifestations avec rayonnement laser au cours desquelles sont utilisées des installations laser des classes 1M, 2M, 3R, 3B ou 4 selon la norme SN EN 60825-1:20144, «Sécurité des appareils à laser – Partie 1: Classification des matériels et exigences».	<b>Ajout d'un nouvel alinéa 12 2. :</b> Dans le cadre d'une production internationale, l'organisateur doit s'assurer de la classification des installations utilisées ; le personnel étranger est dispensé de l'attestation de compétences et doit être instruit de ses devoirs.  <b>Ajout d'un nouvel alinéa 12 3. :</b> La personne qualifiée selon l'art.16 peut désigner un remplaçant compétent et l'instruire de ses devoirs. Le remplaçant assume également la responsabilité des installations.
P. 5 Section 4, chiffre b des art. 13, 14 et 15	b. déclarer par écrit à l'OFSP sur son portail d'annonce l'organisation d'une manifestation au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 3, ch. 2.1 et 2.2.	b. déclarer par écrit à l'OFSP sur son portail d'annonce l'organisation d'une manifestation au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 3, ch. 2.1 et 2.2. <b>Dans des circonstances exceptionnelles, et moyennant une demande dûment motivée, la déclaration peut être faite au moyen du portail express au plus tard 12 heures ouvrables avant le début de la manifestation.</b>
P. 6 Section 4, art. 18 alinéa 1	Les manifestations avec un niveau sonore moyen supérieur à 93 dB(A) doivent être déclarées par écrit à l'organe cantonal d'exécution au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 4, ch. 1.	Les manifestations avec un niveau sonore moyen supérieur à <b>96 dB(A)</b> doivent être déclarées par écrit à l'organe cantonal d'exécution au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 4, ch. 1.
P. 18 Annexe 3 art. 2.3.2	Spécifications de chaque installation laser: a. fabricant et désignation du modèle; b. description précise des figures laser prévues; c. longueurs d'onde; d. diamètre du rayon à la sortie de l'installation laser; e. divergence minimale du faisceau; f. puissance de sortie maximale pour le rayonnement dans la zone réservée au public;	Radiation des lettres : <del>b. description précise des figures laser prévues;</del> <del>f. puissance de sortie maximale pour le rayonnement dans la zone réservée au public;</del> <del>g. distribution de l'énergie à l'intérieur du faisceau laser;</del> <del>h. fréquence de répétition du faisceau laser (fréquence de répétition des lasers pulsés ou modulés et fréquence de répétition des frames);</del>

	<p>g. distribution de l'énergie à l'intérieur du faisceau laser;</p> <p>h. fréquence de répétition du faisceau laser (fréquence de répétition des lasers pulsés ou modulés et fréquence de répétition des frames);</p> <p>i. vitesses minimales des rayons;</p> <p>j. durée maximale d'action d'une impulsion laser sur le public;</p> <p>k. distance minimale par rapport à la zone réservée au public;</p> <p>l. puissance de sortie du faisceau laser;</p> <p>m. en cas d'erreur: durée maximale de réaction de l'automatisme de déconnexion ou du renvoi à la déconnexion manuelle;</p> <p>n. intensité maximale de rayonnement calculée dans la zone réservée au public et comparaison avec l'IMRA;</p> <p>o. procédures d'urgence.</p>	<p><del>i. vitesses minimales des rayons;</del></p> <p><del>j. durée maximale d'action d'une impulsion laser sur le public;</del></p> <p><del>n. intensité maximale de rayonnement calculée dans la zone réservée au public et comparaison avec l'IMRA;</del></p>
<p><b>P. 20</b> <b>Annexe 4,</b> <b>art. 2</b></p>	<p>Quiconque organise des manifestations avec des sons amplifiés par électroacoustique avec un niveau sonore moyen supérieur à 93 dB(A) et inférieur ou égal à 96 dB(A) est tenu:</p> <p>2.1 de limiter les émissions sonores de manière à ce que les immissions ne dépassent pas le niveau sonore moyen de 96 dB(A);</p> <p>2.2 d'avertir le public de manière clairement visible dans la zone d'entrée de la manifestation du risque de lésion de l'ouïe par des niveaux sonores élevés;</p> <p>2.3 de mettre gratuitement à la disposition du public des protections pour les oreilles conformes à la norme SN EN 352-2:200218, «Protecteurs contre le bruit – Exigences de sécurité et essais - Partie 2: Bouchons d'oreilles»;</p> <p>2.4 de surveiller le niveau sonore moyen pendant la manifestation au moyen d'un appareil de mesure du niveau sonore selon le ch. 5.2;</p> <p>2.5 d'enregistrer le niveau sonore pendant toute la manifestation selon le ch. 5.3;</p>	<p><del>2.1 de limiter les émissions sonores amplifiées par électroacoustique de manière à ce que les immissions ne dépassent pas le niveau sonore moyen de 96 dB(A);</del></p> <p><del>Radier le point 2.2</del></p> <p><del>Radier le point 2.3</del></p> <p><del>Devient le point 2.2</del></p> <p><del>Radier le point 2.5</del></p>

	<p>2.6 de conserver les données de l'enregistrement du niveau sonore ainsi que les indications selon le ch. 5.1 sur le lieu de mesure, le lieu de détermination et la différence du niveau pendant 30 jours et de les présenter à la demande de l'organe cantonal d'exécution;</p> <p>2.7 de régler les appareils de mesures selon le ch. 5.4.</p>	<p><b>Radier le point 2.6</b></p> <p><b>Devient le point 2.3</b></p>
<p><b>P. 21</b> <b>Annexe 4</b> <b>art. 3</b> <b>alinéa 3.1</b></p>	<p><b>3.1.1</b> de respecter les exigences des ch. 2.1–2.7;</p> <p><b>3.1.2</b> de limiter les émissions sonores de manière à ce que les immissions ne dépassent pas le niveau sonore moyen de 100 dB(A).</p>	<p><b>3.1.1</b> de respecter les exigences des ch. 2.1–2.3;</p> <p><b>3.1.2</b> de limiter les émissions sonores <b>amplifiées par électroacoustique</b> de manière à ce que les immissions ne dépassent pas le niveau sonore moyen de 100 dB(A);</p> <p><b>Ajouter d'un nouvel alinéa 3.1.3 :</b> <b>enregistrer conformément au chiffre 5.3 le niveau sonore pendant toute la manifestation;</b></p> <p><b>Ajouter un nouvel alinéa 3.1.4 :</b> <b>de conserver les données de l'enregistrement du niveau sonore ainsi que les indications selon le chiffre 5.1 sur le lieu de mesure, le lieu de détermination et la différence du niveau pendant 30 jours et de les présenter à la demande de l'organe cantonal d'exécution.</b></p>
<p><b>P. 21</b> <b>Annexe 4</b> <b>art. 3.2</b> <b>alinéa 3.2.2.a</b></p>	<p><b>3.2.2.a.</b> le niveau sonore moyen ne doit pas dépasser 85 dB(A);</p>	<p><b>3.2.2 a.</b> le niveau sonore moyen <b>du son amplifié par électroacoustique</b> ne doit pas dépasser 85 dB(A);</p>
<p><b>P. 21</b> <b>Annexe 4</b> <b>art. 3.2</b> <b>alinéa 3.2.2.c</b></p>	<p><b>3.2.2.c.</b> les zones doivent être signalées au public de manière bien visible et doivent être accessibles librement pendant toute la durée de la manifestation et comprendre une zone non fumeur suffisamment grande.</p>	<p><b>3.2.2. c.</b> les zones doivent être signalées au public de manière bien visible et doivent être accessibles librement pendant toute la durée de la manifestation <b>et comprendre une zone non fumeur suffisamment grande.</b></p>
<p><b>P. 22</b> <b>Annexe 4</b> <b>art. 4</b></p>	<p><b>4.</b> Quiconque organise des manifestations avec des sons qui ne sont pas amplifiés par électroacoustique avec un niveau sonore moyen supérieur à 93 dB(A) est tenu:</p> <p><b>4.1</b> d'avertir le public du risque de lésion de l'ouïe par des niveaux sonores élevés;</p>	<p><b>Radier le point 4</b></p> <p><b>Radier le point 4.1</b></p>



	<p>4.2 de mettre gratuitement à la disposition du public des protections pour les oreilles conformes à la norme SN EN 352-2:2002, «Protecteurs contre le bruit – Exigences de sécurité et essais - Partie 2: Bouchons d'oreilles».</p>	<p><b>Radier le point 4.2</b></p>
<p><b>P. 22</b> <b>Annexe 4</b> <b>art. 5</b> <b>alinéa 5.1</b></p>	<p><b>5.1.1</b> Les immissions sonores sont déterminées à hauteur d'oreille, à l'endroit où le public est le plus exposé (lieu de détermination).</p> <p><b>5.1.2</b> La valeur limite applicable à la manifestation est réputée respectée lors des mesures au lieu de détermination si la valeur de mesure est inférieure ou égale à la valeur de limite.</p> <p><b>5.1.3</b> Si le lieu de mesure diffère du lieu de détermination, les émissions doivent être calculées par rapport à ce dernier. On notera que:</p> <p><b>a.</b> la différence de niveau sonore entre le lieu de mesure et le lieu de détermination est calculée à l'aide d'un signal défini à bande large (bruit rose/simulation de bruit à l'aide d'un programme selon la norme IEC-60268-1:198519, «Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités») ou d'une autre méthode de calcul équivalente;</p> <p><b>b.</b> le lieu de détermination et la différence de niveau sonore, de même que la méthode, doivent être fixés par écrit;</p> <p><b>c.</b> la valeur limite applicable à la manifestation est réputée respectée lors des mesures au lieu de détermination si la valeur de mesure au lieu de mesure majorée de la différence de niveau sonore est inférieure ou égale à la valeur de limite.</p>	<p><b>5.1.1</b> Les immissions sonores sont déterminées à hauteur d'oreille, à l'endroit où le public se tient normalement et où il est le plus exposé (lieu de détermination).</p> <p><b>5.1.2</b> Pour les mesures faites au lieu de détermination :</p> <p><b>a.</b> la valeur limite applicable à la manifestation est réputée respectée si la valeur de mesure est inférieure ou égale à la valeur de limite ;</p> <p><b>b.</b> une différence de +/- 1,5 dB(A) est appliquée comme valeur de tolérance pour les mesures de contrôle.</p> <p><b>Ajout d'un nouvel alinéa 5.1.3 après 5.1.2 :</b> Le lieu de détermination est défini avant le début de la manifestation. Les éventuelles modifications, telles celles dues au public ou au son direct depuis la scène, en cours de manifestation, n'ont pas d'influence sur le lieu de détermination.</p> <p><b>Ajout d'une nouvelle lettre 5.1.3 d) :</b> <b>la différence de niveau sonore entre le lieu de mesure et le lieu de détermination est définie avant le début de la manifestation. Les éventuelles modifications, telles que celles dues au public ou au son direct depuis la scène, en cours de manifestation, n'ont pas d'influence sur la différence de niveau sonore ;</b></p> <p><b>Ajout d'une nouvelle lettre 5.1.3 e) :</b> <b>les mesures de contrôle doivent tenir compte du lieu de détermination et de la différence de niveau sonore selon 5.1.3 d), pour autant que celui-ci ait été déterminé correctement selon 5.1.3 a).</b></p>

<p>P. 23 Annexe 4 art. 5.2</p>	<p>Les exigences relatives aux instruments de mesure et des classes de précision des sonomètres pour les organisateurs et les organes cantonaux d'exécution se basent sur l'ordonnance du DFJP du 24 septembre 2010 sur les instruments de mesure des émissions sonores.</p>	<p><b>5.1 Les exigences relatives aux instruments de mesure des organisateurs sont les suivantes :</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a. ils doivent permettre de mesurer le niveau acoustique pondéré <math>L_A</math>;</b></li><li><b>b. permettre de déterminer directement ou indirectement le niveau acoustique continu équivalent <math>L_{Aeq}</math>.</b></li></ul> <p><b>5.2</b> Les exigences relatives aux instruments de mesure et aux classes de précision des sonomètres pour <del>les organisateurs et</del> les organes cantonaux d'exécution se basent sur l'ordonnance du DFJP du 24 septembre 2010 sur les instruments de mesure des émissions sonores.</p>
--	--	--



DAMPF  
ZENTRALE  
BERN

Dampfzentrale Bern  
Marzilistrasse 47  
3005 Bern

031 310 05 40  
roger.ziegler@dampfzentrale.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Als Konzert- und Kulturveranstalter sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir möchten unser Publikum vor Emissionen schützen und fühlen uns hierzu verpflichtet.

Allerdings wären diese Änderungen für die Dampfzentrale Bern eine einschneidende Massnahme deren finanziellen Aufwand für uns Konsequenzen hätte. Da wir drei Veranstaltungsräume haben in denen wir Konzerte aufführen, müssten wir drei Systeme anschaffen. Dies würde einen beachtlichen Teil des Budgets, welches uns jährlich zur Veranstaltung von Konzerten zur Verfügung stellt, eliminieren. Im krassen Falle würden wir sogar Gefahr laufen die Anzahl jährlicher Musikveranstaltungen, welche wir gemäss unserem Subventionsvertrag zu leisten verpflichtet sind, nicht ausrichten könnten.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.



Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese





Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte



der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.



Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.



**V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’ ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies



3.2.2.c		technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine





		sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.



Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Dampfzentrale Bern

Roger Ziegler  
Geschäfts-/ Künstlerische Leitung

Anneli Binder  
Geschäfts-/ Künstlerische Leitung

David Kess  
Bohnacher 9  
5105 Auenstein  
+41/79 570 80 56  
david.kess@gmx.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden,

müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.



Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  ‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



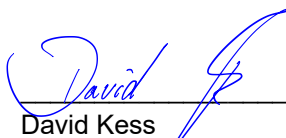
Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll




---

David Kess  
Meister für Veranstaltungstechnik  
Sicherheitsfachmann (EKAS)



DNL Light & Sound GmbH  
Zentrum 1  
6206 Neuenkirch  
Telefon: 041 467 30 65  
E-Mail: [info@dnl.ch](mailto:info@dnl.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

29. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind ein KMU mit einem Kundenstamm grösstenteils bestehend aus Vereinen, Gemeinnützigen Organisationen und Kulturschaffenden. Die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf 93 dB (A) belastet viele unserer Kunden mit erheblichen Mehrkosten, welche Teils sogar den bisherigen Gesamtmietbetrag übersteigen. Beispielsweise die Rangverkündigung des Skiklub, Grümpelturnier oder des Schulsportwettbewerbs welche bis anhin mit Mietkosten von ca. CHF 150 – CHF 250.- für Lautsprecher und Mikrofon belastet wurden, werden neu zusätzliche Kosten von ca. CHF 200.- für Messmittel anfallen. Weiter ist es für Laien nur sehr schwer solche professionellen Messmittel korrekt zu installieren, was wiederum Zusatzkosten für professionell geschultes Personal mit sich bringt. Die neue Verpflichtung zur Verwendung von geeichten Messmitteln zwingt uns dazu den in den Letzten Jahren stetig Angeschafften, und auf Grund der SLV erneuerten Mietpark an Messmitteln komplett zu ersetzen, was auch für uns Kosten von mehreren CHF 10'000.- mit sich bringt.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Dies führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein..
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage   'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wie die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

DNL Light & Sound GmbH



Benjamin Kurmann  
Geschäftsinhaber / Projektleiter



Marco Schmidt  
Geschäftsinhaber / Projektleiter



Kanton SZ, DS DreamSound by expert Cäsar Kälin  
DS DreamSound  
Markus Zehnder  
Zürichstrasse 42, 8840 Einsiedeln  
055 418 90 50  
info@dreamsound.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

18. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir sind eine mittlere Beschallungs und Lichtfirma im Bereich Vermietung, Installation und Verkauf. Zwei Messgeräte der Klasse 2 sind bereits im Einsatz. Mit der bisherigen SLV haben wir gute Erfahrungen gemacht. Das Verständnis der Veranstalter war gross und der Mehrpreis wurde bezahlt. Mit der neuen Regelung wäre das komplett anders. Wir würden viele Aufträge verlieren, da speziell kleinere Veranstaltungen die Kosten nicht mehr tragen könnten. Auch die zusätzlichen Investitionen in neue Messgeräte, Eichungen und kompetentes Personal würde unsere Firma stark belasten.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben werden. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Das führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustande kommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

DS DreamSound by expert Cäsar Kälin



Markus Zehnder

Abteilungsleiter, Projektleiter Abteilung Audio/Licht Vermietung, Installation



# E C L I P S E

Eclipse AG  
Silvano Käppeli  
Rennweg 26  
2504 Biel  
032 344 30 10  
info@eclipse-net.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai 2018

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei. Wir verstehen, wie wichtig es ist und demzufolge setzen wir es auch korrekt um.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann. Wir finden, die aktuelle Schall- und Laserverordnung ist gut ausführbar und finden es schade, etwas das gut funktioniert, zu ändern.

Zwar wäre es für uns als Firma kein grosses Problem, ein teures Messgerät zu kaufen. Da wir jedoch oft an mehreren Veranstaltungen gleichzeitig anwesend sind, müssten wir mehrere besorgen. Daher wären auch wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Auch wäre es für uns persönlich als Veranstaltungstechnik Firma unvorteilhaft, wenn kleinere Vereine oder Betriebe ihre Tätigkeiten aufgeben müssten, weil die neue Verordnung ein zu grosser Kostenaufwand wäre und weil sie nicht über das dazu ausgebildete Personal verfügen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

# ECLIPSE

## Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

# E C L I P S E

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band),

# ECLIPSE

welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische

# E C L I P S E

Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

## **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

## **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen.



# ECLIPSE

Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der

# E C L I P S E

Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.

# E C L I P S E

		Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessers für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage



# ECLIPSE

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Eclipse AG

  
\_\_\_\_\_  
Silvano Käppeli  
CSO, verantwortlich für den Bereich Ton



Elias Ruh  
Obstgartenstrasse 23  
5430 Wettingen

079 626 45 00  
[elias.ruh@me.com](mailto:elias.ruh@me.com)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

15. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind die Kunden meines Arbeitgebers von den einschneidenden Änderungen betroffen.

In meiner beruflichen Laufbahn war ich in unterschiedlichen Positionen mit der Thematik Schallpegelmessung in Berührung gekommen. Als Tontechniker habe ich jahrelang internationale Produktionen im In- und Ausland betreut. Später als Akustiker Messungen und Gutachten erstellt sowie Veranstalter beraten. Als Dozent für Akustik an der ZEPRA/TTS habe ich jahrelang zukünftige Tontechniker auf die Prüfung zum Tontechniker mit eidg. Fachausweis vorbereitet. Als Applications Engineer in einem der weltweit grössten Konzernen der Professionellen Audioindustrie kenne ich in meiner aktuellen Position auch die Situation von Produktehersteller und die Prozesse die hinter Geräteentwicklung und gesetzlichen länderspezifischen Anpassungen stehen.

Die Änderungen würden schwerwiegende Folgen für die Veranstaltungsbranche mit sich führen. Viele Punkte sind aus meiner Sicht weit entfernt von praktischen Alltag. Der kantonale Vollzug ist sehr unterschiedlich und die neue Verordnung macht dies nicht einfacher. Ein National einheitlicher Vollzug bei Übertretungen (adäquat wie das im Strassenverkehr geschieht) wäre wünschenswert und eine sinnvolle Erleichterung für die Vollzugsbehörde die oft nicht eine tiefgründig technische Ausbildung haben wie auch für Veranstalter und technisches Fachpersonal.

Gerne möchte ich mich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeutet werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Vor einigen Jahren wurde allen Privaten Eichstellen die Lizenz entzogen. Eichung an Pegelmessgeräten dürfen nur noch vom Metas durchgeführt werden. Das Metas hat heute schon teilweise Wartezeiten für eine Gerätekalibration und könnte von der Kapazität her die neu notwendige Anzahl Messgeräte nicht ansatzweise in einem vernünftigen Zeitrahmen kalibrieren.

Die Kalibration sollte bei fest installierte Geräte nicht vor jeder Veranstaltung notwendig sein, viele Messgeräte sind in der höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre. Mobil eingesetzte Messgerät in einer gewissen Regelmässigkeit mit einem einfachen Klasse 2 Kalibrator der nicht geeicht sein muss zu kalibrieren wäre jedoch sinnvoll und würde elektronische Fehleinstellungen im Gerät schnell aufzeigen.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16.Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

## Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 10 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +2 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

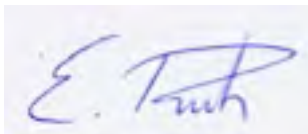
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Elias Ruh




---

Elias Ruh  
Tontechniker eidg. FA / Akustik / Applications Engineer

Evangelische Stadtmission Lausanne  
Alexander Roth  
Rte de la Chocolatiere 11  
1026 Echandens  
021 311 19 64  
[Alexander.Roth@chrischona.ch](mailto:Alexander.Roth@chrischona.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Evangelische Stadtmission werden wir bedauerlicherweise von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir sind eine kleine kirchliche Gemeinschaft die so teure Messgeräte nicht besitzt. Die neue Eichpflicht setzt nun eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr. Die auferordentlichen Kosten wären für unsere Gemeinschaft eine enorme zusätzliche Belastung.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

---

Alexander Roth  
Pastor, Evangelische Stadtmission Lausanne



Evangelisches Gemeinschaftswerk  
Thomas Gerber  
Längackerweg 18  
3048 Worblaufen  
Telefon 031 330 46 46  
info@egw.ch  
www.egw.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Worblaufen, 30. Mai 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung SLV liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Evangelisches Gemeinschaftswerk sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir sind eine als Verein organisierte, spendenbasierte Gemeinschaftsbewegung innerhalb der Landeskirche des Kantons Bern. Alle unsere Tontechniker arbeiten ehrenamtlich in den Gottesdiensten, Jugendgottesdiensten und anderen Veranstaltungen. Der mittlere Schalldruckpegel liegt in der Regel weit unter 93dB(A), bei bestimmten Anlässen annähernd bei 93db(A), jedoch immer im gesetzlichen Rahmen. Mit der durch die V-NiSSG geforderte Aufzeichnungspflicht des Schalldruckpegels mit Messgeräten der Klasse 1, der Eichung und der Kalibrierung vor jeder Veranstaltung, würden die Kosten für Geräte, Eichung und fachkundiges Personal in eine für uns unzumutbare Höhe steigen. Zudem erscheint es uns in eine gefährliche Richtung weisend, wenn Laien-Tontechniker im Übertretungsfall als natürliche Personen haftbar gemacht werden können. Insbesondere Jugendliche, die den Weg in die professionelle Veranstaltungsbranche in Betracht ziehen, werden dadurch abgehalten.

Gerne möchten wir deshalb zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustande kommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbaren Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

#### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

**NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16.Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaufende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen

<p>Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1</p>	<p>3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c</p>	<p>Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2</p>	<p>Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p>	<p>Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richtet sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>



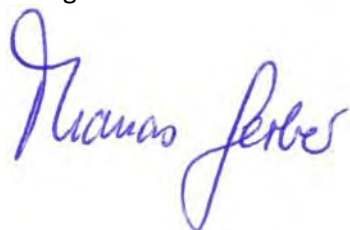
Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die geltende Schall- und Laserverordnung schätzen wir als gut etabliert und umsetzbar. Gerne ersuche ich Sie zur Frage eine Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.  
Hochachtungsvoll

Evangelisches Gemeinschaftswerk



Thomas Gerber  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Ressort Organisation und Kontakte



Studio-und Event Technik  
Oliver Dutton  
Oberer Quai 54  
2503 Biel  
+41 76 322 45 41  
olidutton@hispeed.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

24. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als selbständiger Tontechniker von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich bin immer wieder in vielen kleineren Clubs, welche die kulturelle Vielfalt in der Schweiz massgeblich ausmachen, unterwegs.*

*Durch die Anpassungen der Verordnung ist die Zukunft meiner „Arbeitgeber“ in Frage gestellt!*

*Die Kosten für Anschaffung und Unterhalt der vorgeschriebenen Messgeräte bringt viele der Clubs in finanzielle Notlage.*

*Ich sehe bei meiner Arbeit, dass der Publikumsschutz bei den Veranstaltern sehr ernst genommen wird.*

*Durch die noch restriktiveren Forderungen bezüglich Messungen besteht die Gefahr, dass die Clublandschaft viele Akteure verlieren wird.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele



Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

barking record

---

Oliver Dutton



Eventtechnik  
Tobias Müller  
Brüggstrasse 55, 2503 Biel/Bienne  
032 365 54 05  
t\_mueller@sunrise.ch

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	B	7-15P
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS	23. Mai 2018 431-17/12					
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

21. Mai, 2018

### Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfeler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxistgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Einzel-Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Als Freelancer bin ich an vielen verschiedenen Orten und für viele verschiedene Veranstalter tätig. Ein Grossteil meiner Kundschaft ist sich dem Lärmschutz bewusst und handelt danach. Der Umgang mit den bisherigen Auflagen hat sich gut eingespielt. Ihnen jedoch Investitionen auf zu zwingen, wird einige in finanzielle Bedrängnis führen: Sie werden die Kosten auf die Auftretenden abwälzen, was weniger Engagements oder tiefere Gagen bedeutet oder sie geben das Veranstalten auf. Das ist hoffentlich nicht das Ziel der neuen Bestimmungen. Kulturelle Kleinveranstaltungen sind immer mit einem grossen finanziellen Risiko behaftet. Wenn nun rechtliche Unsicherheiten und harte Bedingungen dazukommen, werden viele ihr Engagement überdenken und sich wo möglich zurückziehen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Schrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



tobias müller

EXIL GmbH  
Michael Vollenweider  
Hardstrasse 245  
8005 Zürich  
079 238 64 09  
michi@exil.cl

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch sind wir als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

**Spezifische Bemerkungen zu NISSG**

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

EXIL GmbH

---

Michael Vollenweider  
Inhaber / technischer Leiter

Exit Stage Left Consulting/Kilmister Management  
Steve Gasser  
Mulchlingerstrasse 175, 8405 Winterthur  
Mobile: +41 79 418 13 15  
E-Mail: steve.gasser@hotmail.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

20. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Bandmanager und Musiker von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Als Rock n'Roll Band ist es zunehmend schwieriger zu Gigs zu kommen, bei denen wir wenigstens nichts «draufzahlen müssen». Mit der neuen Verordnung werden den Veranstaltern weitere Kosten aufgebürdet, die das Überleben von Bands immer mehr gefährden, da keine richtigen Gagen mehr ausbezahlt werden können. Rockmusik bedingt aus seiner Natur heraus eine gewisse Lautstärke und wir haben mehrere Male selbst mitbekommen, dass der «normale» Lautstärkepegel während den Umbaupausen locker 93 dB (A) erreichen können, ohne dass die Band auch nur einen Ton gespielt hat.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der

		Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.
--	--	--

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner/ eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Exit Stage Left Consulting (Management Kilmister  
Unterschrift



Steve Gasser  
Manager

Freie Evangelische Gemeinde Rapperswil-Jona  
Pascal Hauser  
Glärnischstrasse 7  
8640 Rapperswil  
055 220 26 26  
pascal.hauser@prisma.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch unsere Veranstaltungen sind von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir sind eine als Verein organisierte, spendenfinanzierte, kirchliche Organisation mit vielen ehrenamtlich mitarbeitenden Laien-Tontechnikern. In einer Grosszahl unserer wöchentlichen Gottesdienste und anderen Veranstaltungen, welche populäre Musik beinhalten, liegt der mittlere Schalldruckpegel im Bereich von 93dB(A) oder knapp tiefer. Mit der durch die V-NISSG geforderte Aufzeichnungspflicht des Schalldruckpegels mit Messgeräten der Klasse 1, der Eichung und der Kalibrierung vor jeder Veranstaltung, würden die Kosten für Geräte, Eichung und fachkundiges Personal in eine für uns untragbare Höhe steigen. Zudem erscheint es uns unzumutbar, dass Laien-Tontechniker im Übertretungsfall als natürliche Personen haftbar gemacht werden können. Insbesondere in unserem Jugendbereich, welcher der professionellen Veranstaltungsbranche immer wieder Zuwachs hervorbringt, würde die Nachwuchsförderung erheblich eingeschränkt.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.



### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

**Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Freie Evangelische Gemeinde Rapperswil-Jona



Pascal Hauser  
Leiter Veranstaltungstechnik  
Tontechniker eidg. FA



Reto Pelli  
Gesamtleiter



Simon Wüthrich  
Gesamtleiter

Thomas Fehlmann  
Trottenstrasse 81, 8037 Zürich  
0787582212  
thomas.fehlmann@gmx.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

15. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen. In erster Linie arbeite ich als Freelance-Tontechniker in verschiedenen Venues, in vielen auch ehrenamtlich, und bin mit der Problematik häufig konfrontiert. Für viele dieser Veranstaltungsorte, gerade für kleinere, ist es fast nicht möglich, dies finanziell zu bewerkstelligen und gewisse Neuerungen erscheinen schlicht realitätsfremd. Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;



	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

*T. Fehlmann*

---

Thomas Fehlmann  
Freischaffender Tontechniker



Evangelische Freikirche Zug  
Andreas Stalder  
Beim Bahnhof 5, 6312 Steinhausen  
079 456 40 00  
akstalder@bluewin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch wir sind von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir sind eine mittelgrosse Freikirche. Eine teure Anschaffung eines Messgeräts und die damit zusammenhängende neue Eichpflicht würden uns finanzielle Aufwendungen beschern, die unverhältnismässig wären.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Dies führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---



Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Evangelische Freikirche Zug

---

Andreas Stalder  
Gemeindeleitungsmitglied der Evangelischen Freikirche Zug

Frick Sound n Light GmbH  
FSL Veranstaltungstechnik  
Andreas Frick  
Hummelweg 11  
9244 Niederuzwil  
078 610 21 85  
af@fslschweiz.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch wir als Firma sind von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  ‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Frick Sound N Light GmbH



Andreas Frick  
Geschäftsführer



Front of House Productions  
Till Dudda  
Nordstrasse 238, 8037 Zürich  
+41 79 479 479 0  
till@frontofhouse.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

1

6. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Ich bin freischaffender Tontechniker mit einer Einzelfirma, seit 2005. Ich arbeite in der Branche seit 20 Jahren, Weltweit.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournée-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meines Anliegens danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Front of House Productions

Till Dudda, Inhaber

Gare du Nord – Bahnhof für Neue Musik  
Mario Henkel  
Schwarzwaldallee 200  
4058 Basel

mhenkel@garedunord.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Konzertsaal für Neue Musik sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Den Grossteil unserer Konzerte stellen unverstärkte Konzerte dar, meist mit einer Ensemblegrösse zwischen drei und 20 MusikerInnen und einer Publikumsgrösse von 50 bis 150 Gästen. Problematisch ist hierbei, dass wir bis zur Probe am Konzerttag selbst nicht vorahnen können, wie laut das Konzert wird und ob eine gewisse Dezibelgrenze überschritten wird oder nicht. Die Ensembles selbst haben hierzu auch keinerlei Expertise, da diese zumeist kein eigenes technisches Personal besitzen und sich bisher nie mit dem Thema beschäftigen mussten.

Es kann weiterhin nicht immer davon ausgegangen werden, dass bei Uraufführungen – von denen wir einige Dutzend pro Jahr haben – 14 Tage vor Konzert die Komposition überhaupt schon fertig gestellt ist. Auch hier ist also eine Vorahnung der zu erwartenden Lautstärkepegel praktisch unmöglich.

Dies würde somit dazu führen, dass wir vorsorglich einfach alle Konzerte anmelden würden. Bei über 100 Konzerten pro Jahr schneidet sich dies doch erheblich mit der Aussage „dass Betriebe mit der neuen Verordnung keine merklichen administrativen Mehraufwände haben“ (V-NISSG – erläuternder Bericht, Seite 6).

Hinzu kommt, dass es in der Neuen Musik nicht unüblich ist, dass die auftretenden Ensembles auch selbst die VeranstalterInnen sind. Auf Grund der bereits erwähnten fehlenden Expertise gehe ich persönlich davon aus, dass die meisten Ensembles die Meldepflicht einfach ignorieren würden, ebenso das



Bereitstellen von Gehörschutz und Anbringen von Warnhinweisen – sofern sie von diesen Pflichten überhaupt je etwas erfahren. Oder umgekehrt, genauso vorsorglich immer anmelden.

Als wertungsfreie Anmerkung am Rande möchte ich zudem noch hinzufügen, dass wir bereits freiwillig auch bei unverstärkten Konzerten Gehörschutz an der Kasse bereitstellen. Genutzt hat dieses Angebot meines Wissens nach noch kein einziger Gast. Möglicherweise liegt das einfach am fehlenden Warnhinweis, welchen wir dann der Einfachheit halber dauerhaft anbringen würden.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können. **Hier nochmals explizit der Hinweis auf die vielen Ensembles, die ausschliesslich aus Musikern ohne entsprechendes Hintergrundwissen bestehen.**

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Ensembles, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. **Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.**

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

## **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Ensembles und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	<b>Verstärkte</b> Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Gare du Nord – Bahnhof für Neue Musik



Mario Henkel

B. Eng. Veranstaltungstechnik und -management  
Abteilung Technik



**GASTRO**lausanne

UNIS POUR LE PLAISIR DE VOUS SERVIR

Département fédéral de l'intérieur  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Division Protection des consommateurs  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

AmtL	GP	UDV	GeG	VS	R	IT
IS	Bundesamt für Gesundheit					
IG						
CO						
Mi						
RM						
GE						
GeS						
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

26. Juni 2018

31. Mai, 2018

**Procédure de consultation portant sur l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS)**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame Stempfel,  
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, nous souhaitons vous remercier de la possibilité qui nous est donnée de vous faire part de nos commentaires sur le projet de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS).

L'intégration du cadre réglementaire actuel dans l'ordonnance LRNIS n'est bien entendu pas remise en question. Néanmoins, en notre qualité d'association regroupant de nombreux acteurs du secteur événementiel, notamment dans le domaine de la musique, nos inquiétudes sont nombreuses. Au-delà de l'intention initiale de combler certains vides juridiques, l'entrée en vigueur de cette ordonnance *in extenso* risquerait de voir le cadre juridique actuel se renforcer de manière préjudiciable.

Les dispositions générales de l'OSLa sont selon notre expérience suffisamment claires et précises, de même que les mesures sont aujourd'hui réalisables et mises en œuvre avec succès par les entreprises et événements concernés. Or, plusieurs ajustements présentés dans le projet de l'O-LRNIS semblent arbitraires avec pour conséquences des exigences accrues et contraires aux bonnes pratiques de notre secteur. Nous déplorons ainsi que les problématiques identifiées dans le cadre de la révision de l'Ordonnance son et laser n'aient pas été analysées et discutées en amont avec les représentants des structures et entreprises concernées ; des solutions pragmatiques auraient pu être trouvées afin de les intégrer au projet de l'O-LRNIS.

Dans la mesure où nos membres encourrent des risques considérables, pouvant conduire jusqu'à une cessation d'activités si le projet dans sa mouture actuelle venait à être ratifié, nous considérons qu'il est de notre devoir de vous faire part de nos remarques détaillées.

Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir prendre en considération nos doléances que vous pourrez découvrir dans les pages suivantes, de même que de les transmettre à l'ensemble des personnes concernées afin que nos remarques puissent être prises en compte dans le cadre de la suite des travaux relatifs au projet de l'O-LRNIS. Nous nous tenons à votre disposition pour toute information complémentaire et sommes disposés à participer à une audition pour présenter oralement notre prise de positions.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame Stempfel, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre considération distinguée.



**GASTRO**lausanne

UNIS POUR LE PLAISIR DE VOUS SERVIR

GastroLausanne, c/o Hôtel 46a, Av. de Rhodanie 46a, 1007 Lausanne  
Susan Sax

---

## **Table des matières**

PP. 3 – 4	I. Remarques de principe sur l'O-LRNIS et la procédure de consultation
PP. 4 – 5	II. Explications concernant la section 3 : manifestations avec rayonnement laser
PP. 5 – 8	III. Explications concernant la section 4 : manifestations avec émissions sonores
PP. 8 – 12	IV. Propositions spécifiques de modifications de l'ordonnance (RO 2019)

## **Informations sur l'interlocuteur en charge du dossier**

**Organisme:** Schweizer Bar und Club Kommission, C/o Alexander Bücheli

**Adresse:** Rotachstrasse 24, 8003 Zürich

**Structure:** SBCK      **Siège:** Zürich

**Site internet:** <https://www.sbck.ch/fr/>

**Contact:** Alexander Bücheli      **Tél:**

**E-Mail:**

## **Brève description de l'association**

La «Commission suisse bar et club (SBCK)» regroupe plusieurs commissions locales. Son but est de représenter les intérêts des producteurs de cultures nocturnes au niveau national. Pour ce faire, elle fait valoir et promeut les besoins de ses membres sur le plan politique et culturel. En réunissant les acteurs et entreprises actives en matière de vie nocturne, notre association se positionne comme un interlocuteur indispensable pour les autorités, les représentants politiques et les noctambules.



Kulturzentrum Gaswerk  
Pascal Pendl  
Untere Schöntalstrasse 19  
Postfach 2023  
8401 Winterthur  
+41 52 203 34 34  
ton@gaswerk.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Kulturzentrum sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir sind ein auf freiwilliger Basis organisiertes Kulturzentrum und haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, für welche wir keine Bands mehr buchen können. Da wir einen grossen Anteil an alternativer Nischen-Musik buchen, trifft uns dies besonders.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;



	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Kulturzentrum Gaswerk

---

Pascal Pendl  
Haustontechniker / Kernteammitglied

Grand Conseil de la Nuit - Genève

Département fédéral de l'intérieur  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Division Protection des consommateurs  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

AmtL	GP	KUV	OeG	<del>X</del>	<del>X</del>	F-GSP
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						4 AS/ChEF
Lst	VA	NCD	MT	BiOM	Chem	Str

Grand Conseil de la Nuit  
c/o laboratoire de création  
13 route des jeunes  
1227 Carouge

31. Mai, 2018

**Procédure de consultation portant sur l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS)**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame Stempfel,  
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, nous souhaitons vous remercier de la possibilité qui nous est donnée de vous faire part de nos commentaires sur le projet de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (O-LRNIS).

L'intégration du cadre réglementaire actuel dans l'ordonnance LRNIS n'est bien entendu pas remise en question. Néanmoins, en notre qualité d'association regroupant de nombreux acteurs du secteur événementiel, notamment dans le domaine de la musique, nos inquiétudes sont nombreuses. Au-delà de l'intention initiale de combler certains vides juridiques, l'entrée en vigueur de cette ordonnance *in extenso* risquerait de voir le cadre juridique actuel se renforcer de manière préjudiciable.

Les dispositions générales de l'OSLa sont selon notre expérience suffisamment claires et précises, de même que les mesures sont aujourd'hui réalisables et mises en œuvre avec succès par les entreprises et événements concernés. Or, plusieurs ajustements présentés dans le projet de l'O-LRNIS semblent arbitraires avec pour conséquences des exigences accrues et contraires aux bonnes pratiques de notre secteur. Nous déplorons ainsi que les problématiques identifiées dans le cadre de la révision de l'Ordonnance son et laser n'aient pas été analysées et discutées en amont avec les représentants des structures et entreprises concernées ; des solutions pragmatiques auraient pu être trouvées afin de les intégrer au projet de l'O-LRNIS.

Dans la mesure où nos membres encourrent des risques considérables, pouvant conduire jusqu'à une cessation d'activités si le projet dans sa mouture actuelle venait à être ratifié, nous considérons qu'il est de notre devoir de vous faire part de nos remarques détaillées.

Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir prendre en considération nos doléances que vous pourrez découvrir dans les pages suivantes, de même que de les transmettre à l'ensemble des personnes concernées afin que nos remarques puissent être prises en compte dans le cadre de la suite des travaux relatifs au projet de l'O-LRNIS. Nous nous tenons à votre disposition pour toute information complémentaire et sommes disposés à participer à une audition pour présenter oralement notre prise de positions.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame Stempfel, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre considération distinguée.

Raphaël Pieroni,  
Co-président du Grand Conseil de la Nuit,



---

**Table des matières**

PP. 3 – 4	I. Remarques de principe sur l'O-LRNIS et la procédure de consultation
PP. 4 – 5	II. Explications concernant la section 3 : manifestations avec rayonnement laser
PP. 5 – 8	III. Explications concernant la section 4 : manifestations avec émissions sonores
PP. 8 – 12	IV. Propositions spécifiques de modifications de l'ordonnance (RO 2019)

**Informations sur l'interlocuteur en charge du dossier**

**Organisme:** Grand Conseil de la Nuit  
**Adresse:** GCN% laboratoire de création, 13 routes des Jeunes / 1227 Carouge  
**Structure:** Association      **Siège:**      **Site internet:** [www.grandconseildelanuit.ch](http://www.grandconseildelanuit.ch)  
**Contact:** Raphaël Pisoni      **Tél:** 076 302 35 16      **E-Mail:** [info@grandconseildelanuit.ch](mailto:info@grandconseildelanuit.ch)

**Brève description de l'association**

Le Grand Conseil de la Nuit est une association à but non lucratif qui vise à la défense et la promotion de la culture nocturne à Genève.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

x. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie **uns/mir** die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne **nehme/n ich/wir** diese Gelegenheit wahr.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint **der SBCK** sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Die Musikveranstaltungsbranche sieht sich aber regelrecht vor den Kopf gestossen, von der Tatsache, dass nicht einfach integriert, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen. Besonders störend ist aus der Sicht der Musikveranstaltungsbranche, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen auch gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Musikkulturunternehmen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Da die Mitglieder der Schweizer Bar und Club Kommission von den einschneidenden Änderungen betroffen sind und diese im Worstcase gar zu Betriebsschliessungen führen wird, sehen wir es als Pflicht zur V-NISSG ausführlich Stellung zu beziehen.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie die Anträge der Musikveranstaltungsbranche den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings, auch mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüssen

---

(Im Namen des Vorstandes der Schweizer Bar und Club Kommission)

### **Inhaltsverzeichnis**

S. 3 – 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 – 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 – 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

### **Informationen zum Vernehmlassungspartner**

#### Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	Schweizer Bar und Club Kommission
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	C/o.Bar & Club Kommission Zürich, Rotachstrasse 24, 8003 Zürich
Ort:	Zürich
Kanton:	Schweiz
Kontaktperson:	Ulysse Prevost
Telefon:	
E-Mail:	
Web:	<a href="http://www.sbck.ch">www.sbck.ch</a>

#### **Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners:**

*La «Commission suisse bar et club (SBCK)» regroupe plusieurs commissions locales. Son but est de représenter les intérêts des producteurs de cultures nocturnes au niveau national. Pour ce faire, elle fait valoir et promeut les besoins de ses membres sur le plan politique et culturel. En réunissant les acteurs et entreprises actives en matière de vie nocturne, notre association se positionne comme un interlocuteur indispensable pour les autorités, les représentants politiques et les noctambules.*



## I. Remarques de principe sur l'O-LRNI et la procédure de consultation

L'actuelle ordonnance son et laser (OSLa) représente une solution technique aisément applicable, bien acceptée et introduite avec succès. Depuis l'introduction de l'OSLa en 1996 et des extensions ultérieures, la branche des manifestations musicales s'est régulièrement adaptée à l'ordonnance, a procédé à des adaptations en matière d'aménagement, a acquis et installé selon les règles les appareils de mesure prescrits.

L'intégration de l'ordonnance existante dans l'O-LRNI apparaît judicieuse et n'est pas remise en cause. Nous saluons le fait que, par le renvoi aux articles 6 et 7 du droit pénal administratif, la responsabilité ne repose plus seulement sur le/la titulaire du brevet ou sur l'organisateur/trice, mais que désormais la responsabilité des technicien-ne-s du son peut aussi être engagée. Nous avons été littéralement abasourdis par le fait que l'OSLa n'a pas simplement été intégrée, mais que l'O-LRNI durcit les conditions cadres légales. Dans ce contexte, nous trouvons particulièrement irritant que le rapport explicatif relatif à la procédure de consultation suggère, par la déclaration suivante, que seules des modifications minimales sont envisagées.

Il n'y aura pas de frais supplémentaires significatifs pour de telles manifestations. L'OSLa actuelle a été intégrée dans la présente ordonnance. La seule obligation nouvelle concerne les organisateurs de manifestations avec un son non amplifié supérieur à 93 dB(A). Ils devront désormais distribuer gratuitement des protections pour les oreilles au public, ce qui générera de faibles coûts supplémentaires (rapport explicatif O-LRNI, page 8).

Eu égard aux modifications effectives envisagées, il s'agit là d'une formulation trompeuse, embellissant les faits réels. La seule remise de protections auriculaires gratuites, désormais pour les entreprises déjà à partir de 93 décibels, peut occasionner des coûts de plusieurs milliers de francs. Il s'agit là d'entreprises qui ont choisi sciemment, pour des motifs inhérents à leur exploitation, cette valeur limite de dB. De plus, il est possible que des investissements déjà réalisés pour l'infrastructure technique deviennent inutiles en raison des exigences plus élevées imposées aux instruments de mesure. En plus de cette modification des exigences, celles en matière de zone de calme peuvent mettre en péril l'existence de certaines entreprises. Nous aurions espéré que la portée de ce durcissement soit présentée fidèlement dans le rapport explicatif.

De notre point de vue, il est absolument incompréhensible de voir l'O-LRNI traiter de zones non-fumeurs alors que la protection des non-fumeurs est suffisamment réglée dans la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. L'O-LRNI doit se limiter à ce pour quoi elle est prévue, à savoir à la régulation du son et des lasers, la protection contre le tabagisme passif n'y a, dès lors, pas sa place.

Nous nous étonnons que du son non amplifié par électroacoustique atteignant un niveau sonore de plus de 100 dB(A) ne soit apparemment pas aussi nocif pour la santé que cela est le cas avec une amplification électroacoustique. Apparemment, des faits sont acceptés dans ce contexte (« on ne peut pas prescrire à une guggenmusik de jouer moins fort »), qui ne peuvent pas être débattus de la même manière dans le cas de manifestations où le son est amplifié par électroacoustique. La sempiternelle supposition infondée, qui veut que, dans les manifestations avec de la musique amplifiée par électroacoustique, il suffise de baisser un curseur afin de ne pas dépasser les valeurs limites, n'a pas encore été repoussée. Cela peut être le cas dans des manifestations à partir d'une certaine importance, la majorité des manifestations se déroule cependant dans de petits locaux où le son non

amplifié en provenance de la scène représente une part significative de la sonorisation globale. Ainsi, une batterie dans un petit local peut à elle seule émettre des sons au-delà de 100 dB(A). Dans ce cas, on semble donc dire qu'il serait possible par exemple de prescrire à un batteur d'un groupe de rock de jouer plus doucement, alors que cela ne serait pas le cas pour le percussionniste d'une guggenmusik. L'O-LRNIS est discriminatoire pour certaines orientations musicales, des mesures techniques devraient être mises en œuvre, p. ex. des parois en plexiglas imposées autour de la batterie, qui auraient des répercussions considérables sur la représentation des artistes. Que l'on se représente le cas où un orchestre classique se verrait prescrire de jouer derrière du plexiglas.

Cela nous déplaît fondamentalement de voir l'O-LRNIS miser de plus en plus sur le contrôle et la surveillance et pas sur la propre responsabilité de nos hôtes, ce qui peut tout à fait être qualifié de paternalisme étatique organisé à l'égard de nos hôtes. Le durcissement dans l'O-LRNIS par rapport à l'actuelle ordonnance son et laser affecte de plus en plus une branche pour laquelle la Suisse s'avère être de plus en plus un site défavorable pas seulement en raison de la taille du marché, mais principalement ensuite de divers durcissements législatifs. Un désavantage qui s'accroît encore plus par l'intégration de l'ordonnance son et laser dans l'O-LRNIS et le durcissement prévu simultanément. Ses conséquences seraient drastiques et ce ne serait qu'une question de temps avant de voir les premières entreprises contraintes à baisser le rideau et des places de travail perdues, principalement pour les jeunes gens. Ces fermetures concerneraient surtout les petits locaux de manifestations ou festivals non commerciaux. Ceux-ci sont souvent implantés dans des régions rurales et il n'est pas rare qu'il s'agisse de l'unique offre culturelle qui s'adresse à la jeunesse.

En vue d'une solution constructive, nous ne parvenons pas à comprendre pourquoi le groupe de travail O-LRNIS n'a pas été pourvu plus largement, en incluant également la branche des manifestations musicales dans ce processus.

## **II. Explications concernant la section 3 : manifestations avec rayonnement laser**

Nous saluons l'introduction d'un portail national d'annonce pour les manifestations avec de la technique laser. Les spectacles de lumière, s'appuyant pour partie sur des lasers, sont des éléments importants des événements musicaux et font partie de l'expérience globale. Les concerts actuels sont souvent conçus comme des œuvres d'art globales, à partir de musique de lumière et d'autres éléments de spectacle. Il s'agit là de productions internationales en tournée dans le monde entier. L'adaptation prévue dans l'O-LRNIS en matière d'obligation d'annoncer et l'autorisation suisse de compétence requise restreignent la liberté artistique en comparaison internationale.

### **O-LRNIS, article 13 et article 14, point b. page 5 : déclaration obligatoire**

La déclaration obligatoire 14 jours avant une manifestation est aisément réalisable dans la majorité des cas. Comme il n'est pas toujours clair au préalable dans le cas des tournées internationales si un laser est utilisé, la mise en service d'une possibilité d'annonce express constituerait une adaptation utile à la réalité concrète des manifestations musicales.

### **O-LRNIS, annexe 3, chiffre 2.3, page 18 : annonce supplémentaire concernant les manifestations avec rayonnement laser dans la zone réservée au public**

Les charges induites par les nouvelles prescriptions d'annonce sont largement supérieures à celles liées aux actuelles dispositions de l'OSLa. Particulièrement les points b, f, g, h, i, j et n constituent une charge trop lourde pour être mis en œuvre pour chaque manifestation. Ici, la description de valeurs empiriques serait plus efficace et moins compliquée. Chaque personne qualifiée formée connaît son

domaine de spécialisation et sait dans quelles limites le rayonnement laser est approprié. Il serait plus judicieux de mesurer les produits laser des participants ensemble avec le METAS afin de parvenir à une meilleure appréciation pour savoir si le rayonnement correspond à l'IMRA dans la zone réservée au public. La procédure d'annonce ne doit pas occasionner de charges supplémentaires au point de réduire encore le nombre d'annonces. En outre, il ne faudrait pas que l'annonce occasionne de frais supplémentaires pour les organisateurs ou les personnes qualifiées, car à défaut il y aurait un risque de voir de nombreux organisateurs ne pas pouvoir effectuer l'annonce. La procédure d'annonce simplifiée doit créer une incitation à se conformer aux prescriptions édictées.

**O-LRNIS, section 6, article 23, chiffre 4, page 8 : missions de l'OFSP**

De nombreuses productions étrangères en tournée ont très souvent leur propre personnel spécialisé pour le maniement des appareils laser. Selon l'état actuel de l'O-LRNIS, il faudrait désormais pour la tournée internationale d'un artiste qui a recours à des éléments laser que l'organisateur/trice fasse reconnaître avant l'événement les connaissances spécialisées étrangères de l'artiste lumière accompagnant la tournée ou il faudrait engager en plus une personne formée en conséquence en Suisse, parfois pour un seul événement. Les deux cas de figure représentent des charges supplémentaires et entraînent une hausse des coûts non négligeable. Si à chaque fois une personne qualifiée détentrice d'une attestation de compétence suisse devait être présente, les coûts pour chaque manifestation augmenteraient de 500 à 1000 francs (hors mesure par le METAS). S'y ajoute la complication que dans le cas de ces productions, il s'agit le plus souvent d'une œuvre d'art globale composée de lumière, de musique et de laser. La question se pose de savoir si les artistes lumière et laser laisseront approcher un étranger de leur œuvre d'art ? C'est pourquoi la qualification technique des artistes lumière, qui est une partie intégrante fixe des tournées internationales, devrait être reconnue automatiquement en Suisse et ne devrait donc pas être encore une fois réexaminée spécifiquement par l'organisateur.

**O-LRNIS, annexe 3, chiffre 3, page 19 : qualification technique**

Les contenus pour la formation du cours pour la « personne qualifiée pour les manifestations avec rayonnement laser » ne sont pas clairement définis. Le rapport explicatif sur l'O-LRNIS subdivise la qualification technique en manifestations sans rayonnement dans la zone réservée au public et en manifestations avec rayonnement dans la zone réservée au public, sachant que la qualification technique pour les manifestations sans rayonnement dans la zone réservée au public doit être sensiblement plus courte, imposant seulement des exigences de base à la personne qualifiée. Dans l'ordonnance, seule la formation pour une « personne qualifiée pour les manifestations avec rayonnement laser » est décrite plus précisément. Cela soulève la question de savoir comment ces différentes formations pourront être distinguées ultérieurement et comment les personnes qualifiées sauront ce qui relève de leur domaine de responsabilité. Cette distinction est trompeuse. De notre point de vue, la situation serait plus simple s'il n'existait qu'un standard de qualification technique en matière de laser.

Pour des motifs inhérents à l'exploitation, il devrait aussi être possible que des installations laser qui ont été installées et réglées par une personne qualifiée puissent aussi être utilisées par une personne remplaçante ayant reçu des instructions spécialement à cet effet.

**III. Explications concernant la section 4 : manifestations avec émissions sonores****O-LRNIS article 18, alinéa 2, page 6 : niveau sonore amplifié au-delà de 93 dB(A)**

Du fait de l'abaissement de la limite pour la déclaration obligatoire à partir de 93 dB(A) déjà, de très nombreuses manifestations sont désormais incluses dans ce champ d'application. Avec un seuil fixé à 93 dB(A), le cercle des manifestations concernées par la déclaration et l'enregistrement obligatoires devient largement plus grand. Par rapport aux organisatrices et aux organisateurs professionnels et expérimentés qui sont conscients de leurs obligations et responsabilités, un grand cercle de personnes sont désormais concernées par la déclaration et l'enregistrement obligatoires, personnes qui sont moins à même de bien évaluer leur rôle. De plus, des entreprises s'y retrouvent soudainement alors qu'elles avaient choisi sciemment une valeur limite entre 93 et 96 décibels. Par exemple de petits locaux culturels qui souhaitent proposer aux hôtes une expérience musicale mais qui ne disposent ni de l'argent ni des possibilités techniques nécessaires pour investir dans des protections auriculaires ou dans une infrastructure technique. Particulièrement en région rurale, de petits concerts sont souvent les seules manifestations culturelles qui se déroulent le soir ou la nuit. De tels événements seraient mis en péril par les nouvelles exigences et de ce fait, l'offre culturelle en région rurale se trouverait encore plus réduite. Les fêtes de quartier, avec des concerts électroacoustiques de groupes scolaires locaux, seraient aussi du nombre.

D'expérience, on sait que les émissions sonores du public et de l'environnement dans le cas de manifestations atteignent aisément un niveau de 90 dB(A). Si de la musique de fond est diffusée ou s'il y a des annonces amplifiées par haut-parleur, le niveau global s'additionne aussi en raison de l'augmentation du bruit du public qui y est liée (niveau des conversations) pour dépasser sans problème les 93 dB(A), soit la limite définie par l'O-LRNIS pour l'enregistrement obligatoire. La part du bruit du public serait alors relativement élevée en comparaison de la part mesurable de la musique ou de la parole amplifiée. Une mesure effectuée dans des locaux vides avant la manifestation présenterait des niveaux moindres en conséquence. De ce fait, un pronostic correct du niveau pendant la manifestation ne pourrait pas être effectué de manière fiable. Cela pourrait avoir pour conséquence dans certains bars que de la musique de fond ne pourrait plus être diffusée.

L'enregistrement obligatoire lié à une charge de travail et des coûts bien plus élevés se distingue sur de nombreux points et de manière déterminante de la surveillance obligatoire actuelle prescrite par l'OSLa, qui pouvait être effectuée jusqu'à présent au moyen d'un simple instrument de mesure portable. L'OSLa actuellement en vigueur misait jusqu'à présent sur un comportement responsable et le bon sens des personnes organisatrices. Lors des contrôles par les autorités d'exécution pendant les manifestations, les organisateurs/trices se voyaient immédiatement indiquer leurs erreurs et une amélioration était trouvée ensemble afin de résoudre le problème de protection contre le bruit. La nouvelle réglementation prévoit un durcissement drastique des contrôles, la manifestation ne pourra, dès lors, pas seulement être contrôlée sur site et en cours d'exploitation, mais l'enregistrement obligatoire systématique générera des quantités énormes de données qui devront être examinées a posteriori par les autorités dans un délai de 30 jours. La Confédération mise donc sur une surveillance et des contrôles renforcés en lieu et place du sens des responsabilités. Le recours à du personnel spécialisé et la location ou l'acquisition de systèmes de mesure onéreux qui permettent l'enregistrement et la gestion des données entraînent de plus une hausse disproportionnée des coûts pour de nombreux organisateurs/trices de petite et moyenne importance et travaillant sans but lucratif. La seule remise de protections auriculaires gratuites peut occasionner aisément des coûts de plusieurs milliers de francs. De plus, il est possible que des investissements déjà réalisés pour l'infrastructure technique deviennent inutiles en raison des exigences plus élevées imposées aux instruments de mesure. La conséquence de la hausse massive des coûts par manifestation sera que de nombreuses petites et moyennes manifestations sans but lucratif ne pourront probablement plus

avoir lieu, supprimant justement dans les régions rurales ce qui constituait parfois les seules offres culturelles pour les jeunes gens.

**O-LRNIS article 18, alinéa 4, page 6 : manifestations sans sons amplifiés par électroacoustique**

Les manifestations non amplifiées présentant un niveau dont le  $L_{Aeq}$  est supérieur à 93 dB(A) devront à l'avenir être annoncées, la possible atteinte à l'ouïe devra être indiquée pendant la manifestation et des protections auriculaires devront être remises gratuitement. Les manifestations sans amplification n'étaient jusque-là pas soumises à des obligations. La nouvelle réglementation concerne presque toutes les manifestations qui, bien qu'elles puissent renoncer à une amplification, doivent tabler sur des niveaux élevés malgré tout. La problématique dans la nouvelle réglementation porte sur le seuil à partir duquel le niveau dépasse le  $L_{Aeq}$  de 93 dB(A). Les organisateurs/trices de musique actifs dans le secteur des concerts non amplifiés ne devraient pas encore avoir été confrontés aux mesures de décibels. Une déclaration fiable pour savoir si un concert est plus bruyant que 93 décibels ou non ne pourrait être faite que par du personnel spécialisé formé et expérimenté disposant d'un équipement de mesure adéquat. Cela entraînerait des coûts supplémentaires insupportables pour de nombreuses petites manifestations non commerciales. Ces nouvelles exigences de l'O-LRNIS auraient aussi pour conséquence que de nombreuses petites manifestations sans but lucratif, p. ex. aussi les fêtes de quartier, ne pourraient plus avoir lieu.

Les grandes manifestations sont aussi fortement touchées par la nouvelle législation. Par exemple dans le cas des concerts d'orchestres symphoniques avec des solistes invité-e-s, à une seule représentation le plus souvent, les niveaux devraient être déterminés à nouveau pour chaque soirée musicale. Une maison avec des manifestations fréquentes devrait annoncer au préalable tous les concerts. Cela toucherait d'innombrables manifestations pour lesquelles il faut éventuellement tabler sur des niveaux sonores élevés, qui devraient ensuite être contrôlés par les services d'exécution. Une difficulté supplémentaire réside dans le fait que les morceaux de musique classique en tant que forme d'expression artistique présentent souvent une grande dynamique en relation avec le niveau sonore.

Une question de mise en œuvre se pose également pour toutes les manifestations de carnaval. De nombreux bistrots ne peuvent pas déclarer précisément si et quand une guggenmusik passera à leur stand. Pour les concerts sur une place, il n'est pas non plus prévisible quand et dans quelle mesure le public sera exposé à des émissions sonores d'un niveau donné. De ce fait, il faudrait faire des indications dans toute la localité, dans tous les établissements publics et dans les locaux associatifs et y distribuer des protections auriculaires. Cela produirait non seulement une jungle d'écriteaux, mais encore une distribution massive de protections auriculaires, ce qui ne paraît guère durable au sens du ménagement des ressources écologiques, sans parler de l'élimination correcte par la suite.

La distinction décrite dans le rapport explicatif entre la guggenmusik et les autres instruments n'est pas compréhensible. Il existe de nombreux instruments qui peuvent atteindre un très haut niveau sonore sans amplification. Sont déterminants pour le niveau qui atteint le public la proximité à laquelle se trouvent les auditeurs, les caractéristiques de diffusion de l'instrument et l'environnement acoustique du lieu où l'instrument est joué. Pour cette raison, une différenciation générale de la guggenmusik par rapport aux autres types de concerts ou instruments n'est pas considérée comme concluante, car cette explication n'inclut qu'une seule orientation musicale et ne tient pas compte de manière adéquate de la multitude des arts et des musiques. Pour la classification des différents instruments parmi des niveaux sonores élevés/bas, la voix humaine en particulier soulève une question délicate. Faut-il distinguer par exemple entre chant et cri ? Qu'en est-il dans les nouveaux arts musicaux/performatifs, etc. ? Et comment tracer la limite avec le bruit du public qui influe



également sans amplification sur la manifestation ? Le rapport explicatif soulève plus de questions dans ce paragraphe qu'il ne tente d'apporter de réponses.

**O-LRNIS annexe 4, page 21, chiffre 3.2.2.c : émissions sonores pendant plus de trois heures**

L'introduction d'une obligation de créer des zones de récupération dans l'ordonnance son et laser a occasionné des coûts significatifs au sein de la branche des manifestations musicales. Quelques années plus tard, l'interdiction de fumer a été introduite et a provoqué de nouveau des investissements massifs dans les mesures d'aménagement telles la réalisation de fumoirs ou de zones extérieures pour les fumeurs. Particulièrement les petits clubs ont été poussés jusqu'à leurs limites en matière de possibilités d'aménagement, et la combinaison des zones de récupération et de la zone fumeurs extérieure ou le fumoir constituait souvent l'unique solution praticable. La protection des non-fumeurs est déjà suffisamment réglée dans la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. L'O-LRNIS doit se limiter à ce pour quoi elle est prévue, à savoir à la régulation du son et du laser.

Par ailleurs, il faudrait établir clairement que le son admissible maximal dans la zone de sortie se réfère uniquement au son amplifié par électroacoustique. Le bruit du public, sur lequel l'organisateur ne peut exercer aucune influence, doit être exclu de l'appréciation.

**O-LRNIS annexe 4, page 22, chiffre 5.1 : lieux de mesure et de détermination**

L'ordonnance son et laser a mis en avant explicitement la table de mixage comme lieu de mesure possible. La formulation de l'O-LRNIS ne restreint pas cette possibilité, mais est plus claire dans sa formulation et les exigences relatives au lieu de mesure. Nous soutenons la formulation adaptée permettant d'organiser de manière flexible le lieu de mesure. Cependant, la définition suivante n'a pas de sens : « Les immissions sonores sont déterminées à hauteur d'oreille, à l'endroit où le public est le plus exposé (lieu de détermination) ». Si cela peut avoir du sens dans de grands lieux de manifestation, cela signifie dans les petits lieux de manifestation où l'on travaille sans barrières, que le public pourrait, en théorie, se placer directement devant les haut-parleurs. La réalité nous montre que personne ne le fait et que le public assume complètement ses propres responsabilités, ce qui devrait, par conséquent, être pris en considération.

Pour l'organisateur, la seule valeur fiable sur laquelle il peut s'appuyer est la valeur mesurée au lieu de mesure en tenant compte de la différence de niveau mesurée et consignée avant la manifestation. Selon la situation, cette valeur peut s'écarter de la valeur mesurée au lieu de détermination actuel, par exemple en raison d'émissions sonores non amplifiées. Les mesures de contrôle devraient de ce fait servir à vérifier les dispositions de mesure de l'organisateur et à déterminer si, dans ces conditions, la valeur limite a été dépassée. Le rapport explicatif précise qu'il est judicieux de vérifier brièvement pendant la manifestation si la différence déterminée est correcte, avec le groupe en place et avec le public. Cette assertion est problématique sur plusieurs points. D'une part, il n'est plus possible de réaliser simplement des mesures propres et fiables dans de petits locaux de manifestation sans influences perturbantes (p. ex. sons provenant des personnes, de bousculades) qui faussent les résultats de mesure. D'autre part, le lieu de détermination peut être modifié par le son direct provenant de la scène et devrait fastidieusement être déterminé à nouveau. Le déterminer à nouveau avant chaque représentation est parfaitement impraticable. C'est pourquoi nous demandons une pratique où le lieu de détermination et le lieu de mesure sont définis et mesurés avant le début de la manifestation. Cette pratique a déjà cours et doit aussi être documentée en conséquence dans le cadre de la déclaration obligatoire.



Du fait des influences extérieures et des procédures de mesure applicables ainsi que de l'environnement de mesure, une valeur de tolérance est incontournable. L'étude « Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung »<sup>1</sup> de l'Institut fédéral de métrologie et de l'Office fédéral de la santé publique parvient aussi à la conclusion que les enquêtes menées secrètement par les autorités de contrôle parviendront obligatoirement à des écarts par rapport aux mesures de l'organisateur. Même les mesures de vitesse dans le trafic routier prévoient des tolérances de mesure et il ne devrait pas en être autrement pour le son. C'est pourquoi nous demandons une valeur de tolérance pour les mesures s'écartant du lieu de mesure et que les valeurs mesurées par l'autorité d'exécution soient considérées comme indice d'un éventuel dépassement de la valeur limite, mais que la mesure tenant compte de la situation initiale avant la manifestation soit celle pertinente. Bien que l'Office fédéral de la santé publique ait parfaitement connaissance des difficultés de mesure pour la mise en œuvre de l'OSLa, aucun effort n'a été fait pour améliorer cette situation.

#### **O-LRNIS annexe 4, page 23, chiffre 5.2 : instruments de mesure**

Dans l'actuelle ordonnance son et laser, les exigences imposées aux appareils de mesure des organisateurs et des autorités d'exécution sont différentes. Alors que des appareils conformes aux dispositions d'exécution du Département fédéral de justice et police sont prescrits pour les autorités d'exécution, les exigences ont sciemment été maintenues moins strictes pour les organisateurs en ce sens qu'ils ne doivent être en mesure de déterminer que le  $L_{Aeq}$ .

L'objectif principal de l'actuelle ordonnance son et laser est d'éviter dans la mesure du possible les atteintes à la santé des hôtes lors d'un concert. Cet objectif peut être atteint par une réglementation qui peut être mise en œuvre, est appropriée et supportable d'un point de vue économique. La proposition de l'O-LRNIS torpille à présent cette stratégie éprouvée et couronnée de succès, par l'augmentation des exigences imposées aux appareils de mesure des organisateurs pour s'aligner sur celles des autorités d'exécution.

Les coûts pour des appareils de mesure conformes aux exigences de l'ordonnance du DFJP sont bien plus élevés que ceux pour des appareils de mesure usuels du commerce et répandus actuellement. Si la classe 2 devait aussi être admise, la classe 1 devrait de toute façon être prise en compte afin d'effectuer l'étalonnage. Les appareils de mesure de cette classe coûtent, jusqu'à leur mise en service, 5000.00 CHF et plus. L'appareil coûte au moins 3000.00 CHF, l'étalonnage environ 900.00 CHF et la formation pour se servir correctement de l'appareil avec l'appareil de calibrage nécessaire (étalonné, classe 1) environ 1000.00 CHF. Ces charges sont disproportionnées par rapport au gain de précision obtenu avec des appareils de mesure étalonnés, ce gain de précision étant marginal par rapport aux mesures obtenues au moyen des appareils de mesure existants. Outre les frais financiers engendrés par la première acquisition, la nouvelle réglementation engendre aussi des coûts supplémentaires pour les entreprises qui ont déjà installé des appareils de mesure. Par exemple, du fait de l'éventuelle introduction de l'étalonnage obligatoire, il faudrait remplacer les appareils de classe 2 en service dans toute la Suisse, ceux-ci ne pouvant le plus souvent pas être étalonnés, par de nouveaux appareils plus chers. Les milieux spécialisés doutent également que l'office fédéral compétent pour l'étalonnage parvienne à satisfaire le besoin accru d'étalonnage dans le délai nécessaire.

Dans le cadre de cette modification, il faut également tenir compte du fait que cette exigence s'applique désormais à toutes les manifestations présentant un niveau sonore supérieur à 93 dB(A).

Cela signifie qu'un organisateur qui prépare une unique manifestation de 94 dB(A) doit acquérir un appareil de mesure étalonné, avec les coûts que cela implique. Tombent dans ce cercle p. ex. les mini-concerts qui se passent de système PA et de prestataires techniques, mais qui se verraient exposés du fait de ces nouvelles modifications à des obstacles, coûts et charges administratives massifs.

La calibration de chaque manifestation doit être considérée comme non applicable. Et ce parce que la situation de mesure lors d'une manifestation musicale n'est pas un local standardisé comme c'est le cas dans un laboratoire de mesure. Cela signifie que, comme la température ambiante et l'humidité de l'air changent au cours de la même représentation, un étalonnage permanent devrait être réalisé. Du fait des influences extérieures et des procédures de mesure applicables ainsi que de l'environnement de mesure, une valeur de tolérance est incontournable. Même les mesures de vitesse dans le trafic routier prévoient des tolérances de mesure et il ne devrait pas en être autrement pour le son.

Cette modification ne contribue en rien à l'objectif actuel de l'ordonnance son et laser, qui est d'éviter les atteintes auditives, mais augmente les obstacles dans une mesure disproportionnée et insupportable, de sorte qu'il faut craindre que dans certains cas on renoncera à toute mesure puisque les exigences ne peuvent de toute façon pas être satisfaites à un coût supportable. Dans l'optique de la protection de la santé, cela est contre-productif puisque les mesures et les enregistrements sont effectués lorsqu'ils sont réalisables à un coût supplémentaire chiffrable. L'exigence rendant nécessaires des appareils étalonnés surprend d'autant plus qu'une étude réalisée pour l'Office fédéral de l'environnement, portant sur les smartphones utilisés pour mesurer le niveau sonore, concluait qu'il existait des possibilités parfaitement fiables de le mesurer même avec ces appareils. (Mahler N [2015], Messtechnische Untersuchungen im Projekt «Smartphone als Schallpegelmesser», rapport d'enquête n° 5'214'001'633, Office fédéral de l'environnement OFEV, EMPA)

#### IV. Propositions spécifiques de modification de l'ordonnance (RO 2019) :

Page / chiffre	Texte selon l'O-LRNIS RO 2019	Proposition de modification
P. 4 Section 3, article 12	Seuls les organisateurs qui ont recours à une personne qualifiée selon l'art. 16 ont le droit d'organiser des manifestations avec rayonnement laser au cours desquelles sont utilisées des installations laser des classes 1M, 2M, 3R, 3B ou 4 selon la norme SN EN 60825-1:20144, «Sécurité des appareils à laser – Partie 1: Classification des matériels et exigences».	Ajout d'un nouveau chiffre 12 a. : En sont exclues les tournées/productions internationales, puisqu'on peut tabler sur le fait que le spécialiste étranger l'accompagnant dispose de la qualification nécessaire.  Ajout d'un nouveau chiffre 12 b. : Les installations laser qui ont été installées et réglées par une personne qualifiée peuvent aussi être utilisées par une personne remplaçante ayant reçu des instructions.
P. 5 Section 4, chiffre b des art. 13, 14 et 15	b. déclarer par écrit à l'OFSP sur son portail d'annonce l'organisation d'une manifestation au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 3, ch. 2.1 et 2.2.	b. déclarer par écrit à l'OFSP sur son portail d'annonce l'organisation d'une manifestation au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 3, ch. 2.1 et 2.2. Dans des situations

		exceptionnelles motivées, la déclaration peut être faite au moyen du portail express au plus tard 12 heures avant la manifestation.
P. 6 Section 4, art. 18 alinéa 1	Les manifestations avec un niveau sonore moyen supérieur à 93 dB(A) doivent être déclarées par écrit à l'organe cantonal d'exécution au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 4, ch. 1.	Les manifestations avec un niveau sonore moyen supérieur à 96 dB(A) doivent être déclarées par écrit à l'organe cantonal d'exécution au plus tard 14 jours à l'avance, conformément à l'annexe 4, ch. 1.
P. 18 Annexe 3 art. 2.3.2	Spécifications de chaque installation laser: a. fabricant et désignation du modèle; b. description précise des figures laser prévues; c. longueurs d'onde; d. diamètre du rayon à la sortie de l'installation laser; e. divergence minimale du faisceau; f. puissance de sortie maximale pour le rayonnement dans la zone réservée au public; g. distribution de l'énergie à l'intérieur du faisceau laser; h. fréquence de répétition du faisceau laser (fréquence de répétition des lasers pulsés ou modulés et fréquence de répétition des frames); i. vitesses minimales des rayons; j. durée maximale d'action d'une impulsion laser sur le public; k. distance minimale par rapport à la zone réservée au public; l. puissance de sortie du faisceau laser; m. en cas d'erreur: durée maximale de réaction de l'automatisme de déconnexion ou du renvoi à la déconnexion manuelle; n. intensité maximale de rayonnement calculée dans la zone réservée au public et comparaison avec l'IMRA; o. procédures d'urgence.	Radiation des chiffres b. description précise des figures laser prévues; f. puissance de sortie maximale pour le rayonnement dans la zone réservée au public; g. distribution de l'énergie à l'intérieur du faisceau laser; h. fréquence de répétition du faisceau laser (fréquence de répétition des lasers pulsés ou modulés et fréquence de répétition des frames); i. vitesses minimales des rayons; j. durée maximale d'action d'une impulsion laser sur le public; n. intensité maximale de rayonnement calculée dans la zone réservée au public et comparaison avec l'IMRA;
P. 20 Annexe 4, art. 2	Quiconque organise des manifestations avec des sons amplifiés par électroacoustique avec un niveau	

	<p>sonore moyen supérieur à 93 dB(A) et inférieur ou égal à 96 dB(A) est tenu:</p> <p>2.1 de limiter les émissions sonores de manière à ce que les immissions ne dépassent pas le niveau sonore moyen de 96 dB(A);</p> <p>2.2 d'avertir le public de manière clairement visible dans la zone d'entrée de la manifestation du risque de lésion de l'ouïe par des niveaux sonores élevés;</p> <p>2.3 de mettre gratuitement à la disposition du public des protections pour les oreilles conformes à la norme SN EN 352-2:200218, «Protecteurs contre le bruit – Exigences de sécurité et essais - Partie 2: Bouchons d'oreilles»;</p> <p>2.4 de surveiller le niveau sonore moyen pendant la manifestation au moyen d'un appareil de mesure du niveau sonore selon le ch. 5.2;</p> <p>2.5 d'enregistrer le niveau sonore pendant toute la manifestation selon le ch. 5.3;</p> <p>2.6 de conserver les données de l'enregistrement du niveau sonore ainsi que les indications selon le ch. 5.1 sur le lieu de mesure, le lieu de détermination et la différence du niveau pendant 30 jours et de les présenter à la demande de l'organe cantonal d'exécution;</p> <p>2.7 de régler les appareils de mesures selon le ch. 5.4.</p>	<p>2.1 de limiter les émissions sonores amplifiées par électroacoustique de manière à ce que les immissions ne dépassent pas le niveau sonore moyen de 96 dB(A);</p> <p>Radier le point 2.2</p> <p>Radier le point 2.3</p> <p>Devient le point 2.2</p> <p>Radier le point 2.5</p> <p>Radier le point 2.6</p> <p>Devient le point 2.3</p>
<p>P. 21 Annexe 4 art. 3 alinéa 3.1</p>	<p>3.1.1 de respecter les exigences des ch. 2.1–2.7;</p> <p>3.1.2 de limiter les émissions sonores de manière à ce que les immissions ne dépassent pas le niveau sonore moyen de 100 dB(A).</p>	<p>3.1.1 de respecter les exigences des ch. 2.1–2.3;</p> <p>3.1.2 de limiter les émissions sonores amplifiées par électroacoustique de manière à ce que les immissions ne dépassent pas le niveau sonore moyen de 100 dB(A);</p> <p>Ajouter un nouvel alinéa 3.1.3 : enregistrer conformément au chiffre 5.3 le niveau sonore pendant toute la manifestation;</p>

		Ajouter un nouvel alinéa 3.1.4 : de conserver les données de l'enregistrement du niveau sonore ainsi que les indications selon le chiffre 5.1 sur le lieu de mesure, le lieu de détermination et la différence du niveau pendant 30 jours et de les présenter à la demande de l'organe cantonal d'exécution.
P. 21 Annexe 4 art. 3.2 alinéa 3.2.2 .a	3.2.2.a. le niveau sonore moyen ne doit pas dépasser 85 dB(A);	3.2.2 a. le niveau sonore moyen du son amplifié par électroacoustique ne doit pas dépasser 85 dB(A);
P. 21 Annexe 4 art. 3.2 alinéa 3.2.2 .c	3.2.2.c. les zones doivent être signalées au public de manière bien visible et doivent être accessibles librement pendant toute la durée de la manifestation et comprendre une zone non fumeur suffisamment grande.	3.2.2. c. les zones doivent être signalées au public de manière bien visible et doivent être accessibles librement pendant toute la durée de la manifestation.
P. 22 Annexe 4 art. 4	4. Quiconque organise des manifestations avec des sons qui ne sont pas amplifiés par électroacoustique avec un niveau sonore moyen supérieur à 93 dB(A) est tenu: 4.1 d'avertir le public du risque de lésion de l'ouïe par des niveaux sonores élevés; 4.2 de mettre gratuitement à la disposition du public des protections pour les oreilles conformes à la norme SN EN 352-2:2002, «Protecteurs contre le bruit – Exigences de sécurité et essais - Partie 2: Bouchons d'oreilles».	Radier le point 4  Radier le point 4.1  Radier le point 4.2
P. 22 Annexe 4 art. 5 alinéa 5.1	5.1.1 Les immissions sonores sont déterminées à hauteur d'oreille, à l'endroit où le public est le plus exposé (lieu de détermination).  5.1.2 La valeur limite applicable à la manifestation est réputée respectée lors des mesures au lieu de détermination si la valeur de mesure est inférieure ou égale à la valeur de limite.	5.1.1 Les immissions sonores sont déterminées à hauteur d'oreille, à l'endroit où le public se tient normalement et où il est le plus exposé (lieu de détermination).  5.1.2 Pour les mesures faites au lieu de détermination : a. la valeur limite applicable à la manifestation est réputée respectée si la valeur de mesure est inférieure ou égale à la valeur de limite ;



	<p>5.1.3 Si le lieu de mesure diffère du lieu de détermination, les émissions doivent être calculées par rapport à ce dernier. On notera que:</p> <p>a. la différence de niveau sonore entre le lieu de mesure et le lieu de détermination est calculée à l'aide d'un signal défini à bande large (bruit rose/simulation de bruit à l'aide d'un programme selon la norme IEC-60268-1:198519, «Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités») ou d'une autre méthode de calcul équivalente;</p> <p>b. le lieu de détermination et la différence de niveau sonore, de même que la méthode, doivent être fixés par écrit;</p> <p>c. la valeur limite applicable à la manifestation est réputée respectée lors des mesures au lieu de détermination si la valeur de mesure au lieu de mesure majorée de la différence de niveau sonore est inférieure ou égale à la valeur de limite.</p>	<p>b. une différence de +/- 1,5 dB(A) est appliquée comme valeur de tolérance pour les mesures de contrôle.</p> <p>Ajout d'un nouvel alinéa 5.1.3 après 5.1.2 : Le lieu de détermination est défini avant le début de la manifestation. Les éventuelles modifications, telles celles dues au public ou au son direct depuis la scène, en cours de manifestation, n'ont pas d'influence sur le lieu de détermination.</p> <p>Ajout d'une nouvelle lettre 5.1.3 d) : la différence de niveau sonore entre le lieu de mesure et le lieu de détermination est définie avant le début de la manifestation. Les éventuelles modifications, telles que celles dues au public ou au son direct depuis la scène, en cours de manifestation, n'ont pas d'influence sur la différence de niveau sonore ;</p> <p>Ajout d'une nouvelle lettre 5.1.3 e) : les mesures de contrôle doivent tenir compte du lieu de détermination et de la différence de niveau sonore selon 5.1.3 d), pour autant que celui-ci ait été déterminé correctement selon 5.1.3 a).</p>
<p>P. 23 Annexe 4 art. 5.2</p>	<p>Les exigences relatives aux instruments de mesure et des classes de précision des sonomètres pour les organisateurs et les organes cantonaux d'exécution se basent sur l'ordonnance du DFJP du 24 septembre 201020 sur les instruments de mesure des émissions sonores.</p>	<p>5.1 Les exigences relatives aux instruments de mesure des organisateurs sont les suivantes :</p> <p>a. ils doivent permettre de mesurer le niveau acoustique pondéré <math>L_A</math> ;</p> <p>b. permettre de déterminer directement ou indirectement le niveau acoustique continu équivalent <math>L_{Aeq}</math>.</p> <p>5.2 Les exigences relatives aux</p>



		instruments de mesure et aux classes de précision des sonomètres pour les organes cantonaux d'exécution se basent sur l'ordonnance du DFJP du 24 septembre 2010 sur les instruments de mesure des émissions sonores.
--	--	--

GvC Chile Hegi – Evangelische Freikirche  
Reto Lussi  
Barbara-Reinhart-Strasse 24  
8404 Winterthur

052 / 244 06 65  
rlussi@gvc.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

29. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch wir sind von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir sind eine als Verein organisierte Freikirche in Winterthur mit Veranstaltungsräumen, die von den vorgesehenen Änderungen direkt betroffen wären. Da wir uns durch Spenden finanzieren, arbeiten wir fast ausschliesslich mit ehrenamtlichen Laien-Tontechnikern, einige davon sind Jugendliche. In einer Grosszahl unserer wöchentlichen Gottesdienste und anderen Veranstaltungen, welche populäre Musik beinhalten, liegt der mittlere Schalldruckpegel im Bereich von 93dB(A) oder knapp tiefer. Mit der durch die V-NISSG geforderten Aufzeichnungspflicht des Schalldruckpegels mit Messgeräten der Klasse 1, der Eichung und der Kalibrierung vor jeder Veranstaltung, würden die Kosten für Geräte, Eichung und fachkundiges Personal in eine für uns untragbare Höhe steigen. Zudem erscheint es uns unzumutbar, dass Laien-Tontechniker im Übertretungsfall als natürliche Personen haftbar gemacht werden können. Insbesondere in unserem Jugendbereich, welcher der professionellen Veranstaltungsbranche immer wieder Zuwachs hervorbringt, würde die Nachwuchsförderung erheblich eingeschränkt.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

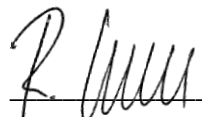
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen.

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

GvC Chile Hegi, Winterthur



Reto Lüssi

Creative Pastor, Gemeindeleitung

Halt die Fresse und spiel Gitarre

Schwarzenburgstrasse 146

3097 Liebefeld

Telefon +41 77 530 13 23  
E-Mail [doemkae@haltediefresse.ch](mailto:doemkae@haltediefresse.ch)



Halt die Fresse und spiel Gitarre

Dominik Maeder

Schwarzenburgstrasse 146

3097 Liebefeld

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31 Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Ich bin als Veranstalter von Konzerten in niedrigsten Budgetbereich tätig. Durch die Revision der SLV sind die Veranstaltungsorte dazu verpflichtet ein neues, teures Messegerät der Klasse 2 anzuschaffen. Durch das werden die Kosten für den Besucher erhöht weil es neue Kosten generiert welche in meinen Augen nicht notwendig sind.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

**Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

**V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

**V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischschaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

---

Dominik Maeder

Huber Hanspeter  
Klanggestaltung  
Freihofstrasse 8  
CH-5012 Schönenwerd  
079 522 02 75  
hphuber@gmx.net

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

27. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Audiotechniker im Veranstaltungsbereich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Im Alltagsbetrieb würde die Einhaltung und Umsetzung der Änderungen zu einem beträchtlichen Mehraufwand (zeitlich, personell und finanziell) führen. Ebenso würden zusätzliche administrative Aufgaben dazukommen. Ob dadurch das Publikum besser geschützt wäre als bisher, wage ich zu bezweifeln. Auch die Machbarkeit der Auflagen bei der Betreuung von Künstlern die vorwiegend in Kleintheatern oder an Firmenevents auftreten ist fraglich.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternder Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---



Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Klanggestaltung  
Hanspeter Huber

---

Hanspeter Huber  
Audiotechniker

Heile Welt AG / Heaven Club Zürich  
HWAG  
Marco Uhlig  
Spitalgasse 5, 8001 Zürich  
0786678001  
mu@heavenclub.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich als Firma und als einziger Schweizer Begegnungsort im Nachtleben für LGBT-Menschen sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Mit dem T&M/AAAH!-Club schloss im Februar 2013 der letzte Gay Club(Disco) der Stadt Zürich. Aufgrund des grossen öffentlichen Echos haben wir uns entschlossen unter Mithilfe der T&M Gastro AG eine neue Lokalität zu suchen. Mit dem Heaven Club ist anstelle des damaligen Zodiac Clubs eine Institution entstanden, welche ein grosses Unterhaltungsangebot für die Schweizer Gay Community bietet. Das Konzept beinhaltet einen Nachtcafé-Betrieb im 1. Untergeschoss am Wochenende und einer Kleinbar im Erdgeschoss. Das Zürcher „Dörfli“ erhielt mit der Bar im EG eine zusätzliche Imageaufwertung. Der Betrieb konnte sich in den letzten 5 Jahren für das Zielpublikum als innovativer, publikumsorientierter Ausgangsort mit allen Facetten positionieren. Im Umkreis von wenigen Gehminuten befinden sich noch weitere „Gay Betriebe“. Das Management achtet auf eine zukunftsorientierte, leistungsfähige und betriebswirtschaftlich abgestützte Geschäftsführung. Das Zielpublikum befindet sich nicht nur im näheren Stadtgebiet von Zürich, sondern auch in der Gesamtschweiz und im nahem angrenzenden Ausland. Der Geschäftsbetrieb ist mit dem neuen Gesetz, mit für die Branche und für KMU unüblichen hohen Risiken ausgesetzt. Das Gefahrenpotential unseren Club nicht mehr wirtschaftlich betreiben und überleben zu können ist sehr hoch. Die neuen Regelungen wären für uns eine zu hohe Herausforderung. Ein abgenommenes Fumoir für die rauchenden Gäste existiert zwar bereits, dieses müsste aber weichen. Die Gäste müssten vor den Club rauchen gehen, was in unserer speziellen Situation im Zürcher Niederdorf ganz gewiss zu Lärmklagen und schlussendlich zum Verlust unser Bewilligung führen wird. Die Umbauten, Personalaufwände und Neuanschaffungen wären finanziell zudem nicht verkraftbar.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des

## Publikums sicherstellen. **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem

bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



## Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

## Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

HEILE WELT AG




---

MARCO UHLIG  
GESCHÄFTSFÜHRER



## Hauptquartier

Stiftung Heilsarmee Schweiz | Laupenstrasse 5, Postfach, 3003 Bern

Tel +41 (0)31 388 05 91 | Fax +41 (0)31 382 05 91

Jacques\_donze@heilsarmee.ch | Tel +41 (0)31 388 05 41, Mobil +41 (0)79 209 59 15

Spendenkonto 30-444222-5

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2018

JDo

### Betreff

#### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Frau Stempfel

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Heilsarmee hat sich in der geltenden Verordnung gänzlich innerhalb der meldefreien Zone unter 96dB(A) bewegt. Grössere Anlässe wurden regelmässig von professionellen Partnern pegelüberwacht und sauber analysiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als massiv einschränkend und praxisfremd. Aus unserer Sicht halten die geltenden Vorschriften eine gesunde Balance zwischen aktivem Schutz des Publikums und gesunder Selbstverantwortung.

Als Stiftung Heilsarmee Schweiz sehen wir uns von den neuen einschneidenden Änderungen betroffen.

*Die Heilsarmee veranstaltet regelmässig in der ganzen Schweiz Konzerte und Gottesdienste mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass die aktuell geltenden Gesetze nicht soweit verschärft werden, dass wir den kulturellen und kirchlichen Teil unserer Arbeit nicht mehr im gewohnten Rahmen umsetzen können.*

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Mit einem neuen Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Dies bedeutet, dass wir einen grossen Teil unserer Veranstaltungen mit den in der neuen Vorlage geforderten Technischen Installationen und dem nötigen Personal ausrüsten müssten,

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum in lebhaften Gottesdiensten einen Pegel von 88-90 dB(A). Spielt eine zeitgenössische Gottesdienst-Band im und/oder beteiligt sich das Publikum insgesamt mit Singen und Applaus am Geschehen, summiert sich der Gesamtpegel ohne weiteres auf 93dB(A). Dieser Pegel wird in der V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre im Vergleich zum messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache zwar relativ gross jedoch nicht voraussehbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Bis jetzt liegen uns keine Daten vor, dass eine Veranstaltung der Heilsarmee jemals zu Schädigungen oder Beanstandungen wegen Lärmüberschreitungen geführt hätten.

Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche für die Behörden 30 Tage zur Einsicht aufbewahrt werden müssen.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische Ausrüstung und fachkundige Betreuung verlangt würde, wäre das eine massive finanzielle und personelle Belastung für unsere zahlreichen Veranstaltungen.

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Nicht verstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, bei der aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. So kann bei einem Brassband-Konzert eine Probesituation vor Konzert andere Pegel aufweisen als das eigentliche Konzert. Publikumspositionen unmittelbar vor den Instrumentalisten können durchaus im neu meldepflichtigen Bereich liegen, so dass praktisch jedes Konzert gemessen und zwei Wochen im voraus gemeldet werden müsste. Dies ist für uns nicht praktikabel.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Da in einem grösseren Verbund an Blasmusikern praktisch jeder Musiker und das angrenzende Publikum mit Pegeln +/- 93dB (A) beschallt werden können.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise bei Freikonzerten und Paraden nicht möglich sein, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen und Ohrschütze zu verteilen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar und herabsetzend. Die Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten ist nicht schlüssig, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst,

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustande kommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, so wie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Die Kosten für diese Technik sprengt den Rahmen unserer Veranstaltungen gänzlich und führen zur Einbusse vieler wertvoller Veranstaltungen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Veranstalter schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken inkl. wiederkehrender Kosten zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16.Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Leihen- Techniker, aufführende Gemeindemitglieder aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben direkt treffen.

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.

	spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss:  ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend:  Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.



<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p> <p>sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>
---------------------------------------	---	---

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da die SLV aus unserer Sicht gut etabliert war und zielführend umgesetzt wurde.

Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:

Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Stiftung Heilsarmee Schweiz  
Hauptquartier



Marianne Meyner, Oberstleutnantin,  
Chefsekretärin (CEO)



Jacques Donzé, Major  
Leiter Abteilung Evangelisation



Hellwerk  
Pipo Schreiber  
Grüngasse 19  
8004 Zürich  
+41 79 431 85 57  
pipo@hellwerk.ch  
www.hellwerk.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

19. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

#### V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Hellwerk



Pipo Schreiber

Hyposound AG  
Christoph Müller  
Zürcherstrasse 254  
8406 Winterthur  
052 260 20 40  
contact@hyposound.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Winterthur, 15. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir sind als Technikdienstleister in unterschiedlichsten Aufträgen tagtäglich mit unterschiedlichen Schallpegeln konfrontiert. Sei dies an Live Konzerten, Firmenevents, Klassikkonzerten mit Moderation, aber auch Festinstallierten Anlagen. Häufig führen wir im Auftrag des Veranstalters Messungen durch, bzw. prüfen gemeinsam mit dem Veranstalter, welche Eingaben er zu machen hat. Wir messen heute meistens mit computerbasierten Messsystemen, was sich in der Praxis bewährt hat. Ein schnelles Setup ermöglicht Messungen bereits im Soundcheck / Proben. Das hält die Kosten für den Veranstalter tief, aber wird dem Anspruch, das Publikum sowie das Personal vor übermässiger Lautstärke zu schützen, gerecht. Wir haben mit den ansässigen Behörden ein gutes Einvernehmen und arbeiten Hand in Hand mit hohem Vertrauen*

*Als Inhaber und Geschäftsleiter der Firma Hyposound AG und als einer der Initianten dieser Eingabe möchte ich sie persönlich ermutigen, die von uns in einem grossen Gremium zusammengetragenen Einwände ernst zu nehmen und entsprechend umzusetzen. Es scheint mir, als sei neben dem ursprünglichen Verordnungstext eine wesentlich einfacher handhabbare Version entstanden, welche dem Ziel, nämlich der möglichst flächendeckenden Kontrolle der Schallpegel auf Veranstaltungen, ein gutes Stück näher kommt.*

*Neben dem, dass die Praxisnähe herauslesbar ist, steht die Tatsache, dass Branchenvertreter diese Eingabe entworfen, bereinigt, gegengelesen und für gut befunden haben. Das wird sich in der Umsetzung dahingehend positiv reflektieren, dass ich das was ich selber eingebracht habe, auch problemlos umsetzen kann. Das heisst, die Fassung, mit den im Folgenden aufgezeigten Änderungen, wird sich schnell und problemlos einführen lassen. Die Einführung der SLV war in meiner Erinnerung weder schnell noch einfach.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Dies führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Hyposound AG




---

Christoph Müller  
Arch. HTL / Inhaber / Geschäftsleiter



ICF Movement  
Nicolas Legler  
Zürichstrasse 131  
8600 Dübendorf

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Dübendorf, 17. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisingerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Das ICF Movement, ein Verbund von 26 Kirchen unterschiedlicher Grösse in der Schweiz, ist stark von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Die Kirchen im ICF Movement werden alle ausschliesslich mit freiwilligen Spenden finanziert und sind sehr stark auf ehrenamtliche Mitarbeiter angewiesen für die Durchführung ihrer Angebote. Auch im Bereich der Tontechnik setzen wir in den meisten Fällen ehrenamtliche Laien-Tontechniker ein. In fast allen unseren wöchentlichen Gottesdiensten, Jugendanlässen sowie Lager etc. welche zeitgemässe Musik beinhalten, liegt der mittlere Schalldruckpegel im Bereich von 93dB(A) oder tiefer. Mit der durch die V-NISSG geforderten Aufzeichnungspflicht des Schalldruckpegels mit Messgeräten der Klasse 1, der Eichung und der Kalibrierung vor jeder Veranstaltung, würden die Kosten für Geräte, Eichung und fachkundiges Personal in eine für uns untragbare Höhe steigen. Zudem erscheint es uns unzumutbar, dass Laien-Tontechniker im Übertretungsfall als natürliche Personen haftbar gemacht werden können. Insbesondere in unserem Jugendbereich würde die Nachwuchsförderung dadurch erheblich eingeschränkt.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeutet werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.



### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll,

**Nicolas Legler**  
ICF Movement - Geschäftsführer  
Zürichstrasse 131, 8600 Dübendorf  
nicolas.legler@icf.ch  
043 366 76 55 / 076 397 24 19



**IndieSuisse**

Verband unabhängiger Schweizer  
Musik-Labels und -Produzenten

IndieSuisse - Verband der unabhängigen Plattenlabels und -produzenten

Marlon McNeill  
Geroldstrasse 33  
8005 Zürich  
0787418988  
marlon@indiesuisse.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisingerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch unsere Verbandsmitglieder sind von den einschneidenden Änderungen betroffen:

Speziell im Independent Sektor sind wir auf alle möglichen Clubs angewiesen. Auch die mit kleinen und kleinsten Fassungsvermögen. Mit der neuen Verordnung V-NISSG sehen wir das Überleben genau dieser kleinen Clubs gefährdet. Wir schätzen die Gefahr als gross ein, dass die Kosten die durch die Umsetzung der neuen Verordnung entstehen würden, für kleine Clubs schlicht zu hoch sind. Die Konsequenz wäre, dass wichtige, kleine Konzertbühnen die am Anfang einer Karriere extrem wichtig sind, verschwinden.

Als Independent Labels nehmen wir Bands und Künstler\*innen oft zu einem sehr frühen Zeitpunkt in ihrer Karriere unter Vertrag. Ohne der reichhaltigen Fülle an Clubs die wir jetzt haben, fehlt unseren Mitgliedern die Grundlage für den Start der Karrieren ihrer Künstler\*innen. Es darf nicht vergessen werden, dass viele Bands die jetzt in Stadien und an grossen Festivals spielen, vorher durch die kleinen Clubs gezogen sind. Die wenigsten betreten gleich als erstes die grossen Bühnen.

Uns alarmiert die Tatsache, dass nicht einfach die ausgewogenere SLV in die NISSG integriert wird, sondern dass offenbar die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen. Besonders störend ist aus unserer Sicht, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte Schall und Laserverordnung zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen auch gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Musikkulturunternehmen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie unsere Anträge den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der V-NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings, auch mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  ‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

IndieSuisse




---

Marlon McNeill  
Geschäftsleitung



Etienne Schorro / Zug / industrie45 - Verein Zuger Jugendtreffpunkte  
industrie45  
Etienne Schorro  
Industriestrasse 45, 6300 Zug  
041 761 26 42  
e.schorro@nsbmedia.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfeler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxistgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als industrie45 sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Unsere Bemühungen im Bereich Gehörschutz sind umfassend und enthalten auch bauliche Massnahmen. Unsere Messgeräte sind von Profis installiert und die Anzeigen sind so geeicht, dass sie auch wiedergeben was im Publikum gemessen wird. Diese Daten wurden mit Professionellen Messgeräten nachgemessen und auch in einem Freiwilligen Test mit der Stadt Zug und dem Amt für Umweltschutz bestätigt. Dies unter realen Bedingungen an einem Konzert. Die von Ihnen neu geforderten Teureren Messgeräte schützen die Ohren der Zuschauer nicht besser, es sind die Tontechniker und die Musiker die zusammenarbeiten müssen. Die Kosten dieser neuen Geräte ist so immens, dass wir mehrere Konzerte im Jahr absagen müssen, da wir die Fördergelder des Kantons in die Eichung und Messgeräte investieren müssen anstatt in die Kultur.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uesestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

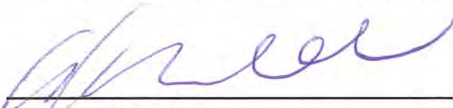
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

industrie45 / Verein Zuger Jugendtreffpunkte



Etienne Schorro

Leiter industrie45, Soziokulturelle Animation, Soziokultureller Animator und Tontechniker

**industrie 45**  
Jugend- und Kulturzentrum Zug  
Industriestrasse 45  
CH-6300 Zug  
Tel. 041 761 26 42

install A ton



Hauptstrasse 101  
8232 Merishausen  
Tel. 052 625 97 20  
CHE-140.833.519 MWST

Martin Hefti / Schaffhausen / install-A-ton  
Martin Hefti  
Hauptstrasse 101, 8232 Merishausen  
052 625 97 20  
info@install-a-ton.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich betreibe ein kleines Geschäft und installiere Audio- und Videoanlagen. Viele Kunden können sich nicht die Anlage leisten, die sie gerne hätten. Kommen dann noch die Kosten für teurere Messgeräte hinzu, verliere ich den Auftrag. Auch bei meiner Arbeit als Tontechniker habe ich keine Freude daran, sollte es mal zu Pegelüberschreitungen kommen, hervorgerufen durch was auch immer, dafür als natürliche Person haftbar gemacht zu werden.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte das bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

install-A-ton

---

MARTIN HEFTI  
Geschäftsführer

**INVASION Veranstaltungstechnik GmbH**

Alain Rickenbacher  
Pfäffikerstrasse 28  
CH-8310 Kempthal  
+41 52 345 04 04  
info@invasion.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournée-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlggeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlggeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht  Stand 14.02.2018  S. 23  Art. 18  Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.


Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

**INVASION Veranstaltungstechnik GmbH**



Alain Rickenbacher  
Geschäftsführer

Jetzt GmbH  
Michael Vollenweider  
Dierertrasse 33  
8004 Zürich  
079 238 64 09  
michi@zukunft.cl

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch sind wir als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Jetzt GmbH

---

Michael Vollenweider  
Inhaber / technischer Leiter

KiK Kultur im Kammgarn  
Pascal Bühler  
Baumgartenstrasse 19  
8200 Schaffhausen  
052 624 01 40  
pascal.buehrer@kammgarn.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

18. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Verein von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Die Anschaffung neuer Messgeräte bedeuten für uns, wie für die meisten nicht kommerziellen Kultur-Betriebe Ausgaben, welche auf Kosten des Programms ausgeglichen werden müssen. Zudem steigen aufgrund der geplanten Änderungen aus diversen Gründen die Personalkosten. Diese Ausgaben müssen im Vorherein für jede Veranstaltung mitbudgetiert werden und verschlechtert für viele aufstrebende, aber noch wenig bekannte Bands oder mutige Projekte die Chance, wirklich gebucht bzw. veranstaltet zu werden.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrößert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

KiK – Kultur im Kammgarn



Pascal Bühler  
Booking und technische Verantwortung

Kilchenmann AG  
Event- und Mediaservice  
Sascha Ramseier  
Bernstrasse 99  
3122 Kehrsatz  
+41 31 963 15 59  
sascha.ramseier@kilchenmann.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Kehrsatz, 29. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Als schweizweit aktiver Anbieter von Ton-, Licht- und Videotechnischen Dienstleistungen betrifft die geplante Anpassung unsere Firma und insbesondere unsere Eventabteilung sehr konkret, weshalb wir diese Gelegenheit gerne wahrnehmen.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein noch besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdiensten, Fitnesscenter mit Kursprogramm, sämtliche Messeveranstaltungen (!) mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit oder ohne künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle deutlich weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem relativ einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle (und in der Folge auch auf eine verstärkte Finanzierung ebendieser Kontrolle) anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was vermutlich nicht in dieser Form durch die V-NISSG beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen, auch für extrem viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen überleben ohnehin nur durch viele Stunden Freiwilligenarbeit der Beteiligten und können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei jeglichen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden wird. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig ist.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist für uns nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen, bzw. Gehörschädigenden Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welcher das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst, Instrumente und der gespielten Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz deutlich mehr Fragen und Unsicherheiten auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über

LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Ebenso können entstehende Kosten nicht in dem Ausmass auf den Konzertbesucher abgewälzt werden. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Dem entgegen zu wirken würde weitere finanzielle Belastungen bewirken. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden. Dies ist bereits lange bekannt und technisch zur Genüge belegt.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher in fast allen Fällen wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 3.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen ebenso unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide(!) Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei einfachen Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in quasi sämtlichen Veranstaltungsorten und bei Eventfirmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach in vielen Fällen eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte sehr weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen wirklich grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind aus messtechnischen Gründen in der Höhe angebracht und wären täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit ausreichend Budget und technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch anerkannt technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.



Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um CHF 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an

Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen vollständig. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2 Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.

		Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag

Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, sofern dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
---	---	---

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen unsere Eventabteilung unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen.

Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:  
Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Sascha Ramseier

---

Sascha Ramseier, Techniker  
Kilchenmann AG  
Event- und Mediaservice

Eidgenössisches Departementd des In-  
nern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Luzern, 30. Mai 2018

Lukas Baumgartner, lukas.baumgartner@kkl-luzern.ch, +41 41 226 70 27

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz  
von Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-  
NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Ver-  
nehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne  
nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich einge-  
führte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung  
vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im  
Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an  
die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorge-  
nommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das  
Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich  
gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesent-  
lich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns  
sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden  
inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxis-  
gerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig er-  
folgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig  
sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet  
werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Unser Unternehmen ist ein Kultur- und Kongresshaus mit weltweiter Ausstrahlung und einem perfekt klingenden Konzertsaal. Unser Haus wird von verschiedenen Veranstalteter national und international gebucht. Somit sind auch dies gemäss geltender SLV für die Anmeldung von elektronisch verstärkten Konzerten verantwortlich. Natürlich bitten wir Hilfestellung bei der Anmeldung, dieser Aufwand hält sich aber sehr in Grenzen. Bei der nun neuen Verordnung müssten wir als Haus jede Veranstaltung (ca. 680 pro Jahr) im Vorfeld prüfen und allenfalls anmelden, sowie eine Messung durchführen, dokumentieren und speichern.

Dieser Aufwand sehen wir als Betreiber viel zu hoch an, da wir diesen nur partiell weiterverrechnen könnten. Für uns würde das einen Stellen ETA von ca. 300 Prozent hochqualifiziertem Personal bedeuten, sowie massive Installationskosten für neue Messgeräten an mehreren Standorten. Desweiteren sehen wir eine Einführung zur Anmeldung für nicht elektronische verstärkte Konzerte mit einem Pegel über 93dbA als nicht umsetzbar an, da wir im Vorfeld keine Informationen über bevorstehende Pegel erhalten können. Dies aus dem Grunde, das weltweit jeder Konzertsaal sowie jedes Orchester anders klingt. Erfahrungsgemäss kann auch nicht während einer Probe gemessen werden, da die Solisten meistens nur «markieren» oder nur Teile eines Stückes geprobt werden. Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

**Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**  
**V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.



Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können. Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen

Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt

werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Usestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen. Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht. Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemis-

sionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen Zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht

eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen. Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für

eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung** **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.



### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen

können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schalllaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30

		Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die

		Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen ak-

		<p>zeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage</p> <p>‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.



Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?  
Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Philipp Keller  
CEO



Lukas Baumgartner  
Leiter Veranstaltungsinfrastruktur



Klaus und Freunde GmbH  
Zwinglistrasse 43  
8004 Zürich

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	AG
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						AG Chem
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	St

Klaus und Freunde GmbH, 8004 Zürich

22. Mai 2018

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

17. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfeler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als direkt betroffener Musikclub nehmen gerne im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir bedauern aber die Tatsache, dass nicht einfach integriert wird, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen. Besonders störend ist aus unserer Sicht, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Musikkulturunternehmen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Da wir von den einschneidenden Änderungen betroffen sind und diese im Worstcase gar zur Betriebsschliessung führen könnte, sehen wir es als Pflicht zur V-NISSG ausführlich Stellung zu beziehen. Wir erlauben uns hierbei im Folgenden weitgehend der detaillierte Begründung und Argumentation der Schweizerischen Bar- und Clubkommission zu folgen.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie unser Anträge der Musikveranstaltungsbranche den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der NISSG berücksichtigen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Mehmann  
Geschäftsführender Partner Klaus und Freunde GmbH



### **Inhaltsverzeichnis**

S. 3 – 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 – 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 – 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

### **Informationen zum Vernehmlassungspartner**

#### Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	Klaus und Freunde GmbH
Organisationsstruktur:	GmbH
Adresse:	Zwinglistrasse 43
Ort:	8004 Zürich
Kanton:	Zürich
Kontaktperson:	Alain Mehmman
Telefon:	+41 79 315 8088
E-Mail:	<a href="mailto:alain@postanklaus.ch">alain@postanklaus.ch</a>





## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*

*(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezeiten können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.





Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungsorte oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundefachausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und





Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tournées sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

#### **III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb





kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93 Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.





#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherchutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumlärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messchwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

<sup>1</sup> <https://www.fedex.admin.ch/Content/00000001/1/00000001.pdf>, <https://www.fedex.admin.ch/Content/00000001/1/00000001.pdf>, <https://www.fedex.admin.ch/Content/00000001/1/00000001.pdf>





#### V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Ersteinigung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Ersteinigung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist.

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB



	<p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	
<p>S. 20  Anhang 4,  Art. 2</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p> <p>2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;</p> <p>2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;</p> <p>2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p> <p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;</p> <p>2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Punkt 2.2 streichen</p> <p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21  Anhang 4  Art 3  Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen  3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen:  der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen:</p>

		die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a	3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.	3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
S. 22 Anhang 4 Art.4	4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten	Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht. b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.  Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.



	<p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p> <p>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>

Kollbrunner Audio  
Julian Kollbrunner  
Moserstrasse 46  
+41 79 466 00 49  
mail@kaudio.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Bern, 18.05.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Einzelfirma bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen. Ich bin ein Freelancer in der Audiotechnikbranche, und betreue eine grosse Bandbreite an Events, von kleinen Konzerten mit 15 Zuschauern bis hin zu Festivals mit 30 000 Besuchern. Die Ausdehnung der Lautstärke-Messpflicht auf Events ab 93 dB, sowie auf unverstärkte Events beurteile ich als unnötig, und für die kulturelle Vielfalt sogar als gefährdend. Viele insbesondere kleine Veranstaltungen, kleinere Veranstaltungsorte (insbesondere Veranstaltungsorte mit Kapazitäten von 50-200 Personen), welche die Kleinkunst und die kulturelle Vielfalt der Schweiz ganz entscheidend fördern, werden durch die neue Regelung stark benachteiligt. Ich persönlich, empfinde die jetzige Gesetzeslage bezüglich Lautstärkemessung als genügend, und ich merke auch an den zahlreichen Feedbacks der unterschiedlichsten Zuschauer an den von mir betreuten Events, dass die heutige Praxis der Lautstärkeüberwachung sehr zuverlässig funktioniert. Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem

bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei

Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;

	<p>b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;  c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Kollbrunner Audio

Julian Kollbrunner



Komplex AG  
Domenico Macchia  
Hohlstrasse 457  
8048 Zürich  
+41 44 500 00 60  
mail@komplex457.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

18. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie unserer Firma die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Gesellschaft Komplex AG bezweckt die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie die Führung von Gastrobetrieben sowie den Handel mit Lebensmittel und ähnlichen Waren. Die Eventlocation an der Hohlstrasse 457 in Zürich dienen für Veranstalter aus Kultur, Sport und Wirtschaft als Veranstaltungsort für öffentliche sowohl als auch geschlossene Veranstaltungen jeglicher Art (Konzerte, Parties oder Firmenanlässe).

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Bei unseren Betrieb müsste nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert werden. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche für unseren Betrieb erhebliche Kosten bedeutet.

Gerne möchte ich/möchten wir mich/uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uesetueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder



	<p>e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage   'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>



Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Komplex AG  
Domenico Macchia

Geschäftsleitung

kühltür  
Erich Gerber  
Mühlebachweg 22  
3506 Grosshöchstetten  
079 545 99 92  
contact@kuehltuer.ch

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	TIME
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						AS Chem
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

17. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind ein kleines unkommerzielles Jugendkulturhaus und haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, für welche wir keine Bands mehr buchen können.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumslärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumslärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uesestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonskapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit; 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen; 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

kühltür



\_\_\_\_\_  
Erich Gerber  
Organisator

KKThun AG  
David Raaflaub  
Seestrasse 68  
3604 Thun  
033 334 99 00  
info@kkthun.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Als Kultur- und Kongresszentrum, verfügen wir über zwei Veranstaltungsräume, so können zwei Anlässe gleichzeitig stattfinden. Daher müssten wir zwei neue, teure Geräte kaufen, was auch für uns eine grosse Investition ist. Dazu kommt, dass gewisse Veranstalter oder Vereine, die Ihre Veranstaltungen bei uns durchführen, nicht immer ein gut genug ausgebildetes technisches Personal haben, die diese Geräte benutzen können. Wir müssten ihnen also unsere Techniker zu Verfügung stellen, was für kleinere Organisatoren eine grosse Investition ist. Wir gehen also das Risiko ein, dass gewisse Veranstalter sich dies nicht leisten könnten und wir demzufolge weniger Anlässe bei uns im Haus hätten. Ausserdem haben wir gewisse Veranstaltungen im Haus, wie zum Beispiel Orchester, bei denen es sehr schwierig ist, vorherzusehen, wie laut diese sein werden und ob wir dafür eine Bewilligung benötigen werden. Dies würde es für uns sehr schwierig machen, die Abläufe zu planen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über

L<sub>Aeq</sub> 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine

Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei

Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit; 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen; 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich</p>



S. 23 Art. 18 Buchstabe b	grossen rauchfreien Teil haben.	möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
---------------------------------	---------------------------------	---

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

KKThun AG

David Raaflaub  
COO KKThun

Kulturfabrik Kofmehl  
Fabian Adam  
Kofmehlweg 1  
4500 Solothurn  
Tel: 032 621 20 60  
fabian.adam@kofmehl.net

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

20. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Verein sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Als nonprofit Kulturveranstalter haben wir nach der Revision der SLV zwei teure Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welche jedoch nicht eichbar sind. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, für welche wir keine Bands mehr buchen können. Im weiteren Sind entsprechend eichbare Geräte am Markt kaum erhältlich. Nur ein einziges Gerät kann Fix installiert werden (und zwar das teuerste von allen, also quasi der Rolls-Royce unter den Messgeräten), was bei unserer Betrieblichen Organisationsstruktur Voraussetzung ist.*

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournée-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

**Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit; 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen; 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.

**Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht**

Seite / Ziffer	Kommentar
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG	
Seite / Ziffer	Kommentar
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

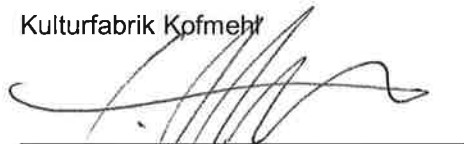
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Kulturfabrik Kopfmehr



Fabian Adam  
Leitung Infrastruktur



**Eidgen. Departement des Innern EDI**  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Basel, 04.06. 2018

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
Sehr geehrte Frau Stempfel,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Vornweg möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen und bitten vielmals um Entschuldigung für die verspätete Einreichung. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wie folgt wahr.

Als überparteiliches, politisches Komitee der Stadt Basel mit Trägern aus kulturellen und gastronomischen Bereichen (JKF, Im Fluss, RFV, K & G), sind wir interessiert an den Bedingungen, mit welchen unsere Träger bei ihrer Arbeit konfrontiert werden. Aus diesem Grund folgt hier die Stellungnahme, ausgearbeitet mit dem Verein K&G und der SCBK.

Leider stellen wir fest, dass abgesehen von der formal sicherlich sinnvollen Integration der bestehenden Schall- und Laser Verordnung in die NISSG, eine Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erkennen ist. Diese Verschärfung ist aus unserer Sicht weder zielführend noch erforderlich. Die heutige SLV wurde erfolgreich eingeführt, ist unseres Wissens allgemein akzeptiert und technisch, logistisch und finanziell von betroffenen Betrieben auch korrekt umsetzbar.

Es ist unverständlich, wieso die vorgelegten V-NISSG entgegen dieser bewährten Praxis diverse Anpassungen und erhöhten Anforderungen enthalten, oder wie diese zu rechtfertigen sind. Besonders die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht ab 93dB, sowie die Auflage, Messgeräte einzusetzen, die punkto Qualität deren der Vollzugsbehörden entsprechen, wird viele kleine oder mittelgrosse Betriebe, die für die regionale und nationale Musikszene u.a. auch im Bereich Nachwuchsförderung wichtige Plattformen bieten – vor Probleme stellen. Wir hätten uns gewünscht, dass eventuell bestehende Mängel der heutigen Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Fachleuten und Branchenvertretungen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Jo Vergeat  
Geschäftsleitung Kulturstadt Jetzt

**Kulturstadt Jetzt**

Vogesenstrasse 142, 4056 Basel, [info@kulturstadt-jetzt.ch](mailto:info@kulturstadt-jetzt.ch)

## Inhaltsverzeichnis

S. 3 – 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 – 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 – 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

### **I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren**

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*

*(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezeiten können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherchutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann

ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungsorte oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundeausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden



Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tournées sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### **III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrößert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die

Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93 Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumlärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messchwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

---

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Erreichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Erreichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist.

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

#### **IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Lasereinrichtungen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB

	Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	
S. 20 Anhang 4, Art. 2	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p> <p>2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;</p> <p>2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;</p> <p>2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p> <p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;</p> <p>2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Punkt 2.2 streichen</p> <p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen</p> <p>3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen</p> <p>3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>



<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a</p>	<p>3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.C</p>	<p>3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art.4</p>	<p>4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten</p>	<p>Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten: a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht. b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p>

	<p>IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p> <p>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>

Felix Lämmli  
Tontechnik  
Neuwiesenstrasse 15  
8215 Hallau  
+41 79 284 42 46  
info@laemmlli.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Hallau 16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrene Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;



	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:</p> <p>3.1 Lasertechnik und Sicherheit:</p> <p>3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:</p> <p>3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:</p> <p>a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;</p> <p>b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:</p> <p>'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich</p>

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich/ Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Felix Lämmli  
Tontechnik

Felix Lämmli

Selbständig erwerbender Tontechniker. ua. Seit 10 Jahren für Stephan Eicher



Lars Jenni  
Bodenacker 43  
3065 Bolligen  
078 600 41 39  
mynonas@gmx.ch

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	T-GE/ER
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						AS/Chem
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Als Tontechniker bin ich auch persönlich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Usestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournée-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll




---

Lars Jenni  
Tontechniker

Chrischona Gemeinde Zofingen  
z. Hd. Fritz Wüthrich  
Frikartstrasse 6  
4800 Zofingen  
[fritz.wuethrich@livenet.ch](mailto:fritz.wuethrich@livenet.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Kirche sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir sind eine kleine unkommerzielle Freikirche mit knapp 60 Gottesdienstbesuchern am Sonntagmorgen. In unseren Gottesdiensten spielen ehrenamtliche Musikbands im Acoustic-Stil. Die neue Eichpflicht setzt eine sehr teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischschaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Fritz Wüthrich  
Leiter Technik, Chrischona Gemeinde Zofingen

M&M Hire AG – Verkauf und Vermietung von Audiohardware  
J.Altermatt  
Benkenstrasse 39  
5024 Küttigen  
062 849 16 09  
[technik@mmhire.ch](mailto:technik@mmhire.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Z.B. wenn man als Firma für Aufträge und Dienstleistungen verpflichtet wird, kann es gut sein, dass erst nach der Auftragsbestätigung klar wird welche Künstler engagiert werden. Es gibt Kunden oder Events die selber nicht wissen, welcher Künstler schlussendlich gebucht wird. Viele Veranstalter sind nicht informiert über die Meldepflicht. Unsere Sensibilität ist gefragt und wir empfehlen dem Kunden immer die Meldepflicht zu berücksichtigen, welche auch immer wahrgenommen wird. Letztendlich ist es aber die Verantwortung des Veranstalters. Wir bieten teils auch an dieses zu übernehmen, was jedoch nie nötig wurde. Die Abgabe dieser Verantwortung an Künstler oder gar Techniker ist da nicht sinnvoll und nicht nachvollziehbar.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischschaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

M&M Hire AG



Jukka Altermatt

pMadlaina Meili / Kanton Zürich  
Eidg.FA Tontechnik  
Altstetterstr. 191/ 8048 Zürich  
079 704 26 08  
maedry@gmx.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

21.Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Tontechnikerin von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei

Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;

	<p>b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;  c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Madlaina Meili

---

Madlaina Meili  
Eidg.FA Tontechnik



Medifa Handels AG  
Stefan Bisculm, Agit Carl  
Von Roll Areal 53,  
4710 Klus-Balsthal  
079/414'83'82  
agit@die-schaltzentrale.ch

AmtL	GP	KLIV	DeG	AS	R	FAGSER
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG	31. Mai 2018					
CC						
RM						
GB						
GeS					4.	ASCHET
St	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

### Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich als Firma und Veranstaltungsort sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir sind eine kleine Firma welche von Stefan Bisculm vor circa drei Jahren übernommen wurde. Beim Übernahmeobjekt handelt es sich hauptsächlich um ein altes Gebäude auf dem Von Roll Areal in Balsthal, welches eine Diskothek und einen Konzertsaal beinhaltet, genauer der Schaltzentrale. Das Inventar ist alt und auch das Messequipment wird der neuen Verordnung nicht standhalten, zeitgleich verlangen Besucher nach immer höheren Pegeln. Um diese zu bieten müssten schon jetzt etliche Massnahmen ergriffen werden, geschweige denn nach Geltendmachung der neuen Verordnung. Auch der Techniker, Agit Carl, hat erst Ende 2015 einen Kurs zur Sicherer Anwendung von Showlasern besucht, welcher nach neuer Verordnung nicht mehr Standhält. Dies ist zwar durchaus legitim und wird als sehr Fortschrittlich empfunden, dennoch wird auch der neue Kurs einiges an Geld kosten. Geld welches grade im Anbetracht der immer grösseren Kostenhürden sehr knapp ist. Trotz der Tatsache, dass wir im Club derzeit eigentlich keine Ohrstöpsel anbieten müssten, bieten wir ebensolche jedem Gast gratis an. Wenn es also nur an dieser Änderung liegen würde, müssten wir dieses Schreiben nicht verfassen.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über

LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem



bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei



Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen

Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
--	---	--

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Medifa Handels AG



Agit Carl, Ton-Lichttechniker und Stellv. Geschäftsführer  
Stefan Bisculm, Geschäftsführer und Wirt, in Stellv. Agit Carl

Orhan Gül  
Plattenstrasse 77  
5015 Erlinsbach SO  
079 620 80 46  
zack1001@gmx.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxistgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchte ich mich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit;  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen;  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage    'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht  Stand 14.02.2018  S. 23  Art. 18  Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



Orhan Gül  
Tontechniker mit eidg. FA  
Meister der Veranstaltungstechnik

Mischa Pradler  
Neuhüslipark 10, 8645 Jona  
079 381 98 77  
npradler@hotmail.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Tontechniker von den einschneidenden Änderungen betroffen:

Ich arbeite ehrenamtlich in einem kleinen Kulturlokal in Jona, in welchem schon seit etlichen Jahren ein Schallpegelmessgerät im Einsatz steht, welches die laufenden Pegel aufzeichnet, jedoch „nur“ mit einem Mikrofon der Klasse 2 betrieben wird. Würde die neue Verordnung wie geplant in Kraft treten, müsste das Gerät komplett ersetzt werden. Die dadurch anfallenden Investitionskosten zusammen mit den alle 2 Jahre anfallenden Kosten für die Nacheichung des Mikrofons führen zu erheblichen Kosten, welche für ein kleines Lokal auf ehrenamtlicher Basis nur schwer zu tragen sein werden. Die Folgen dürften spürbare Einschränkungen beim Programm des Kulturlokals sein, da das aufzubringende Geld für die Schallpegelmessungen an anderen Orten fehlen wird – schlimmstenfalls sogar die komplette Schliessung des Lokals.

Als weiteres bin ich als Tontechniker mit diversen Bands unterwegs. Das Budget vieler Veranstalter ist ohnehin schon immer sehr knapp, bei Inkrafttreten dieser Verordnung würde das Budget für die Künstler – aus den oben bereits aufgeführten Gründen – nur noch knapper und gerade kleinere und unbekanntere Bands würden darunter am stärksten leiden, indem diese noch weniger Auftrittsmöglichkeiten haben bzw. der Druck auf deren Gage noch zunimmt.

In der Firma, in welcher ich als Techniker für AV-Installationen angestellt bin, ist davon auszugehen, dass sehr viele Installationskunden betroffen wären, von denen ein guter Teil, vor allem die kleineren und weniger finanzkräftigen darunter (wie zB Kirchgemeinden), ebenfalls in Schwierigkeiten geraten, das Budget für allfällige Investitionen in neue Messanlagen bzw. der Ersatz bestehender Messanlagen sowie die laufenden Nacheichungen einzuplanen.



Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournée-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;



	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

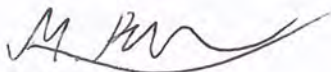
Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



Mischa Pradler



Mishumix.ch  
Micha Loosli  
Kanalweg 1  
3432 Lützelflüh-Goldbach  
+41 78 717 29 13  
info@mishumix.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

18. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Als Tontechniker bin ich immer bestrebt die Vorgaben der jeweiligen Bewilligungen der Veranstalter einzuhalten. Da ich als Tontechniker keinen Einfluss auf das Programm habe, wie auch die Musiker\_Innen davon ausgehen dass sie, entsprechend ihrem Stil, an eine passende Veranstaltung und Location gebucht werden, sehe ich die neue strafrechtlich relevante Verantwortungsabschiebung von Veranstalter/innen auf Techniker/innen und Musiker/innen als sehr kritisch an.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Usestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht  Stand  14.02.2018  S. 23  Art. 18  Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll




---

Micha Loosli  
Tontechniker eidg. FA



Nacht Gallen  
C/o. Daniel Weder  
Güterbahnhofstrasse 4  
9000 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

St.Gallen, 30.05.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren


Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint NachtGallen sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Die Musikveranstaltungsbranche sieht sich aber regelrecht vor den Kopf gestossen, von der Tatsache, dass nicht einfach integriert, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen. Besonders störend ist aus der Sicht der Musikveranstaltungsbranche, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen auch gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Musikkulturunternehmen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Da die Mitglieder der Schweizer Bar und Club Kommission von den einschneidenden Änderungen betroffen sind und diese im Worstcase gar zu Betriebsschliessungen führen wird, sehen wir es als Pflicht zur V-NISSG ausführlich Stellung zu beziehen.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie die Anträge der Musikveranstaltungsbranche den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings, auch mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüssen



(NachtGallen, Daniel Weder)

**Inhaltsverzeichnis**

S. 3 – 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 – 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 – 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

**Informationen zum Vernehmlassungspartner**

Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	NachtGallen
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	C/o. Daniel Weder, Güterbahnhofstrasse 4
Ort:	9000 St.Gallen
Kanton:	SG
Kontaktperson:	Daniel Weder
Telefon:	+41 76 4203845
E-Mail:	<a href="mailto:daniel.weder@kugl.ch">daniel.weder@kugl.ch</a>
Web:	<a href="http://www.nachtgallen.ch">www.nachtgallen.ch</a>

**Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners:**

*«NachtGallen» ist ein Zusammenschluss lokaler Bar, Clubs und Veranstalter der Stadt St. Gallen. Dabei handelt es sich um Bars, Clubs und Einzelveranstaltungen, zu deren Inhalt Musikveranstaltungen gehören und alle direkt durch die V-NISSG betroffen sind. Weshalb wir im Folgenden zu den einzelnen Punkten der (V-)NISSG Stellung nehmen.*

## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*

*(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezone können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer

Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungsorte oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundaalausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tourneen sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

**V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

**III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall****V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen.



Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93 Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Faschnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherchutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumlärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempeler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messchwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche

---

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)

Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Ersteichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Ersteichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist .

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

#### IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen",	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.

	verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 20 Anhang 4,	Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren	

<p>Art. 2</p>	<p>Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p> <p>2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;</p> <p>2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;</p> <p>2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p> <p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;</p> <p>2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Punkt 2.2 streichen</p> <p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen</p> <p>3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen</p> <p>3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a</p>	<p>3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>



<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c</p>	<p>3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art.4</p>	<p>4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschützer nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten</p>	<p>Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten: a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht. b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p>

	<p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p> <p>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>

Negro Veranstaltungstechnik AG  
Sandro Negro  
Birren 29a, 5703 Seon  
0627751838  
s.negro@negro.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31.05.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über



L<sub>Aeq</sub> 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem

bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei

Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von grösser als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von grösser als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag

Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
---	---	--

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen? Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Hochachtungsvoll

Negro Veranstaltungstechnik AG

---

Sandro Negro  
 Geschäftsführer und Inhaber

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai 2018

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie dem Verein PromoterSuisse die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint PromoterSuisse sinnvoll. Die Musikveranstaltungsbranche ist aber regelrecht frustriert von der Tatsache, dass nicht einfach integriert, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erhöhen. Besonders störend ist aus der Sicht der Musikveranstaltungsbranche, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Denn diese ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar. Wir hätten es uns gewünscht, dass nicht einfach willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis Veränderungen vorgenommen werden, sondern dass die aktuellen Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit der Popmusikveranstaltungsbranche analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Da die Mitglieder von PromoterSuisse von den einschneidenden Änderungen betroffen sind und diese im Worstcase gar zu Betriebsschliessungen führen kann, sehen wir es als Pflicht als Dachverband ausführlich zur V-NISSG Stellung zu beziehen.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie die Anträge der Musikveranstaltungsbranche den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings, auch mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüssen



(Sekretär PromoterSuisse)

## Inhaltsverzeichnis

S. 3 - 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 - 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 - 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

## Informationen zum Vernehmlassungspartner

### Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	PromoterSuisse
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	C/o. Verein PETZI, Postfach 679, 8038 Zürich
Ort:	Zürich
Kanton:	Schweiz
Kontaktperson:	Alexander Bücheli
Telefon:	+41 76 574 49 76
E-Mail:	<a href="mailto:alex@a-buecheli.ch">alex@a-buecheli.ch</a>
Web:	<a href="http://www.promotersuisse.ch">www.promotersuisse.ch</a>

### Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners:

PromoterSuisse ist der Dachverband der Schweizer Popmusikveranstaltungsbranche. PromoterSuisse bezweckt die Förderung, Wahrung und Verteidigung der ideellen, wirtschaftlichen und politischen Interessen der Schweizer Popmusikveranstaltungsbranche und vertritt die Belange der Mitglieder auf nationaler Ebene. PromoterSuisse ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig von offiziellen Stellen. Aktuell vertritt PromoterSuisse die Interessen der Schweizer Bar und Club Kommission, von PETZI Schweiz, SMPA und Safer Clubbing Schweiz, mit insgesamt rund 400 Mitglieder.

## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*

*(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezone können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen



Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungslokale oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundaussweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

## **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

## **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

## **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tournées sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

## **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden.

In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### **III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden

Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93 Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumslärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in



Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempfer), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messschwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

---

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen\\_metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen_metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)

vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Erreichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Erreichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist .

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche

Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

#### IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach

	Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Hersteller und Typenbezeichnung;</li> <li>b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;</li> <li>c. Wellenlängen;</li> <li>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</li> <li>e. minimale Strahldivergenz;</li> <li>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</li> <li>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</li> <li>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</li> <li>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</li> <li>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</li> <li>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</li> <li>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</li> <li>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</li> <li>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</li> <li>o. Notfallprozeduren.</li> </ul>	<p>Streichen von Ziffern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;</li> <li>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</li> <li>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</li> <li>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</li> <li>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</li> <li>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</li> <li>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</li> </ul>
S. 20 Anhang 4, Art. 2	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Punkt 2.2 streichen</p>

	<p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;                  2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;                  2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;                  2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;                  2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;                  2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21                  Anhang 4                  Art 3                  Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen                  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen                  3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen:                  der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen:                  die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage</p>



		aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a	3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.	3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
S. 22 Anhang 4 Art.4	4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten	Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht. b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.

	<p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen. 5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale</p>

		Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
--	--	---

Für den Verein PromoterSuisse  
22.05.2018



Etienne Schorro / Zug / NSB Media Etienne Schorro - Tonstudio - NSB Rec.  
NSB Rec.  
Etienne Schorro  
Lindenstrasse 16, 6340 Baar  
041 541 79 75  
e.schorro@nsbmedia.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch wir als NSB Rec. sind von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Als Tontechniker mischen wir auch für Veranstalter, wie das Zuger Open-Air «Rock The Docks» oder für Kulturhäuser. Die jetzigen Regeln lassen sich gut umsetzen und sind Bands so wie Veranstaltern gut erklärbar. Weshalb aber ein teures Messgerät besser gegen Hörschäden nützen soll, ist unerklärbar. Es trifft die Veranstalter welche sich Mühe geben und sich überhaupt mit dem Gesetz auseinandersetzen. Während dort wo die Gesetze ignoriert werden, weiterhin über die Stränge gehauen wird ohne, dass sie die Änderungen einschränkt. Die Kosten für diese Messungen kostet ein Festival einen Headliner. Wollen wir das Geld was wir von Stadt und Kanton für die Jugend und die Kultur aufreiben wirklich in ein Messgerät und dessen Eichung stecken, oder sollen wir damit nicht Kunst ermöglichen? Da wir auch ausserkantonale Dienste anbieten, wissen wir, dass es in Luzern kaum Kontrollen gibt und installierte Messgeräte ihre Mikrofone an Orten haben wo man immer viel zu tiefe Werte misst. Wir messen dann neu und machen die Veranstalter darauf aufmerksam, dass sie bis zu 10dB daneben messen und ihre Konzerte bei 110 dB noch 98 auf der Tafel anzeigen. Die lapidare Antwort ist, bei uns kontrolliert niemand. Denken Sie wirklich, dass ein Geeichtes Fr. 5'000 Gerät besser misst, wenn es hinter der Lüftung misst??? Es misst nur genauer einen kompletten Blödsinn!

Sie können im Gegensatz dazu einfach mit einem modernen Handy im Zuschauerraum messen und liegen sicher nicht 10dB daneben, und auf die 1.5 dB kommt es sicher nicht an. Zur Klarheit, wir verwenden ein vom Zuger Amt geeichtes Mobiles Messgerät.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

NSB Rec.

---

Etienne Schorro  
Inhaber, Tontechnik, Tontechniker

Christian Peruzzetto  
Lauigasse 8  
3076 Worb

Selbstständiger Tontechniker

Tel 079 790 27 74  
info@studio2.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

15. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als selbstständiger Tontechniker bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Es werden neue Verantwortlichkeiten geschaffen, die in der Realität des Konzertalltags nicht umgesetzt werden können. So kann ich als Tontechniker nicht die Verantwortung übernehmen, wenn Veranstalter eine Musikgruppe buchen die schon akkustisch weit über 93dB LEQ laut sind, und dafür nicht die notwendigen Bewilligungen und Örtlichkeiten vorsehen. Genausowenig können in so einem Fall die Musiker verantwortlich gemacht werden.

Die geplanten Änderungen generieren beträchtliche, wiederkehrende Kosten, welche ich weder auf die auftretenden Musiker noch auf den Veranstalter abwälzen kann. Dies in einer finanziell schon sehr angespannten Situation im Bereich der kulturellen Veranstaltungen. Ich spreche jetzt nicht von Grosskonzerten und OpenAirs, sondern von Clubkonzerten, Beizenkonzerten, Kultur – und Jugendhäuser-Anlässen.

Die Herabsetzung von Lauteitsgrenzwerten ist vor allem in in folgenden Bereichen von viel grösserem Nutzen und Dringlichkeit: Baulärm und Verkehr. Diese Arten von Lärm transportieren keinerlei Information, tangieren unser Wohlbefinden in viel höherem Mass, weil wir dem schutzlos, Tag und Nacht ausgeliefert sind.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.



Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uesestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8  Abschnitt 6,  Artikel 23,  Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19  Anhang 3  Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage   'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht  Stand 14.02.2018  S. 23  Art. 18  Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

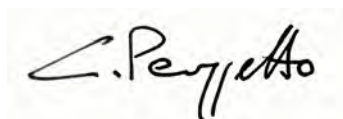
Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



Christian Peruzzetto

---

Selbstständiger Tontechniker, seit 20 Jahren

Phil's Concert & Showtechnique GmbH  
Philipp Benesch  
Industriestrasse 15  
7000 Chur  
081 250 30 10  
phil@phils.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

29. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schalldruckpegel während der Veranstaltung mit einem Schalldruckmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schalldruckpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schalldruckpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schalldruckpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schalldruckpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schalldruckmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schalldruckpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schalldruckmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Phil's Concert& Showtechnique GmbH

X

---

Philipp Benesch  
Inhaber und Geschäftsführer

Christian Frei  
Porno Days Filmfestival  
Verein für Zeitgenössische Intimität  
Technische Leitung / Stagemanagement  
Adelheid Page-Strasse 13, 6330 Cham  
076 530 84 45  
christianfrei@me.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Zürich, 17.05.2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich bin technischer Leiter und Stagemanager des alternativen Filmfestivals PornoDays in Zürich. Die geplante Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass wir einen Teil der Konzerte, welche im Rahmen des Filmfestivals statt finden, nicht mehr am selben Ort oder im selben Rahmen wie bisher durchführen könnten.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  ‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Christian Frei

Technische Leitung & Stagemangement Porny Days Filmfestival, Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai 2018

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie dem Verein PromoterSuisse die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint PromoterSuisse sinnvoll. Die Musikveranstaltungsbranche ist aber regelrecht frustriert von der Tatsache, dass nicht einfach integriert, sondern die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erhöhen. Besonders störend ist aus der Sicht der Musikveranstaltungsbranche, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Denn diese ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar. Wir hätten es uns gewünscht, dass nicht einfach willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis Veränderungen vorgenommen werden, sondern dass die aktuellen Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit der Popmusikveranstaltungsbranche analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Da die Mitglieder von PromoterSuisse von den einschneidenden Änderungen betroffen sind und diese im Worstcase gar zu Betriebsschliessungen führen kann, sehen wir es als Pflicht als Dachverband ausführlich zur V-NISSG Stellung zu beziehen.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie die Anträge der Musikveranstaltungsbranche den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings, auch mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüssen



(Sekretär PromoterSuisse)

## Inhaltsverzeichnis

S. 3 - 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 - 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 - 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

## Informationen zum Vernehmlassungspartner

### Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name:	PromoterSuisse
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	C/o. Verein PETZI, Postfach 679, 8038 Zürich
Ort:	Zürich
Kanton:	Schweiz
Kontaktperson:	Alexander Bücheli
Telefon:	+41 76 574 49 76
E-Mail:	<a href="mailto:alex@a-buecheli.ch">alex@a-buecheli.ch</a>
Web:	<a href="http://www.promotersuisse.ch">www.promotersuisse.ch</a>

### Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners:

PromoterSuisse ist der Dachverband der Schweizer Popmusikveranstaltungsbranche. PromoterSuisse bezweckt die Förderung, Wahrung und Verteidigung der ideellen, wirtschaftlichen und politischen Interessen der Schweizer Popmusikveranstaltungsbranche und vertritt die Belange der Mitglieder auf nationaler Ebene. PromoterSuisse ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig von offiziellen Stellen. Aktuell vertritt PromoterSuisse die Interessen der Schweizer Bar und Club Kommission, von PETZI Schweiz, SMPA und Safer Clubbing Schweiz, mit insgesamt rund 400 Mitglieder.

## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*

*(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezone können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen

Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungslokale oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundaussweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

## **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

## **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

## **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tourneen sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

## **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden.



In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden

Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93 Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumslärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in

Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempfer), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messschwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

---

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen\\_metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen_metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)

vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Erreichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Erreichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist .

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche



Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

#### IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach



	Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Hersteller und Typenbezeichnung;</li> <li>b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;</li> <li>c. Wellenlängen;</li> <li>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</li> <li>e. minimale Strahldivergenz;</li> <li>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</li> <li>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</li> <li>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</li> <li>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</li> <li>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</li> <li>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</li> <li>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</li> <li>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</li> <li>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</li> <li>o. Notfallprozeduren.</li> </ul>	<p>Streichen von Ziffern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;</li> <li>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</li> <li>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</li> <li>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</li> <li>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</li> <li>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</li> <li>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</li> </ul>
S. 20 Anhang 4, Art. 2	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Punkt 2.2 streichen</p>

	<p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;                  2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;                  2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;                  2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;                  2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;                  2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21                  Anhang 4                  Art 3                  Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen                  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen                  3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen:                  der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen:                  die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage</p>

		aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a	3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.	3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
S. 22 Anhang 4 Art.4	4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten	Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht. b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.

	<p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen. 5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale</p>

		Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
--	--	---

Für den Verein PromoterSuisse  
22.05.2018







Q-Lab Recordings & Productions GmbH  
Frankfurtstr. 36  
CH - 4023 Basel

Tel 41(061) 367 96 80  
Fax 41(061) 367 96 82

Bankverbindungen:  
Basler Kantonalbank  
IBAN: CH62 0077 0016 0484 7406 8  
Clearing Nr. 770  
Bic: BKBBCHBB

UBS AG  
IBAN: CH29 0029 2292 1041 0859 0  
Clearing Nr. 292  
Bic: UBSWCHZH80A

Q-Lab Recordings & Productions GmbH, Frankfurtstr. 36, 4023 Basel

Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir sind ein kommerzielles Unternehmen, das Fix- und PA-Installationen unter anderem auch in Kirchen und gemeinnützigen Kulturhäusern/ -institutionen installieren. Diese Kulturschaffende haben i.d.R. sehr kleine Budgets und sind auf Spenden angewiesen. Daher ist jede noch so kleine Investition sehr relevant. Die meisten haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung für unsere Kunden voraus, welche sie mit ihren aktuellen Budgets nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzliche Kosten im Jahr, für welche sie ihre Kulturbudgets kürzen müssen. Das wiederum gefährdet unsere Kunden und entzieht ihnen oft die Existenz, was auch uns oft finanziell überdurchschnittlich trifft.

Gerne möchte ich/möchten wir mich/uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;



	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Q-Lab GmbH

---

Daniel Platisa  
Geschäftsleitung/ Produktion

REDLIGHT Veranstaltungstechnik  
Michael Vollenweider  
Gamperstrasse 8  
8004 Zürich  
079 238 64 09  
michi@redlight.li

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

**Spezifische Bemerkungen zu NISSG**

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Firma / Organisation  
Unterschrift

---

Michael Vollenweider  
Inhaber Redlight Veranstaltungstechnik

Redmountain musicsupport  
Klaus Roethlisberger  
AES member  
Noflenweg 21, 3177 Laupen  
031 981 00 37  
musicsupport@redmountain.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich bin ein kleines Unternehmen. Die neue Eichpflicht setzt eine teure Anschaffung voraus. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;



	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.</p> <p>Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:</p> <p>3.1 Lasertechnik und Sicherheit:</p> <p>3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:</p> <p>3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:</p> <p>a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;</p> <p>b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:</p> <p>'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG
----------------------------------

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Redmountain musicsupport




---

Klaus Röthlisberger

RegiChile  
Andreas Sigrist  
Altlandenbergrasse 11  
8494 Bauma  
Tel. 077 474 21 18  
andreas.sigrist@regichile.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Bauma, 29. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als RegiChile von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir haben ein Messgerät, allerdings ist dies nicht eichbar. Gemäss der neuen Pflicht, müssten wir uns ein neues Gerät anschaffen. Dazu kämen die jährlichen Kosten für die Nacheichung. Für uns als Non-Profit-Organisation sind das unverständliche Auflagen.

Ebenso unverständlich und praxisfern scheint uns die Verordnung im Blick auf die Anwendung im kirchlichen Segment – oder haben wir da etwas falsch verstanden?

Gerne nehmen wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung.

## Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die

Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch



unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.





Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonskapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.



Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen  Punkt 2.6 streichen  Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen  3.1.2 keine Änderung  3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss:



		ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend:  Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:  sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;  sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern  b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB



<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.</p> <p>Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:</p> <p>3.1 Lasertechnik und Sicherheit:</p> <p>3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:</p> <p>3.3 Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:</p> <p>a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;</p> <p>b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:</p> <p>‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’:</p> <p>Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:</p> <p>Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen</p> <p>Dauer 1-2 Tage</p> <p>‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’:</p> <p>Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2</p> <p>Dauer 2-3 Tage</p>

<b>Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend:  Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meinen eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen, für die RegiChile

Andreas Sigrist, Gemeindeleiter

Andreas Rüger, Remo Külling  
In der Gasse 16  
8217 Wilchingen  
+41 52 681 42 02  
andreas.rueger@bluewin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Verein sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir als Ehrenamtliche Techniker von drei Vereinen betreuen jährlich drei Veranstaltungen. Durch die neuen Regelungen, müssten wir uns ein neues, eichbares Messgerät anschaffen, was aufgrund des hohen Preises momentan nicht machbar ist. Somit würden diese Veranstaltungen ausfallen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



Andreas Rüger



Remo Külling



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

28. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor  
Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint Safer Clubbing sinnvoll und wird nicht angezweifelt, jedoch lehnen wir die Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ab. Besonders störend ist aus unserer Sicht, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte SLV zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen auch gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Musikkulturunternehmen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Da die Mitglieder der Safer Clubbing von den einschneidenden Änderungen betroffen sind und diese im Worst Case gar zu Betriebsschliessungen führen wird, sehen wir es als Pflicht zur V-NISSG ausführlich Stellung zu beziehen.

Wir bedanken uns für die Prüfung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

René Akeret  
Leiter Safer Clubbing

### **Inhaltsverzeichnis**

S. 3 – 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 – 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 – 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

### **Informationen zum Vernehmlassungspartner**

Name:	Safer Clubbing Schweiz
Organisationsstruktur:	Verein
Adresse:	Postfach 2070
Ort:	8031 Zürich
Kanton:	Deutschschweiz
Kontaktperson:	René Akeret
Telefon:	052 213 88 77
E-Mail:	<a href="mailto:akeret@saferclubbing.ch">akeret@saferclubbing.ch</a>
Web:	<a href="http://www.saferclubbing.ch">www.saferclubbing.ch</a>

### **Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners**

Safer Clubbing ist ein registriertes Gütesiegel für Clubs, Bars und Eventlocations mit hohen Qualitätsstandards, welche ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und Anliegen der Prävention, der Schadensminderung und der Sicherheit unterstützen. Safer Clubbing fördert ein lebendiges Nachtleben und vertritt die Interessen der Clubs und Bars auf politischer und behördlicher Ebene. Safer Clubbing setzt sich für faire Rahmenbedingungen im Nachtleben ein und vernetzt sich mit relevanten Playern im In- und Ausland.

## **I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren**

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüssen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»  
(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpseln - neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel - kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezone können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherschutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen findet aber in kleinen Räumen statt, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuiert wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze - vor allem für junge Menschen - verloren gingen. Von diesen Schliessungen wären vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungslokale oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot, welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir nicht nachvollziehen, wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen wurde.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft



als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundeausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tourneen sind, in der Schweiz

automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### **III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht gewinnorientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpseln kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung

ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93 Dezibel laut ist oder nicht, könnte nur noch von ausgebildetem und erfahrener Fachpersonal mit angemessenem Messequipment machen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen, welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, so nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum

Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre früher wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen - wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher - führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumslärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung, den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnte. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt. Dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten

problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den

Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messschwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen, diese Situation zu verbessern.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, wurden für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Ersteichung zu erreichen, sowieso Klasse 1

---

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)



angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000 und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000, die Ersteinrichtung ca. Fr. 900 und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000 Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist .

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstananschaffung führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf in der notwendigen Zeit bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderungen neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt, ein geeichtes Messgerät mit den entsprechenden Kosten beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmessgerät, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmessgerät“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

#### IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels einem Expressportals bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>geplanten Laserfiguren;  c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 20 Anhang 4, Art. 2	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:  2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p>

	<p>dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p> <p>2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;</p> <p>2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;</p> <p>2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p> <p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;</p> <p>2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>Punkt 2.2 streichen</p> <p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen</p> <p>3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen</p> <p>3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung</p>

		sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a	3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.	3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
S. 22 Anhang 4 Art.4	4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten	Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder	5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).  5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert

	<p>diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +/- 1,5 dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn</p>
--	---	--



		<p>definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>

Andreas Ziegler, Veranstaltungstechnik eidg. FA  
Staffelackerstrasse 31  
8953 Dietikon  
079 393 03 06  
Andreas.christian.ziegler@gmail.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**25. Mai, 2018**

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als Veranstaltungstechniker von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich arbeite ehrenamtlich in einem kleinen Kultur / Musikclub im zürcher Oberland, welcher von uns Verreinsrechtlich geführt wird. Wir haben bereits in den letzten beiden vergangenen Jahren wiederholt umfangreiche technische und organisatorische Massnahmen durchgeführt, um die aktuelle SLV einhalten zu können. Unter anderem die Anschaffung und Installation eines vorgeschlagenen Klasse 2 Aufzeichnungsgerätes. Falls die neue SLV eingeführt werden sollte, sind wir gezwungen, schon wieder ein neues Messgerät im Wert von mehreren tausend Franken anzuschaffen.*

*Des Weiteren haben wir sehr häufig Gasttechniker von ausländischen Tourneeproduktionen bei uns. Für diese stösst der schweizerische Grenzwert von 96db Leq bereits auf teilweise sehr grosses Unverständnis. Die Schweizer Regelung stellt in diesem Bereich Europaweit bereits eine sehr grosse Ausnahme dar. Mir persönlich stellt sich da die Frage, wie bei solchen Gasttechniker allfällige Strafrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden können / sollen.*

*Weiteres stellt sich für mich auch diesbezüglich der Haftung von natürlichen Personen die Frage, wie sich das auf meinen weiteren beruflichen Werdegang auswirken wird. Soweit mein Verständnis ist, müsste ich sobald ich eine Audioanlage aufgebaut habe, dem Endkunden eine Instruktion über die Bedienung geben und die Veranstaltung bis zum Abbau der selbigen verlassen. So verstehe ich jedenfalls das Gesetz und meine Rückschlüsse um mich vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen.*

*Ebenfalls wäre eine mögliche Konsequenz daraus, dass jeden Kunden von mir vor Auftragserteilung schriftlich darauf hinweisen muss, dass ab 93db Aufzeichnungspflicht besteht und die bestehenden Projektkosten sich zusätzlich steigern. Im Ostschweizer Markt, in welchem ich mich mehrheitlich bewege sind aber die Kostenstrukturen auf Kundenseite bereits sehr angespannt. Ich muss also damit rechnen, dass mir geschätzt 2/3 der Kunden aufgrund dieser Kostenerhöhungen abspringen werden und zu Marktbegleiter wechseln, welche es bereits heute nicht sehr genau mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen (NEV, ARV, Arbeitsrecht etc.) nehmen und sich somit einen unlauteren Marktvorteil beschaffen.*

*In meinen Augen wird mich die neue Verordnung in meiner Berufsausübung wesentlich behindern, wenn nicht verunmöglichen. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, ich bin sehr für gesetzliche Bestimmungen für den Gesundheitsschutz, aber mit der neuen SLV wird der Gesetzgeber masslos über das Ziel hinausschiessen.*

Gerne möchte ich mich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige

Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Dies führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken

im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der

Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden



können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden.

Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;

		<p>sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>
<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage</p> <p>‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Mit Freundlichen Grüssen

Andreas Ziegler

---

Andreas Ziegler  
Veranstaltungstechniker eidg. FA

Schallwerk Audiotechnik GmbH  
Stefan Zumstein  
Hackenrüti 20, 6110 Wolhusen  
079 623 70 59  
stefan.zumstein@schallwerk.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

29. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir führen die Schallpegelmessungen meist für die Veranstalter durch, welche von uns technische Ausstattungen mieten. Die Praxis hat gezeigt, dass die Veranstalter die bisher nötigen Messeinrichtungen jedoch nicht bereit sind zu mieten, sodass wir dies als zusätzliche Dienstleistung quasi pauschal in unseren Aufträgen mitliefern. Hierfür haben wir die nötigen Messgeräte der Klasse 2 angeschafft und sehen nicht ein wieso diese Messeinrichtungen künftig nicht mehr genügen sollen, zumal wir sie sowieso nicht amortisieren können.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

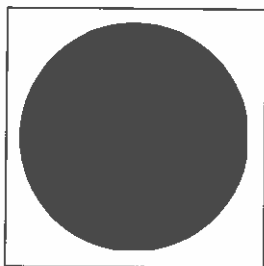
Schallwerk Audiotechnik GmbH

*St. Zumstein*

---

Stefan Zumstein

MAS MBA, Projektleiter Veranstaltungstechnik, Verkauf



Schauspielhaus Zürich AG  
Dirk Wauschkuhn  
Zeltweg 5  
8005 Zürich  
044 258 7111  
dirk.wauschkuhn@schauspielhaus.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisingerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Theater sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Als grosser Kulturveranstalter mit vielen Technik- und Kunstschaffenden möchten wir zu unserer Verantwortung unserem Publikum und unseren Angestellten stehen.

Einer vorgesehenen Einbindung des Artikels 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechts (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) und der daraus resultierenden Übertragung unserer Verantwortung auf natürliche Personen ist für uns als Veranstalter unakzeptabel. Wir möchten nicht, dass unsere Angestellten, Freischaffenden, und in unserem Auftrag arbeitenden Kunstschaffenden direkt belangt und gebüsst werden können.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Theater oder Kleinveranstaltungen mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

#### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaufende, Kunstschaufende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaufende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

**Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art. 4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Schauspielhaus Zürich AG

---

Dirk Wauschkuhn  
Technischer Direktor



schellstede proaudio  
Markus Schellstede  
Talgartenstrasse 43  
8630 Rüti ZH  
markus@schellstede.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**15. Mai, 2018**

Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

**Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset**  
**Sehr geehrte Frau Stempfel**  
**Sehr geehrte Damen und Herren**

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich Toningenieur von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Viele Anlässe werden so wie bisher nicht mehr durchführbar sein. Kleine und private Veranstaltungen werden in eine Grauzone der Legalität gedrückt und jeder der in Zukunft auch nur etwas zu laut im Wohnzimmer ist und noch 4 Gäste hat muss mit jemandem oder Post vom Amt rechnen.

Bitte lassen Sie in der Gesetzesgebung und den Vorschriften weiterhin etwas Platz für gesunden Menschenverstand.

Gerne möchte ich auch in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele

Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaftende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaftende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaftende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:

Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

**Hochachtungsvoll**

**schellstede proaudio**



**Markus Schellstede**

OK Schlierner Fasnacht  
Fabian Obrist  
Haselholzweg 10  
0793649429  
f.obrist@gmx.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

18. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Fasnacht von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Eine Fasnacht ist ein Nonprofit Unternehmen. Eine Anschaffung teurer Messinstrumente ist für uns unmöglich. Die Abgabe von „Ohrstöpsel“ an jede Person sehen wir besonders bei offenen Strassenfasnachten als Problem. Kleine traditionelle Fasnachten wären durch diese neue Gesetzgebung nicht mehr durchführbar.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschaaffende, Kunstschaaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Schlierner Fasnacht  
Fasnachtsgesellschaft Ittigen-Bolligen  
Fasnacht Münsigen  
Fasnachtsgesellschaft Ostermundigen  
Fasnacht Riggisberg  
Fasnachtsgesellschaft Münchenbuchsee  
Fasnacht Schönbühl

---

Fabian Obrist  
OK Präsident Schlierner Fasnacht



Zürich, 30. Mai 2018

EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

e-mail: [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)  
[nissg@bag.admin.ch](mailto:nissg@bag.admin.ch)

## **Vernehmlassungsantwort SIG – Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Schweizerische Interpretengenossenschaft SIG ist die Interessenvertretung der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und ihr gehören ein Grossteil der in der Schweiz professionell tätigen Musikerinnen, Schauspieler und Tänzerinnen an.

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Uns ist die Gesundheit von ausübenden Künstlerinnen und Künstlern ein grosses Anliegen – und auch die des Publikums. Dass der Bund regelt, wie das Publikum geschützt werden kann, finden wir richtig und wichtig.

Der Grund, weshalb wir uns zur vorliegenden Verordnung äussern, sind Rückmeldungen von Veranstalterinnen und Veranstalter. Es besteht die grosse Befürchtung, dass eine Umsetzung nach vorliegendem Entwurf gravierende Einschnitte im Live-Bereich haben werden. Wie beispielsweise das Verschwinden von Konzertlokalen und Auftrittsmöglichkeiten aufgrund der erhöhten Anforderungen und Mehrkosten für kleine Veranstalter. Uns alarmiert die Tatsache, dass nicht einfach die bestehende Schall- und Laserverordnung (SLV) in die NISSG integriert wird, sondern dass offenbar die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen.

Wir sehen absolut keine Notwendigkeit, die ausgewogene und bewährte SLV zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns vage und entgegen einer bewährten Praxis.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine gut eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden SLV in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Erstaunt nehmen wir jedoch zur Kenntnis, dass die SLV nicht einfach in die V-NISSG integriert wird, sondern die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft werden sollen. Irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht durch folgende Aussage suggeriert, dass nur geringfügige Änderungen anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.» (Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezonen können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein.

Der Nichtraucherchutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits geregelt. In der V-NISSG ist von rauchfreien Bereichen die Rede. Wir sind der Ansicht, die V-NISSG sollte sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist – auf die Regulierung von Schall und Laser – und nicht den Schutz vor Passivrauchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Einer Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein. Ein Grossteil der Veranstaltungen findet jedoch in kleinen Räumen statt, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein einzelnes Schlagzeug in einem kleinen Raum bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können, leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist.

Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden SLV lassen verschiedene Befürchtungen aufkommen. Für die Veranstaltungsbranche könnte es sich zunehmend als Standortnachteil herausstellen. Auch muss damit gerechnet werden, dass verschiedene Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von solchen Schliessungen wären vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungslokale oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt. Und nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot, welches sich an Jugendliche richtet. Auch handelt es sich um jene Lokale, wo gerade junge Musikgruppen ihre ersten Gehversuche machen können. Für die Musikszene Schweiz ist es enorm wichtig, dass nicht nur jene Clubs übrigbleiben, die sich professionell organisieren und finanzieren können.

### 3. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser

Wir begrüßen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Events und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich meist um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind.

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig, um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jeder ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss, in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen sind. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, die Veranstalter im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers anerkennen lassen. Oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage, ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tournées sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» sind nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend. Aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt. Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

## 4. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche neu der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands, zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A). Also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre somit im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die neue Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem handelsüblichen Messgerät erfolgen konnte. Mit der aktuellen SLV wurde auf verantwortungsvolles Handeln der Veranstalter gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten die Veranstalter unmittelbar auf allfällige Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor. Die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass bereits getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die höheren Kosten pro Konzert werden wohl viele kleine und mittlere Veranstaltungen nicht mehr stattfinden.

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Veranstalter die im Bereich der unverstärkten Konzerte tätig sind, haben bis anhin kaum Dezibelmessungen vorgenommen. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93Dezibel laut ist oder nicht könnte nur erfahrendes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen, welche für viele kleine Veranstaltungen nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die

V-NISSG hätten zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind betroffen. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorgängig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform oft grosse Dynamiken in Bezug auf die Lautstärke aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel sind die Distanz zum Publikum, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der SLV führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Veranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen führte erneut zu Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist. Die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumslärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, sollte von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die SLV hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnte. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz, welche vor der Veranstaltung

gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen, die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht einfach möglich, saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Remppler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis, wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messchwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen, diese Situation zu verbessern.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen SLV bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten, den LAeq zu ermitteln.

Hauptziel der bisherigen SLV war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Ersteichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Ersteichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist.

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für Betriebe, welche Messgeräte bereits installiert haben. Beispielweise müssten durch die Einführung der Eichpflicht, die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2 durch neue und teurere Geräte ersetzt werden, da diese meist nicht eichbar sind. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf in der notwendigen Zeit bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt, ein geeichtes Messgerät mit den entsprechenden Kosten

---

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)



beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist kaum umsetzbar. Da es sich bei der Messsituation an einer Veranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst, sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während einem Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden – sondern erhöht die Hürden unverhältnismässig. Es ist gar zu befürchten, dass in einzelnen Fällen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes wäre dies kontraproduktiv. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser durchaus verlässliche Messmöglichkeiten – selbst mit Smartphone – existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

## 5. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite/Ziff.	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Lasereinrichtungen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person stellvertretend bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, 14, 15 jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>Laserfiguren;  c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 20  Anhang 4,  Art. 2</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:  2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;  2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;  2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;  2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;  2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;  2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;  2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;  Punkt 2.2 streichen  Punkt 2.3 streichen  Wird Punkt 2.2  Punkt 2.5 streichen  Punkt 2.6 streichen  Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21  Anhang 4  Art 3</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen  3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren</p>

Absatz 3.1	von 100 dB(A) nicht übersteigen.	<p>Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a	3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.	3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
S. 22 Anhang 4 Art.4	4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten	<p>Punkt 4 streichen</p> <p>Punkt 4.1 streichen</p> <p>Punkt 4.2 streichen</p>
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt:</p> <p>a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p>

	<p>umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p> <p>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Erarbeitung der Vorlage zu beachten.

Freundliche Grüsse



Ronald Dangel  
Präsident



Bruno Marty  
Geschäftsleiter

EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Aarau, 31. Mai 2018

Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Stellungnahme Schweizer Musikrat

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den betroffenen und interessierten Kreisen die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns sehr dafür und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, uns wie folgt vernehmen zu lassen:

Der Schweizer Musikrat ist die Dachorganisation des Musiksektors der Schweiz, welcher über seine aktuell 50 Mitgliedsverbände und -institutionen weit über 600'000 Aktive vertritt. Es macht eigentlich wenig Sinn, als Dachorganisation zu einer so spezifischen Verordnung Stellung zu nehmen. Das wäre quasi Wasser in die Aare getragen. Wenn wir uns trotzdem zu Wort melden, dann deshalb, weil uns die vorgesehenen Neuerungen Anlass zu grösster Sorge geben.

Es gibt zwei Hauptaussagen, die wir machen möchten:

Zum einen unterstützen wir vollumfänglich die Stossrichtungen der Stellungnahmen unserer Mitglieder wie SONART und Petzi sowie weiterer Fachverbände aus dem Musiksektor.

Zum andern erachten wir die offenbar vorgesehene Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als unnötig und unverhältnismässig. Auch wenn der Schutz der Gesundheit von Musizierenden und Publikum unbestritten ist, scheinen uns die Vorschläge insbesondere im Bereich Schallschutz praxisuntauglich, da teuer, aufwendig und mit einem riesigen administrativen Aufwand verbunden.

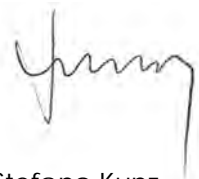
musik bewegt  
mouvement musical  
movimento musicale  
moviment musical

  
Schweizer Musikrat SMR  
Conseil Suisse de la Musique CSM  
Consiglio Svizzero della Musica CSM  
Cussegl Svizzer da la Musica CSM

Die Ausrichtung an der ausgewogenen und praxiserprobten SLV schiene uns am zielführendsten. Wir bitten Sie, den Entwurf entsprechend zu überprüfen. Darüber hinaus scheint es uns ausserordentlich wichtig, dass zumindest im nun folgenden Überarbeitungsprozess die Verbände aus dem Musiksektor, welche von der V-NISSG direkt betroffen sind, auf breiter Basis in die Arbeiten miteinbezogen werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen und stehen für weitere Auskünfte oder allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundlichen Grüsse –  
Schweizer Musikrat



Stefano Kunz  
Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Organisation sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Wir sind eine evangelische Freikirche – unkommerziell und spendenbasiert. Wir haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeutet werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Ustueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche verstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

#### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen  Punkt 2.6 streichen  Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen  3.1.2 keine Änderung  3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss:  ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend:  Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.

<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p> <p>sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>
<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Hersteller und Typenbezeichnung;</li> <li>b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;</li> <li>c. Wellenlängen;</li> <li>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</li> <li>e. minimale Strahldivergenz;</li> <li>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</li> <li>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</li> <li>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</li> <li>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</li> <li>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</li> <li>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</li> <li>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</li> <li>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</li> <li>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</li> <li>o. Notfallprozeduren.</li> </ul>	<p>Streichen von Ziffern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;</li> <li>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</li> <li>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</li> <li>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</li> <li>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</li> <li>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</li> <li>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</li> </ul>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.</p> <p>Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>3.1 Lasertechnik und Sicherheit:</li> <li>3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:</li> <li>3.3 Rechtliche Grundlagen:</li> </ul>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:</p> <p>‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’:</p>

	<p>Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:</p> <p>a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;</p> <p>b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:</p> <p>Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen</p> <p>Dauer 1-2 Tage</p> <p>‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’:</p> <p>Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2</p> <p>Dauer 2-3 Tage</p>
--	---	--

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht</p> <p>Stand 14.02.2018</p> <p>S. 23</p> <p>Art. 18</p> <p>Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>NISSG</p> <p>S.3</p> <p>Artikel 13</p> <p>Absatz 4</p>	<p>Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.</p>	<p>Absatz 4 streichen</p> <p>Ergänzend:</p> <p>Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der</p>

		Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.
--	--	--

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze.

Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:

Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

seetal chile  
Chrischona Gemeinde Seon



Simon Wick  
Leiter Veranstaltungstechnik und IT Services

Showlight AG  
Veranstaltungstechnik  
Frank Wäny  
Langfeldstrasse 103,  
CH-8500 Frauenfeld  
+4152-7203211  
[info@showlight.com](mailto:info@showlight.com)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

23. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir haben erst gerade in neue dB Messgeräte Klasse 2 investiert, welche jedoch nicht eichbar sind.

Die neue Eichpflicht setzt nun erneut teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht schon wieder stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Showlight AG



Frank Wäny  
Geschäftsführer

Simon Fankhauser  
TontechnikerFA/SchlagzeugerMH  
Burckhardtstrasse 8  
3008 Bern  
simonfankhauser@me.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

29.Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele

Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischschaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Simon Fankhauser





smARTEc Veranstaltungstechnik AG  
Markus Mathis  
Wässermattstrasse 7  
5000 Aarau  
062 855 20 55  
Markus.Mathis@smartec.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

22.05 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir als Veranstaltungsdienstleister haben nach der Revision der SLV mehrere teure Messgerät der Klasse 1 und 2 erworben, einige sind jedoch nicht eichbar. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche unsere Kunden mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uesestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournée-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

**Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage   'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

smARTEc Veranstaltungstechnik AG

Markus Mathis  
GL- Mitglied / Inhaber

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	SEE
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						
Lst	VA	NCD	MT	BlaM	Chen	Str

25. Mai 2018



EDI  
 Bundesamt für Gesundheit BAG  
 Direktionsbereich Verbraucherschutz  
 Schwarzenburgstrasse 157  
 3003 Bern

Zürich, 17.05.2018

## STELLUNGNAHME V-NISSG

### Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
 Sehr geehrte Frau Stempfel,  
 Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Als Musikschaffende sind wir darauf angewiesen, dass unsere Konzerte breit gefächert stattfinden können. Es kann vorkommen, dass die auch einmal lauter werden, sei es wegen einer elektrisch verstärkten Besetzung, sei es wegen einer besonders leidenschaftlichen Dirigentin oder schlicht durch die Raumakustik verursacht. Die Gesundheit unseres Publikums liegt uns in jedem Fall am Herzen. Dass der Bund also regelt, wie die Gesundheit der Musizierenden und des Publikums geschützt werden können, finden wir gut.

Der Grund, dass wir uns nun auch zur vorliegenden Verordnung äussern, ist, dass wir aus Gesprächen mit unseren Veranstaltern alarmierende Erklärungen erhalten haben über die Auswirkungen dieser Verordnung. Sie können schlimme Auswirkungen haben (weniger Konzerte aufgrund der hohen Messkosten für kleine Veranstalter). Sie können auch absurde Auswirkungen haben auf einen Konzertabend, gerade im Bereich der unverstärkten Musik, oft klassisch oder zeitgenössisch, die ja neu auch gemessen werden müsste. Uns alarmiert die Tatsache, dass nicht einfach die ausgewogenere SLV in die NISSG integriert wird, sondern dass offenbar die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verschärfen. Besonders störend ist aus unserer Sicht, dass keine Notwendigkeit besteht, die bewährte Schall und Laserverordnung zu verschärfen. Die heutige Verordnung ist erfolgreich eingeführt, allgemein akzeptiert und technisch durch die betroffenen Betriebe und Veranstaltungen auch gut umsetzbar. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass bestehende Probleme der bestehenden Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Musikkulturunternehmen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Für die Prüfung dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken und wir bitten Sie unsere Anträge den zuständigen Ratsmitgliedern zukommen zu lassen, um sie bei der weiteren Bearbeitung der V-NISSG berücksichtigen zu können. Gerne sind wir auch bereit im Rahmen eines breit angelegten Hearings, auch mündlich dazu Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph Trummer  
 Co-Präsident und Leiter der politischen Projekte  
 SONART – Musikschaffende Schweiz  
 christoph.trummer@sonart.swiss

Geroldstrasse 33  
 CH-8005 Zürich

11bis, Av. du Grammont  
 CH-1007 Lausanne

043 322 07 27  
 info@sonart.swiss  
 www.sonart.swiss





### **Inhaltsverzeichnis**

S. 3	I.	Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4	II.	Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 6	III.	Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 11	IV.	Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

### **Informationen zum Vernehmlassungspartner**

Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name: SONART - Musikschaaffende Schweiz  
Organisationsstruktur: Verein  
Adresse: Geroldstrasse 33, 8005 Zürich  
Ort: Zürich  
Kanton: Zürich  
Kontaktperson: Christoph Trummer  
Telefon: +41 78 737 01 73  
E-Mail: christoph.trummer@sonart.swiss  
Web: www.sonart.swiss

### **Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners**

SONART ist der Berufsverband der freischaffenden Musiker/Innen in der Schweiz. Er vertritt deren Interessen in der Politik, der Kultur- und Musikbranche und bietet ein breites Dienstleistungs- und Beratungsangebot an. SONART hat über 1000 Mitglieder aus den Sparten Pop, Rock, Jazz und Neue Musik.

## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüssen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*  
(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezeiten können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherchutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Einer Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungsorte oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet. Auch handelt es sich um jene Lokale, wo gerade junge Musikgruppen ihre ersten Gehversuche machen können, oder wo man ein Publikum abseits der Zentren erreichen kann als Musikgruppe. Für die Musikszene Schweiz ist es enorm wichtig, dass nicht nur jene Clubs übrigbleiben, die sich professionell organisieren und finanzieren können.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundeausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tourneen sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

## **III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und



Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Faschveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die

führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumlärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor

<sup>1</sup> <https://www.metro.ch/medien/publikation/001871>  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesundheitsrisiko/geraue/geraue.html>



Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messschwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Erreichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Erreichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist.

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Anderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Laseranlagen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB
S. 20 Anhang 4,	Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren	

Art. 2	<p>Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p> <p>2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;</p> <p>2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;</p> <p>2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p> <p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;</p> <p>2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen; Punkt 2.2 streichen</p> <p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen</p> <p>3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen</p> <p>3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a	<p>3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	<p>3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p>
S. 22 Anhang 4 Art.4	<p>4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:</p> <p>4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p>	<p>Punkt 4 streichen</p> <p>Punkt 4.1 streichen</p>

	<p>4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten</p>	<p>Punkt 4.2 streichen</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt:</p> <p>a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von <math>\pm 1,5</math> dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu</p>



		berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen. 5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

!  
!  
Tobias!Rausch!  
Stagelight!AG!Showtechnik!!  
GWZ!Walke!  
9100!Herisau!  
Telefon!071!544!40!45!  
tobias.rausch@stagelight.ch!  
!  
!

Eidgenössisches!Departement!des!Innern!EDI!  
Bundesamt!für!Gesundheit!BAG!  
Direktionsbereich!Verbraucherschutz!  
Schwarzenburgstrasse!157!  
3003!Bern!!

!  
!  
16.!Mai!2018!

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

!  
Sehr!geehrter!Herr!Bundesrat!Berset!  
Sehr!geehrte!Frau!Stempfel!  
Sehr!geehrte!Damen!und!Herren!

Herzlichen!Dank,!dass!Sie!uns!die!Möglichkeit!bieten,!im!Rahmen!der!Vernehmlassung!zur!neuen!  
Verordnung!VUNISSG!Stellung!zu!nehmen.!Gerne!nehmen!wir!diese!Gelegenheit!wahr.!  
!

Mit!der!heutigen!Schall!und!Laserverordnung!liegt!eine!erfolgreich!eingeführte,!allgemein!akzeptierte!und!  
technisch!gut!umsetzbare!Verordnung!vor.!Die!Veranstaltungsbranche!hat!sich!seit!der!Erneuerung!der!  
SLV!im!Jahre!2007!und!den!späteren!Versionen!im!Jahr!2011!und!2012!laufend!an!die!Verordnung!  
angepasst,!entsprechende!bauliche!Anpassungen!vorgenommen!und!vorgeschriebene!Messgeräte!  
angeschafft!und!installiert.!Das!Bewusstsein!zum!Publikumsschutz!hat!sich!in!den!letzten!Jahren!erheblich!  
gesteigert!und!die!professionelle!Veranstaltungsbranche!trägt!dem!wesentlich!bei.!

Die!Integration!der!bestehenden!Verordnung!in!die!NISSG!erscheint!uns!sinnvoll!und!wird!nicht!  
angezweifelt.!Jedoch!sehen!wir!die!einhergehenden!inhaltlichen!Anpassungen!als!nicht!in!allen!Punkten!  
zielführend!und!praxisgerecht.!Insbesondere!stellt!sich!die!Frage,!warum!bei!einer!langjährig!erfolgreich!  
umgesetzten!Verordnung,!Anpassungen!dieses!Ausmasses!nötig!sind!und!ob!damit!tatsächlich!ein!  
besserer!Publikumsschutz!gewährleistet!werden!kann.!

*Wir!als!Firma,!wie!auch!sch!persönlich!als!Mitarbeiter,!sind!von!den!einschneidenden!Änderungen!  
betroffen.!*

*Uns!ist!der!Publikumsschutz!sehr!wichtig.!Wir!informieren!unsere!Kunden!über!die!geltenden!Gesetze!und!  
bieten!Ihnen!die!verlangten!Geräte!und!Dienstleistungen!an.!Wir!betreuen!auch!Messungen!z.B.!an!  
Festivals!und!arbeiten!mit!den!Behörden!vor!Ort!zusammen.!Wir!kennen!die!Probleme,!die!bei!Messungen!  
vorkommen!und!verfügen!über!grosse!Erfahrung!im!korrekten!Messen.!Daher!wissen!wir!auch,!dass!z.B.!  
die!richtige!Position!des!Messmikrofons!einen!viel!grösseren!Einfluss!auf!die!Messung!hat!als!die!Qualität!  
des!Messmikrofons!bzw.!die!Klasse.!Ob!ein!Messgerät!geeicht!ist!oder!nicht,!macht!einen!Unterschied!im!  
Komma!Bereich,!die!Position!des!Messmikrofons!einen!von!mehreren!dB.!Es!geht!um!Publikumsschutz,!  
nicht!um!Kommastellen!!*

!

!

Gerne!möchten!wir!uns!daher!in!der!Folge!zu!einzelnen!Punkten!Stellung!nehmen!.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall!**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch!die!Herabsetzung!der!Aufzeichnungspflicht!auf!ab!93!dB(A)!fallen!neu!sehr!viele!Veranstaltungen!in! diesen!Geltungsbereich!Beispielsweise!Sportveranstaltungen!in!Stadien!mit!Pausenmusik!und! Speakerdurchsagen!(Eishockey,!Fussball,!etc.),!Filmvorführungen,!Gaststätten!mit!Hintergrundmusik,! Jugendhäuser,!Klassische!Konzerthäuser!mit!elektronischer!Nachhallanlage!(z.B.!Tonhalle!Maag),! Privatfeiern!(z.B.!Hochzeiten),!Kirchgemeinden!mit!verstärkter!Musik!und!Jugendgottesdienste,! Fitnesscenter!mit!Kursprogramm,!Messeveranstaltungen!mit!Sprach!und!Musikverstärkung,!Fashion! Shows,!Corporate!Events!mit!künstlerischen!Einlagen,!Fasnachtveranstaltungen,!Theater!mit! Schallverstärkung,!Kleinkunstdarbietungen,!Turnfeste!u.v.m.!

Mit!einem!Schwellwert!ab!93!dB(A)!würde!die!Basis!der!Betroffenen,!welche!der!Melde!und! Aufzeichnungspflicht!unterliegen,!um!ein!Vielfaches!vergrössert!Im!Vergleich!zu!professionellen!und! erfahrenen!Veranstalterinnen!und!Veranstaltern,!welche!sich!ihrer!Pflichten!und!Verantwortungen!bewusst! sind,!ist!neu!auch!ein!grosser!Personenkreis!in!der!Melde!und!Aufzeichnungspflicht,!welche!ihre!Rolle! weniger!gut!einschätzen!können!.

Erfahrungsgemäss!erreichen!die!Lärmemissionen!von!Publikum!und!Umgebung!in!Bars,!Messen,! Privatfeiern!und!anderen!Veranstaltungen!schnell!einen!Pegel!von!90!dB(A)!Wird!Hintergrundmusik! gespielt!oder!kommt!es!zu!verstärkten!Sprachdurchsagen,!summiert!sich!der!Gesamtpegel!auch!wegen! dem!damit!verbundenen!Anstieg!des!Publikumslärmes!(Gesprächspegel)!ohne!weiteres!auf!über!93dB(A),! also!jenem!Pegel,!welcher!die!VUNISSG!als!Aufzeichnungspflichtig!definiert!Die!Relevanz!des! Publikumlärms!wäre!dann!im!Vergleich!mit!dem!messbaren!Anteil!verstärkter!Musik!oder!Sprache!relativ! gross!Eine!vor!der!Veranstaltung!erfolgte!Messung!bei!leerem!Raum!würde!entsprechend!geringere!Pegel! aufweisen,!eine!korrekte!Voraussage!des!Pegels!während!der!Veranstaltung!wäre!daher!nicht!zuverlässig! einschätzbar!.

Die!um!ein!vielfach!mit!höherem!Aufwand!und!Kosten!verbundene!Aufzeichnungspflicht!unterscheidet!sich! in!vielen!Punkten!massgeblich!von!der!heutigen!in!der!SLV!vorgeschriebenen!Überwachungspflicht,! welche!bis!anhin!mit!einem!einfachen!Handmessgerät!erfolgen!konnte!Mit!der!heute!gültigen!SLV!wurde! bis!anhin!auf!verantwortungsvolles!Handeln!und!auf!einen!gesunden!Menschenverstand!der! veranstaltenden!Personen!gesetzt!Bei!Kontrollen!durch!die!Vollzugsbehörden!während!den! Veranstaltungen!konnten!der!die!Veranstalter/innen!unmittelbar!auf!ihre!Fehler!hingewiesen!und! gemeinsam!eine!Verbesserung!zur!Lösung!des!Publikumsschutzes!erarbeitet!werden!Die!neue!Regelung! sieht!eine!drastische!Verstärkung!der!Kontrolle!vor,!die!Veranstaltung!kann!somit!nicht!nur!vor!Ort!und!bei! laufendem!Betrieb!kontrolliert!werden,!sondern!durch!die!flächendeckende!Aufzeichnungspflicht!werden! Unmengen!an!Daten!generiert,!welche!von!den!Behörden!im!Nachhinein!bis!zu!30!Tagen!einzusehen!sind! Der!Bund!setzt!somit!auf!eine!verstärkte!Überwachung!und!Kontrolle!anstatt!auf!Eigenverantwortung!.

Der!Einsatz!von!spezialisiertem!Personal!und!die!Miete!oder!der!Erwerb!von!teuren!Messsystemen,! welche!das!Aufzeichnen!und!Verwalten!der!Daten!ermöglichen,!bringen!eine!unverhältnismässige! Kostensteigerung!für!viele!kleine,!mittlere!und!unkommerzielle!Veranstalter/innen!Als!Konsequenz!für!die! massiv!höheren!Kosten!pro!Veranstaltung!werden!wohl!viele!kleine,!mittlere!und!unkommerzielle! Veranstaltungen!nicht!mehr!stattfinden!können,!oder!aber!ihre!Aufgaben!nicht!korrekt!ausführen!können!.

Wenn!bereits!ab!einem!Schalldruckpegel!ab!93dB(A)!die!volle!technische!und!fachkundige!Ausrüstung!und! Betreuung!durch!Fachpersonal!verlangt!würde,!ist!die!Hürde!für!die!Veranstalter!kleiner,!die!Veranstaltung! gleich!auf!über!96dB(A)!einzugeben!Es!würde!also!eine!grössere!Anzahl!von!lauten!Veranstaltungen!>!als! 96dB(A)!geben,!was!möglichlicherweise!durch!die!VUNISSG!nicht!beabsichtigt!wird!.

Über!die!Subventionierung!und!fachpersonelle!Unterstützung!durch!Behörden!für!kleinere!und! unkommerzielle!Veranstaltungen!könnten!die!hohen!Neuanschaffungskosten!etwas!abgefedert!werden! Durch!die!fachpersonelle!Begleitung,!möglich!wäre!bei!einigen!Veranstaltungen!auch!die!Übernahme!der!!

!

!

!

Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

!

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.!!

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Faschnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.!

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. Sol wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbar aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.!

Die im Erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche verstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, in der das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusik im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.!!

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der Erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.!!

!

!

Es wird z.B. behauptet, man könne einer Guggenmusik nicht sagen, sie sollen leiser spielen. Einem Rocks Schlagzeuger in einer kleinen Halle aber schon?

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über 106 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.!!

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden!**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.!

!

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.!!

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.!

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.!

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine nationale einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.!!

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.!!

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.!

!

!

Aus!technischer!Sicht!sind!heutige!Schallpegelmessgeräte!bis!auf!das!Mikrofon!komplett!digital!konzipiert,! daher!kann!nach!der!Analog/Digital!Umwandlung!des!Signals!nach!dem!Mikrofon!keine!rechnerische! Abweichung!mehr!innerhalb!des!Gerätes!durch!Temperatur!oder!andere!Einflüsse!mehr!passieren.!Die! einzigen!durch!äußere!Faktoren!beeinflussbare!Einheiten!sind!die!Mikrofonkapsel!und!elektronische! Schallwandlung,!die!Verbindung!zum!Geräteingang!und!der!Analog/Digital!Umwandler!des!Gerätes.!Schon! alleine!die!abgesetzte!Installation!des!Mikrofons!über!ein!Verlängerungskabel,!was!bei!einer!korrekten! Platzierung!im!Raum!entsprechend!den!Vorgaben!meist!unumgänglich!ist,!könnte!demnach!eine! Abweichung!verursachen.!Die!allermeisten!Geräte!der!bekannten!Hersteller,!sowie!auch!alle! kostengünstigen!softwarebasierten!Messverfahren!müssten!daher!ersetzt!werden.!Dies!würde!zudem! bedeuten,!dass!nur!noch!bestimmte!Geräte!weniger!Hersteller!auf!dem!Markt!die!Zulassungsbedingungen! erfüllen!und!damit!einen!grossen!Absatzmarkt!beanspruchen.!

Auch!die!Kalibration!vor!jeder!Veranstaltung!ist!als!nicht!umsetzbar!zu!sehen,!da!gerade!bei! festinstallierten!Geräten!und!täglichen!Veranstaltungen!ein!ungeheurer!Zusatzaufwand!entsteht.!Viele! Messgeräte!sind!in!der!Höhe!angebracht!und!so!wäre!täglich!durch!eine!Fachperson!zu!kontrollieren!und! kalibrieren,!was!in!den!meisten!Betrieben!aus!Personellen!und!Kostengründen!nicht!praktikabel!wäre.!

*Eine z. B. jährliche Kalibrierung der Geräte wäre viel sinnvoller. Professionelle Beschaller, die auch Messungen durchführen, kalibrieren ihre Geräte auch heute schon häufiger. Ich selber mache es vor jeder Messung, selbst wenn ich nicht aufzeichne. Ich will einfach sicher sein, dass meine Messung stimmt, dass ich mich auf die angezeigten Werte verlassen kann und ich nicht angreifbar bin.*

!

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der!Bericht!suggeriert!durch!diese!Aussage,!dass!durch!die!Integration!der!bestehenden!SLV!in!die!NISSG! nur!Änderungen!geringfügiger!Natur!anfallen.!Einzig!die!neue!Auflage!für!Veranstaltungen!mit! unverstärktem!Schall!über!93!dB(A)!zur!Abgabe!von!Gehörschützen!würde!laut!Bericht!zu!geringen! Mehrkosten!führen.!

Diese!irreführende!Satzung!darf!so!nicht!stehen!bleiben,!denn!mit!den!angepassten!Bestimmungen!in! mehreren!Punkten!ist!für!alle!Betriebe!schweizweit!mit!relevanten!Kostensteigerungen!von!bis!zu!mehreren! Tausend!Franken!zu!rechnen.!

!

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die!Integrierung!der!VUNISSG!in!das!am!16.Juni!2017!verabschiedete!Gesetz!NISSG!sieht!mit!dem! Verweis!auf!die!Artikel!6!und!7!auf!das!Verwaltungsstrafrecht!(NISSG,!Artikel!13!Übertretungen,!Absatz!4)! eine!Abwälzung!der!Verantwortung!auf!natürliche!Personen!vor.!Dies!würde!bei!einer!Veranstaltung! Technikschafter,!Kunstschafter!aber!auch!Personen!welche!für!eine!einzelne!Veranstaltung!eine! Aufsichtsrolle!ausüben!(Abendverantwortliche!und!Servicepersonal)!direkt!treffen.!

Eine!Übertragung!der!Verantwortung!würde!einen!Wissens!und!Kenntnisstand!der!verantwortlichen! Person,!von!der!ganzen!Anwendungs!Kette!der!neuen!Bestimmungen!von!Meldepflicht!bis!zur! Messgeräteinstallation,!Programmierung!und!Kalibration,!voraussetzen,!was!nur!bei!grossen! Veranstaltungen!mit!technisch!versiertem!Personal!gegeben!ist.!Kleinere!Veranstaltungen,!die!nicht!durch! technisch!ausgebildetes!Personal!begleitet!werden,!wie!z.B.!Konzerte!in!Jazzclubs,!wo!die! Musikschafter!selbst!die!Verstärkung!managen!oder!auch!Kleinkunstschafter,!die!sich!mit!einer! Gesangsanlage!selbst!verstärken!und!nicht!zuletzt!Bars,!wo!der!die!Barchef/in!den!Abend!leitet,!wären! davon!betroffen.!

Auch!bei!grossen!Veranstaltungen!besteht!die!Möglichkeit,!dass!die!Person,!welche!für!Installation!und! Kalibration!verantwortlich!ist,!bei!einem!länger!andauernden!Anlass!nicht!mehr!anwesend!ist!(ArGV!2!Art. 43a)!oder!die!Ausführung!an!andere!Personen!abgibt!(z.B.!Bandtechniker/innen)!oder!auch!Operateure,! die!beispielsweise!die!Lasieranlagen!lediglich!für!den!Anlass!bedienen.!

!

!



Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der VUNISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der VUNISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der VUNISSG garantiert.

### 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung !

Da wir selber keine Laser Anlagen betreiben und mir daher das Wissen dazu fehlt, werde ich zu diesen Punkten nichts schreiben und überlasse das gerne den Fachleuten.

!

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S.16! Art.18! Absatz1!	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S.20! Anhang 4,!! Art.2.4!!	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos.15.2! ! Punkt 2.5 streichen! Punkt 2.6 streichen! Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5!
S.21! Anhang 4! Art 3! Absatz! 3.1.1! !	3.1.1 die Ziffern 2.1 und 2.7 befolgen! ! 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 und 2.5 befolgen! 3.1.2 keine Änderung! 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen! ! 3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S.21! Anhang 4! Art.3.2! Absatz! 3.2.2.c!	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung freizugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung freizugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S.22! Anhang 4! Art.4!	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96dB(A) durchführt muss: ff.14.1/14.2 belassen!
! ! !	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7dB(A) anzuwenden.
S.23! Anhang 4! Art.5.2!	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A bewerteten Schallpegels LA ermöglichen sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen. ! Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

!

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder! Bericht! Stand! 14.02.2018! S.!23! Art.!18! Buchstabe!b!	...!Zudem!muss!diese!Ausgleichszone! mind.!10%!der!Fläche!der!Veranstaltung! umfassen,!klar!geennzeichnet!sein,!frei! zugänglich!sein!und!einen!ausreichend! grossen!rauchfreien!Teil!haben.!	...!Zudem!muss!diese!Ausgleichszone!mind.!10%!der! Fläche!der!Veranstaltung!umfassen,!klar!geennzeichnet! sein,!frei!zugänglich!sein!und!einen!ausreichend!grossen! rauchfreien!Teil!haben,!als!dies!technisch!und!betrieblich! möglich!sowie!wirtschaftlich!tragbar!ist.!

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG! S.3!! Artikel!13! Absatz!4!	Die!Artikel!6!und!7!des!Bundesgesetzes! vom!22.!März!19743!über!das! Verwaltungsstrafrecht!sind!anwendbar.!!	Absatz!4!streichen! ! Ergänzend:! Die!VUNISSG!nimmt!die!Veranstalter!in!die!Pflicht!und! Verantwortung.!Sie!sollen!das!Publikum!über!die! Belastungen!und!ihre!Gefährdungen!informieren,!ihm! bei!Bedarf!Schutzmittel!wie!Gehörschütze!verteilen!und! ihm!Zonen!zur!Verfügung!stellen,!die!weniger!mit!NIS! oder!Schall!belastet!sind,!entsprechende!Messgeräte! zur!Verfügung!stellen!und!den!fachgerechten!Ablauf!der! Installation,!Kalibrierung!und!Messung!sicherstellen!und! ein!Einhalten!aller!Voraussetzungen!verantworten.!

Der!Inhalt!dieser!Stellungnahme!wurden!durch!verschiedene!Branchenteilnehmende,!Veranstaltenden,! Technischschaffenden,!Verbänden,!Fachexperten,!Behörden!eingegeben!und!in!einer!Arbeitsgruppe! zusammengetragen.!Die!aufgeführten!Argumente!und!Änderungsvorschläge!erfahren!daher!eine!breite! Unterstützung!innerhalb!der!Branche.!!

Die!Änderungen!treffen!uns!unerwartet,!da!ich!die!SLV!als!gut!etabliert!und!umsetzbar!schätze.!  
Gerne!ersuchen!ich!Sie!deshalb!noch!zu!unserer!eingangs!gestellten!Frage!Rückmeldung!zu!geben:!  
Warum!bedingt!die!Integration!der!SLV!in!die!NISSG!derart!einschneidende!Anpassungen?!

Für!die!Prüfung!unserer!Vorschläge!und!die!Berücksichtigung!unserer!Anliegen!danken!wir!Ihnen!bestens.!!

Hochachtungsvoll!

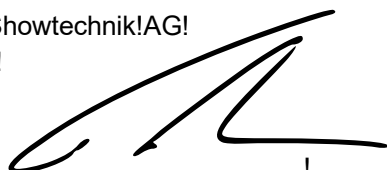
Tobias!Rausch!

Tontechniker!FA!Projektleiter!

Messbeauftragter!Openair!Frauenfeld!

Stagelight!Showtechnik!AG!

Unterschrift!



Stagelight Showtechnik AG  
Abteilung Audio  
Andi Grob  
Untere Brühlstrasse 7, 4800 Zofingen  
062 745 25 07  
andi.grob@stagelight.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

15 Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich sind wir als Firma von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Mit unseren angeschafften Geräten welche wir nun seit Einführung der LSV erfolgreich einsetzen, haben wir sehr gute und genaue Resultate erzielen können. Die Schweiz gilt in Punkto LSV in Europa zu den Vorreitern eines solchen Gesetzes und wird allgemein als sehr sinnvoll eingeschätzt. Der Unterschied der Messpräzision von Klass 2 und Klass 1 Geräten steht in keinem Verhältnis zu den Toleranzen der Messarten und Messpositionen. Aus diesem Grund erscheint uns eine Steigerung der Messpräzision als unverhältnismässig. Für uns bedeutet eine Gesetzesänderung eine Investition, welche sich viele kleinere Veranstalter nicht leisten können und wird daher ein sehr unwirtschaftlicher Posten sein.*

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Stagelight AG  
Unterschrift




---

Andi Grob  
Leiter Audio



Studiomamma.ch  
Jan Stehle  
Unterfeldweg 66  
3053 Münchenbuchsee  
info@studiomamma.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

18. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen:

Als Tontechniker mit über 20 Jahren Erfahrung bin ich immer bestrebt die Vorgaben der jeweiligen Bewilligungen der Veranstalter einzuhalten. Da ich aber als Tontechniker keinen Einfluss auf das Programm und die gegebene Akustik habe, wie auch die Musiker\_Innen davon ausgehen dass sie, entsprechend ihrem Stil, an eine passende Veranstaltung und Location gebucht werden, sehe ich die neue strafrechtlich relevante Verantwortungsabschiebung von Veranstalter/innen auf Techniker/innen und Musiker/innen als sehr kritisch an. Des Weitern ist dem Gesetz nur schwierig nachzukommen und eine Verschärfung meines Erachtens kontraproduktiv, da die momentane gesetzliche Grundlage schon jetzt weltweit eine der Strengsten ist.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB

	<p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;  b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen  Dauer 1-2 Tage</p> <p>'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2  Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	<p>Absatz 4 streichen</p> <p>Ergänzend:  Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.</p>

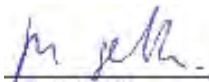
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischschaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Jan Stehle  
Musiker / Tonmeister AES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan Stehle', is written over a horizontal line.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern  
Versand per E-Mail an  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch), [nissg@bag.admin.ch](mailto:nissg@bag.admin.ch)

St. Gallen, 31. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfeli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Swiss Music Promoters Association (SMPA) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur neuen Verordnung V-NISSG.

Die SMPA ist der Branchenverband der professionellen Schweizer Konzert-, Show- und Festivalveranstalter. Die 39 SMPA-Mitglieder setzen rund 80% der in der Schweiz verkauften Konzert-, Show- und Festivaltickets ab. Sie organisieren jährlich rund 1'700 Veranstaltungen verschiedenster Art mit über 5 Millionen Besucherinnen und Besuchern, verpflichten dafür gesamthaft fast 3'000 Künstlerinnen und Künstler und setzen direkt 355 Millionen Franken um. Weitere Informationen auf [smpa.ch](http://smpa.ch).

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine gut eingeführte und allgemein akzeptierte sowie technisch umsetzbare Verordnung vor. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert, auch dank dem Beitrag der professionellen Veranstaltungsbranche.

Die Integration der Schall- und Laserverordnung (SLV) in die V-NISSG ist für die SMPA nachvollziehbar. Die professionellen Schweizer Konzert-, Show- und Festivalveranstalter haben aber absolut kein Verständnis dafür, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern offenbar die Absicht besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen massiv zu verschärfen. Es besteht aus unserer Sicht absolut keine Notwendigkeit, die bewährte praxistaugliche SLV derart zu verschärfen. Viele der Anpassungen und erhöhten Anforderungen in der V-NISSG scheinen uns willkürlich und entgegen einer bewährten Praxis. Wir hätten uns gewünscht, dass allfällige Probleme der SLV gemeinsam mit den betroffenen Verbänden und Institutionen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären – so wie es vor der Einführung und bei den Revisionen der SLV auch gemacht wurde.

Da die Mitglieder der SMPA von den einschneidenden Änderungen betroffen sind, sehen wir es als unsere Pflicht, zur V-NISSG Stellung zu beziehen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen, dass Sie sich unserer Argumentation anschliessen können. Für weitere Informationen und Erläuterungen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch persönlich Stellung.

Mit freundlichen Grüssen

**Swiss Music Promoters Association**



Stefan Breitenmoser  
Geschäftsführer

**Informationen zum Ansprechpartner:**

Name: Swiss Music Promoters Association (SMPA)  
Organisationsstruktur: Verein  
Adresse: Rosenbergstrasse 14, 9000 St. Gallen  
Kontaktperson: Stefan Breitenmoser  
Telefon: +41 76 574 49 76  
E-Mail: [stefan.breitenmoser@smpa.ch](mailto:stefan.breitenmoser@smpa.ch)  
Web: [www.smpa.ch](http://www.smpa.ch)

**Inhaltsverzeichnis**

Seiten 3/4 I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren  
Seiten 5/6 II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser  
Seiten 7 - 11 III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall  
Seiten 12 - 16 IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

## I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden SLV in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüssen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*  
(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezone können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherchutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer



gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungslokale oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundeausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tourneen sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

**V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

**V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherchutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumlärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen\\_metas.pdf/download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen_metas.pdf/download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)



Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messschwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Erreichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Erreichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist .

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

**IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Lasereinrichtungen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;

	<p>Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 20  Anhang  4,  Art. 2</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:  2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;  2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;  2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;  2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;  2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;  Punkt 2.2 streichen    Punkt 2.3 streichen    Wird Punkt 2.2    Punkt 2.5 streichen    Punkt 2.6 streichen</p>

	<p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen; 2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>Wird Punkt 2.3</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen 3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a</p>	<p>3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c</p>	<p>3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art.4</p>	<p>4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p>	<p>Punkt 4 streichen</p> <p>Punkt 4.1 streichen</p> <p>Punkt 4.2 streichen</p>

	<p>4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten</p>	
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:</p> <p>a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt:</p> <p>a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p>



	<p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen. 5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>



Three Elements / The Exiled / One Man Guerilla Jukebox  
Marco Sulzener  
Riedmattenweg 11, 3700 Spiez  
079 205 12 79  
marco.sulzener@gmail.com

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Musikgruppen sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich und meine Mitmusiker sind in verschiedenen Bands die gerne musizieren und dies gerne mit Musikbegeisterten teilen möchten. Die neue Vernehmlassung würde die Kleinkunst / regionale und nicht durch Kulturgelder unterstützte Betriebe zwingen sich ein überteuertes Dezibelmessgerät zu kaufen welches so hohe Kosten verursacht, dass die Betreiber jener Konzerte um die Existenz Ihres Kulutbetriebes fürchten.*

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Three Elements / The Exiled / One Man Guerilla Jukebox




---

Marco Sulzener  
Pressesprecher der oben genannten Bands

Konzert und Theater St. Gallen  
Stephan Linde, Leiter der Tonabteilung  
Museumstrasse 24, 9004 St. Gallen  
071 2420558  
ton@theatersg.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

25. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch sind wir als Theater von den einschneidenden Änderungen direkt betroffen.

Wir sind ein Theater mit drei Sparten (Schauspiel, Musik und Tanz) und haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung eines Messgeräts voraus, welches nur von geschultem Personal zu bedienen ist. Das bedeutet wir müssten alle Mitarbeiter der Tonabteilung zu einer Schulung schicken, wofür bei unserem vollgepackten Programm einfach die Zeit fehlt.

Gerne wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Konzert und Theater St. Gallen




---

Stephan Linde  
Leiter der Tonabteilung



Gögs Andrighetto  
Schwendihof auf dem Wolfensberg  
CH-9113 Degersheim

fon 071 793 40 22  
mobile 079 412 33 32  
e-mail [goegs@der-tonmeister.ch](mailto:goegs@der-tonmeister.ch)  
web [www.der-tonmeister.ch](http://www.der-tonmeister.ch)

Tonmeister FOH/MON/STUDIO  
Konzepte für Beschallungen  
Betreuung von Beschallungssystemen  
Vermittlung professioneller Tontechniker

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

15. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich als Firma in meinem Beruf bin ich von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich betreue im Auftrag mehrerer Veranstalter jährlich rund 200 Konzerte oder Musical-Aufführungen. Ein gut gemischtes Konzert ist eine Freude aller Zuschauer – die Lautstärke ist eigentlich seit mehreren Jahren, seit der Einführung von max. 100dB Leq/1h kein Thema mehr und nach den meisten Konzerten kommen viele Besucher und bedanken sich für die Tonmischung. Wenn ich nun jedes Konzert/Musical aufzeichnen muss mit geeichtem Werkzeug, verteuert das die Kosten ungemein und das obwohl die Gagen seit Jahren in unserem Gewerbe abnehmen. Sprich, für mich als Tonmeister bleibt Ende Jahr noch weniger übrig als bisher – und das aus einem unnötigen Grund! Es genügt doch vollkommen, wenn die staatlichen Behörden die einen Anlass kontrollieren, mit geeichtem Material arbeiten. Genau so wie im*

*Strassenverkehr, auch dort sind die absolut geeichten Messgeräten von den Behörden und es gibt eine Toleranz zu den im Auto angezeigter Messung.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumslärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumslärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgefedert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der

Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über

L<sub>Aeq</sub> 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschafter selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG
----------------------------------

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Schwendihof, 15.5.2018  
Preneur de son, Tonmeister  
Gögs Andrighetto



TTS Tontechnikschule GmbH – Aus- und Weiterbildung im Audibereich  
Rolf Scheidegger  
Benkenstrasse 39, CH-5024 Küttigen  
+41 62 849 07 37  
info@tontechnikschule.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

31. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit laueren Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

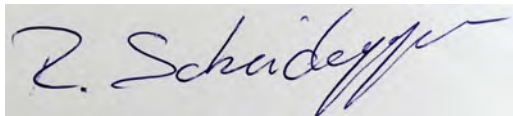
Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuche wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

TTS Tontechnikschule GmbH



Rolf Scheidegger  
Geschäftsleitung

urban sound  
audio engineering  
& production services

Christoph Zingg  
Bergfeldstrasse 14  
3032 Hinterkappelen  
079 667 78 16  
urbansound@bluewin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Hinterkappelen, den 15. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Gerne möchte ich zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

**Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

**V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und

erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstalter, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstalter wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

## **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;

	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<b>Spezifische Bemerkungen zu NISSG</b>
---

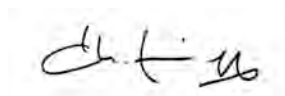
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen trifft mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



Christoph Zingg  
Tonmeister, Prüfungsexperte eidg. Fachausweis Tontechniker

Urban Bircher

audio engineering  
Eustrasse 8b  
6313 Menzingen

Mobile: +41(0)79 297 32 67  
Skype: +41(0)33 533 36 67  
Email: info@urbansonic.ch

URBANSO  
STUDIO  
C  
N  
G  
VERMIETUNG  
K  
R  
LIVE  
C  
O  
R  
D  
E  
T  
H  
N  
K

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

18. Mai, 2018

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfeler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als freischaffender Tontechniker von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Ich arbeite viel für Veranstaltungen kleiner bis mittlerer Grössen. Aus meiner Erfahrung ist es meistens, besonders bei kleinen Lokalitäten eine Gratwanderung die Ansprüche von Künstler, Publikum, Veranstalter und Gesetzgebung unter einen Hut zu bringen.*

*Je kleiner die Veranstaltung und je tiefer der zu kontrollierende Maximalpegel ist, desto grösser sind die Messfehler die wegen lautem Publikum und durch akustische Veränderungen durch den gefüllten Raum entstehen. Wenn nun wie bis anhin keine Toleranz gilt und der Technikschafter am Mischpult die Busse bezahlen muss, kann ich solche Jobs nicht mehr annehmen.*

*Meiner Meinung nach wäre der Sache mehr gedient, wenn zum Beispiel für Bars mit Musik und Konzertveranstaltungen (besonders in Zelten) Massnahmen zur Dämpfung der Akustik vorgeschrieben wären.*

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

## **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele

Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

## Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2 Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen 3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen. 3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB

	Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.



Die Änderungen treffen mich unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze.  
Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:  
Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen sehr.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Bircher', written in a cursive style.

---

Urban Bircher  
audio engineering

Christopher Sauder Engeler, Verband d. Tonmeister  
VDT Landesgruppe Schweiz  
Mitglied des Vorstands  
Stationsstrasse 45, 8003 Zürich  
079 277 85 55  
christopher.sauder@tonmeister.de

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

17. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr zu der neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Verband der Tonmeister sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Für viele unserer Mitglieder, welche als Tonmeister Orchester oder Musikgruppen betreuen und für die Umsetzung deren elektro-akustischen Performance zuständig sind, werden so in eine Verantwortung genommen, können sogar rechtlich belangt werden, was wir als nicht vertretbar erachten. Die Messung ab 93dB(A) ist nicht zwingend die Sache des Tonmeisters, sondern des Veranstalters, welcher diese Verantwortung aus den nachfolgenden Gründen natürlich abtreten will. Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchengemeinden mit verstärkter Musik, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte.

Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und eine gemeinsame Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen.

Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft nun fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird.

Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme neue Kosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Standkonzert vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokale und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Ohrstöpsel verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrschützen, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise auch bei denkmalgeschützten Häusern, wie in Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche längere hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, **nicht erhoben werden.**

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht umsetzbar wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16.Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon stark betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (Z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.



Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaaffende in direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstalter meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige sollte wissen was er/sie macht und in welchem Rahmen die Laserstrahlen angemessen sind. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen.

Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstalter oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann.

Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

**V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’ ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung.

An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können.

In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen)

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2 Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5

<p>S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen</p> <p>3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des Kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c</p>	<p>Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art.4</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2</p>	<p>Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p>	<p>Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>

<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames); i. minimale Strahlggeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames); i. minimale Strahlggeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>

<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  ‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>
--	---	---

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Hochachtungsvoll.

VDT / Landesgruppe Schweiz

 Recoverable Signature

**X** Christopher Sauder Engeler

Christopher Sauder Engeler  
 Vorstand VDT  
 Signed by: csauder@ethz.ch

Christopher Sauder Engeler  
 Landesgruppenleiter Schweiz, Mitglied des Vorstands





UZH, Betriebsdienst Zentrum, Rämistrasse 71, CH-8006 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

**Andy Brunner**  
Fachstellenleiter  
Telefon +41 44 634 03 12  
Telefax +41 44 634 37 57  
andy.brunner@bdz.uzh.ch

Zürich, 31. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfeler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxistgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Universität sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Als ein grosses Veranstaltungshaus führen wir in unseren Räumlichkeiten jedes Jahr über 60'000 Veranstaltungen durch. Die überwiegende Anzahl von Veranstaltungen sind solche die in unserem Lehrbetrieb durchgeführt werden. Circa 10% der Veranstaltungen sind öffentlich und werden rege besucht. Die vielen Veranstaltungen werden mit minimalem Personalbestand durchgeführt und die allerwenigsten auch durch Techniker vor Ort mitbetreut. Das bedeutet, dass die meisten Veranstaltungen nach einer anfänglichen Kontrolle und/oder Instruktion von den Organisatoren selbst durchgeführt werden. Von Vorträgen, Symposien und Kongressen ist kaum anzunehmen, dass eine besondere Gefährdung für das Publikum vorliegend ist. Einige Veranstaltungen werden von Musikerinnen und Musikern begleitet. Dies zB. bei Diplomfeiern. Selbstverständlich treten in unseren Räumlichkeiten auch Chöre von unterschiedlicher Grösse und instrumentaler Unterstützung auf. Solche und ähnliche Veranstaltungen aber auch Filmvorführungen, sei es in der Lehre oder auch öffentlich zugänglich, finden häufig statt und würden nach der neuen Verordnung mit dem tieferen Schwellwert eine Melde-



und Aufzeichnungspflicht mit sich ziehen. Die neue Eichpflicht setzt eine teure Anschaffung eichtauglichen Geräten voraus. Zudem müssten diese Geräte auch in den Veranstaltungen von unserem Fachpersonal betreut werden. Dies ist mit unserem Budget, Personalbestand und unserer Einsatzdisposition nicht vereinbar. Auch ist zu erwähnen, dass Studierende in unserem Lichthof, auch schon bei einer normalen Belegung, bereits 90 dB(A) Schall erzeugen. Bei Apéro und anderen grösseren Gesellschaften wird der Schwellwert von 93 dB(A) ohne weiteres erreicht oder gar überschritten.

Gerne möchten wir uns in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von



den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige



Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Raumbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten



daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.





Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.



**V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.



		3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;



	<p>b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;  c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein.  Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module:  3.1 Lasertechnik und Sicherheit:  3.2 Gesundheitliche Auswirkungen:  3.3 Rechtliche Grundlagen:  Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an:  a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1;</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen:  'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung':  Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3:  Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit</p>



	b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	<p>Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage</p> <p>‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>
--	---	--

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	<p>Absatz 4 streichen</p> <p>Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.</p>



Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Universität Zürich  
Betriebsdienste Irchel & Zentrum

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andy Brunner', is written over a light blue rectangular background.

---

Andy Brunner  
Fachstellenleiter Veranstaltungsdienst Zentrum





Eidgen. Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Basel, 31.05.2018

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
Sehr geehrte Frau Stempfel,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wie folgt wahr.

Als Interessensverband von über 40 Bars, Clubs, Konzertlokalen und Festivals vertritt der Verein Kultur & Gastronomie (K&G) seit 2001 die Anliegen der lebendigen Basler Kultur & Gastronomieszene. 2016 haben wir uns im Dachverband Schweizer Bar und Clubkommission (SBCK) mit diversen kantonalen Verbänden zusammengeschlossen und verfolgen auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit Petzi, dem Verband der Schweizer Musikclubs und Festivals Themen, die für unsere Branche wichtig sind, so natürlich auch die Schall- und Laser Verordnung, die für viele unserer Mitgliederbetriebe zum „daily business“ gehört.

Abgesehen von der formal sicherlich sinnvollen Integration der bestehenden Schall- und Laser Verordnung in die NISSG, müssen wir darin leider eine Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen verzeichnen. Eine Verschärfung notabene, die aus unserer Sicht weder notwendig noch zielführend ist. Die heutige SLV wurde erfolgreich eingeführt, ist unseres Wissens allgemein akzeptiert und technisch, logistisch und finanziell von betroffenen Betrieben auch korrekt umsetzbar. Weshalb in der nun vorgelegten V-NISSG entgegen dieser bewährten Praxis diverse Anpassungen und erhöhten Anforderungen enthalten sind, oder wie diese zu rechtfertigen sind, ist uns nicht klar. Eine Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht ab 93dB, sowie die Auflage Messgeräte einzusetzen, die punkto Qualität deren der Vollzugsbehörden entsprechen, wird viele unserer Mitglieder – meist kleine oder mittelgrosse Betriebe, die für die regionale und nationale Musikszene u.a. auch im Bereich Nachwuchsförderung wichtige Plattformen bieten – vor grosse Probleme stellen. Wir hätten uns gewünscht, dass eventuell bestehende Mängel der heutigen Schall- und Laserverordnung gemeinsam mit den Fachleuten und uns Branchenvertretungen analysiert und im Rahmen der Integration in die V-NISSG realitätsbezogen angepasst worden wären.

Gerne senden wir Ihnen im Anhang die in Zusammenarbeit unseres Dachverbands SBCK, mit Petzi und Fachverbänden erarbeitete detaillierte Stellungnahme. Für weitere Nachfragen oder Hearings in anderer Form stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank

Stefanie Klär, Co-Präsidentin K&G  
[info@kulturundgastro.ch](mailto:info@kulturundgastro.ch), 079 379 66 19

Verein Kultur & Gastronomie (K&G)  
Postfach 1227 · 4001 Basel  
[www.kulturundgastro.ch](http://www.kulturundgastro.ch)

## Inhaltsverzeichnis

S. 3 – 4	I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren
S. 4 – 5	II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser
S. 5 - 8	III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall
S. 8 – 12	IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019)

### **I. Grundsätzliche Bemerkungen zur V-NISSG und dem Vernehmlassungsverfahren**

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung (SLV) liegt eine erfolgreich eingeführte, akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Musikveranstaltungsbranche hat sich seit der Einführung der SLV im Jahre 1996 und den späteren Erweiterungen laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen, vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und regelkonform installiert.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die V-NISSG erscheint sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Wir begrüßen es, dass mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht, die alleinige Verantwortung, nicht mehr nur beim / bei der Pateninhaber\*in oder beim / bei der Veranstalter\*in liegt, sondern neu auch z.B. Tontechniker\*innen in die Verantwortung genommen werden können. Regelrecht vor den Kopf gestossen, sind wir von der Tatsache, dass die SLV nicht einfach integriert, sondern die V-NISSG, die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschärft. Besonders irritierend ist dabei, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren durch die folgende Aussage suggeriert, dass nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen.

*«Veranstaltungen mit Schall Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten. Die bereits bestehende SLV wurde in die vorliegende Verordnung integriert. Einzige neue Pflicht ergibt sich für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A). Diese müssen neu für das Publikum gratis Gehörschütze verteilen, was zu geringen Mehrkosten führt.»*

*(Erläuternder Bericht zur V-NISSG, Seite 8)*

Angesichts der effektiven vorgesehen Änderungen, handelt es sich dabei um eine irreführende, die effektiven Tatsachen beschönigende, Formulierung. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrenstöpsel, neu für Betriebe schon ab 93 Dezibel, kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Dabei handelt es sich um Betriebe, die aus betrieblichen Gründen, ganz bewusst diesen DB-Grenzwert gewählt haben. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Nicht nur diese, sondern auch die veränderten Anforderungen an die Ruhezeiten können für gewisse Betriebe existenzbedrohend sein. Wir hätten erwartet, dass die Tragweite dieser Verschärfung im erläuternden Bericht wahrheitsgetreu dargestellt wird.

Absolut unverständlich ist aus unserer Sicht, dass obwohl der Nichtraucherchutz im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt ist, in der V-NISSG, von rauchfreien Bereichen die Rede ist. Die V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser, der Schutz von Passivrauchen hat somit in einer V-NISSG nichts zu suchen.

Erstaunt sind wir darüber, dass nicht elektroakustisch verstärkter Schall mit einem Schallpegel von über 100dB(A) anscheinend nicht so gesundheitsschädigend ist, wie dies bei einer elektroakustischen Verstärkung der Fall ist. Anscheinend werden hier Gegebenheiten akzeptiert («Eine Guggenmusik kann man nicht vorschreiben leiser zu spielen»), welche bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall so nicht diskutierbar sind. Es scheint immer noch der langjährige Trugschluss vorhanden zu sein, dass bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik, einfach ein Regler ein bisschen runtergestellt werden kann, damit die Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies mag bei Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse der Fall sein, ein Grossteil der Veranstaltungen finden aber in kleinen Räumen, wo der nicht verstärkte Schall von der Bühne einen sehr relevanten Anteil der gesamten Beschallung ausmacht. So kann

ein Schlagzeug in einem kleineren Raum alleine auch bereits über 100dB(A) laut sein. In diesem Fall scheint man aber beispielsweise einem Schlagzeuger einer Rockband vorschreiben zu können leiser zu spielen, während dies beim Perkussionisten einer Guggenmusik nicht der Fall ist. Die V-NISSG diskriminiert einzelne Musikrichtungen, es müssten technische Massnahmen umgesetzt werden, z.B. aufgezwungene Plexiglaswände um Schlagzeuge, die massive Auswirkungen auf die Darbietung der Künstler hätten. Man stelle sich vor, man würde einem klassischen Orchester vorschreiben hinter Plexiglas spielen zu müssen.

Grundsätzlich missfällt uns, dass mit der V-NISSG zunehmend auf Kontrolle und Überwachung und nicht auf die Eigenverantwortung unserer Gäste gesetzt wird, dies kann durchaus als ausgebaute staatlich Bevormundung unserer Gäste bezeichnet werden. Die Verschärfungen in der V-NISSG gegenüber der bestehenden Schall- und Laserverordnung treffen zudem eine Branche, für welche sich die Schweiz, nicht nur aufgrund der Grösse des Marktes, sondern vor allem infolge diverser Gesetzesverschärfungen, zunehmend als Standortnachteil herausstellt. Ein Standortnachteil der sich, mit der Integration der Schall und Laserverordnung in die V-NISSG und der gleichzeitig vorgesehenen Verschärfung noch weiter akzentuieren wird. Sie hätte drastische Konsequenzen zur Folge und es ist nur eine Frage der Zeit bis erste Betriebe ihre Türen schliessen müssten und Arbeitsplätze, vor allem für junge Menschen, verloren gingen. Von diesen Schliessungen wäre vor allem kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungsorte oder Festivals betroffen. Diese sind oft im ländlichen Gebiet angesiedelt, nicht selten handelt es sich dabei um das einzige kulturelle Angebot welches sich an Jugendliche richtet.

Im Sinne einer konstruktiven Lösung können wir es nicht nachvollziehen wieso die V-NISSG Arbeitsgruppe nicht breiter besetzt gewesen ist und auch die Musikveranstaltungsbranche in diesen Prozess miteinbezogen worden wäre.

## **II. Ausführungen zu 3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laser**

Wir begrüssen die Einführung eines nationalen Meldeportals für Veranstaltungen mit Lasertechnik. Lightshows, teilweise durch Laser unterstützt, sind wichtige Elemente von Musikevents und stellen einen Teil des Gesamterlebnisses dar. Heutige Konzerte sind oft als Gesamtkunstwerk aus Musik, Licht und anderen Showelementen konzipiert. Dabei handelt es sich um internationale Produktionen, die weltweit auf Tournee sind. Die in der V-NISSG vorgesehenen Anpassungen bei der Meldepflicht und der benötigte Schweizer Sachkundefachausweis schränken gerade im internationalen Vergleich die künstlerischen Freiheiten ein.

### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Eine Meldepflicht von 14 Tagen vor einer Veranstaltung ist in den meisten Fällen gut realisierbar. Da bei internationalen Touren nicht immer im Vorfeld klar ist, ob dabei ein Laser zur Verwendung kommt, wäre das Aufschalten einer Express-Meldungsmöglichkeit eine nützliche Anpassung an die tatsächliche Realität von Musikveranstaltungen.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Nach aktuellem Stand der V-NISSG müsste nun bei einer internationalen Tour eines Künstlers, welcher auf Laserelemente setzt, der oder die Veranstalter\*in im Vorfeld der Events die ausländischen Fachkenntnisse, des mit der Tour mitreisenden

Lichtkünstlers, anerkennen lassen oder es muss zusätzlich eine in der Schweiz entsprechend ausgebildete Person, teilweise nur für einen Event, angestellt werden. Beides stellt ein Mehraufwand dar und ist verbunden mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS). Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei diesen Produktionen meist um ein Gesamtkunstwerk von Licht, Musik und Laser handelt. Es stellt sich also die Frage ob Licht- und Laserkünstler eine fremde Person an ihr Kunstwerk lassen? Weshalb die Sachkunde von Lichtkünstlern, die fixer Bestandteil internationaler Tournées sind, in der Schweiz automatisch anerkannt sein sollte und somit nicht nochmals durch den Veranstalter spezifisch abgeklärt werden müsste.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die «Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung» ist nicht klar definiert. Der erläuternde Bericht zur V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Diese Unterscheidung ist irreführend, aus unserer Sicht wäre es einfacher, wenn es nur einen Lasersachkunde-Qualifikationsstandard gibt.

Aus betrieblichen Gründen sollte es auch möglich sein, dass Laseranlagen welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, auch in Stellvertretung durch eine speziell eingewiesene Person bedient werden können.

### **III. Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, die ihre Rolle weniger gut einschätzen können. Zudem fallen plötzlich auch die Betriebe darunter, die ganz bewusst einen Grenzwert zwischen 93 und 96 Dezibel gewählt haben. Beispielsweise kleine Kulturlokale, welche den Besucherinnen zwar ein musikalisches Erlebnis bieten möchten, doch weder Geld noch die technischen Möglichkeiten haben, in Ohrenstöpsel oder technische Infrastruktur zu investieren. Vor allem im ländlichen Gebiet sind kleine Konzerte oft die einzigen kulturellen Veranstaltungen die am Abend oder in der Nacht stattfinden. Gerade solche Anlässe wären durch die neuen Anforderungen gefährdet, worunter das kulturelle Angebot gerade im ländlichen Gebiet, noch weiter reduziert würde. Dazu würden auch Quartierfeste, mit elektroakustischen Konzerten, beispielsweise von lokalen Schülerbands zählen.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung bei Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar. Dies könnte dazu führen, dass in einigen Bars, nicht mal mehr Hintergrundmusik gespielt werden könnte.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, die bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die

Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrollen vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung. Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, die das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen zudem eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientiert arbeitende Veranstalter/innen. Schon alleine die Abgabe von kostenlosen Ohrstöpsel kann schnell Kosten von mehreren tausend Franken verursachen. Zudem kann es sein, dass schon getätigte Investitionen in die technische Infrastruktur, aufgrund der höheren Anforderungen an die Messmittel wertlos werden. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen nicht mehr stattfinden und somit gerade in ländlichen Gebieten die teilweise einzigen kulturellen Angebote für Junge wegfallen.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Musikveranstalter\*innen die in dem Sektor der unverstärkten Konzerte tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein. Eine verlässliche Aussage, ob das Konzert nun mehr als 93 Dezibel laut ist oder nicht könnten nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde Mehrkosten mit sich bringen welche für viele kleine und nichtkommerzielle Veranstaltungen, nicht tragbar sind. Auch diese neuen Anforderungen durch die V-NISSG hätten also zur Folge, dass viele kleine und nicht Gewinn orientierte Veranstaltungen, z.B. auch Quartierfeste, nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten. Zusätzlich erschwerend ist, dass klassische Musikstücke als künstlerische Ausdrucksform, oft grosse Dynamiken, in Bezug auf die Lautstärke, aufweisen.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befinden, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt. Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

**V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Die Einführung der Pflicht zur Schaffung von Ausgleichszonen in der Schall- und Laserverordnung führte zu spürbaren Kosten innerhalb der Musikveranstaltungsbranche. Ein paar Jahre später wurde das Rauchverbot eingeführt und die notwendigen baulichen Massnahmen, wie die Erstellung von Fumoirs oder Aussenbereichen für Raucher führte erneut zu massiven Investitionen. Insbesondere kleinere Clubs führte dies auch an ihre Grenzen was raumtechnisch möglich ist und die Kombination von Ausgleichszonen und Aussen-Rauchbereich oder Fumoir war oft die einzige praktikable Lösung. Der Nichtraucherschutz ist im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen bereits ausreichend geregelt. Das V-NISSG soll sich auf das beschränken, für was sie vorgesehen ist, nämlich auf die Regulierung von Schall und Laser.

Ausserdem sollte klargestellt werden, dass sich der maximal zulässige Schall in der Ausgangszone nur auf den elektroakustisch verstärkten Schall bezieht. Publikumlärm, welcher durch den Veranstalter nicht beeinflussbar ist, von der Beurteilung ausgenommen wird.

**V-NISSG Anhang 4, Seite 22, Ziffer 5.1: Mess- und Ermittlungsort**

Die Schall- und Laserverordnung hat explizit das Mischpult als möglichen Messort hervorgehoben. Die Formulierung in der V-NISSG schränken diese Möglichkeit nicht ein, sind aber klarer in der Formulierung und Anforderungen an den Messort. Wir unterstützen die angepasste Formulierung den Messort flexibel gestalten zu können. Doch die folgende Definition: «Die Schallimmissionen sollen in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).» macht keinen Sinn. Kann dies an grösseren Veranstaltungsorten evtl. Sinn machen, bedeutet es aber in kleineren Veranstaltungsorten, wo ohne Barriers vor der Bühne gearbeitet wird, dass das Publikum theoretisch direkt an den Boxen stehen könnten. Die Realität zeigt, dass dies niemand macht, und das Publikum ihre Eigenverantwortung durchaus wahrnimmt, dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden.

Für einen Veranstalter ist der einzige verlässliche Wert, nach welchem er sich richten kann, der am Messort gemessene Wert unter Berücksichtigung der Pegeldifferenz welche vor der Veranstaltung gemessen und festgehalten wurde. Je nach Situation kann dieser Wert, zum Beispiel aufgrund von unverstärktem Schall, vom Messwert am aktuellen Ermittlungsort abweichen. Kontrollmessungen sollten deshalb dazu dienen die Messanordnung des Veranstalters zu prüfen und ob unter diesen Voraussetzungen der Grenzwert überschritten wurde. Der erläuternde Bericht erklärt, dass es sinnvoll ist, während der Veranstaltung kurz zu überprüfen, ob die ermittelte Differenz bei der aktuellen Band und mit Publikum korrekt ist. Diese Aussage ist in mehreren Punkten problematisch. Einerseits ist es in kleineren Veranstaltungsräumen bei voller Auslastung nicht mehr einfach möglich saubere und zuverlässige Messungen durchzuführen, ohne störende Einflüsse (wie z.B. Personenschall, Rempler), welche die Messresultate verfälschen. Andererseits kann sich der Ermittlungsort, durch den Direktschall von der Bühne verändern und müsste aufwändig neu ermittelt werden. Dies vor jeder einzelnen Show neu zu ermitteln ist vollständig unpraktikabel. Wir fordern deshalb eine Praxis wo der Ermittlungsort und Messort vor dem Beginn der Veranstaltung definiert und ausgemessen wird. Dies ist bereits gängige Praxis und muss im Rahmen der Meldepflicht auch entsprechend dokumentiert werden.

Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Auch die Untersuchung «Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung»<sup>1</sup> des Eidgenössischen Institutes für Metrologie und dem Bundesamt für Gesundheit kommt zum Schluss, dass es bei verdeckten Ermittlungen der Kontrollbehörden zwangsläufig zu Abweichungen gegenüber der Messung des Veranstalters kommt. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten. Wir fordern deshalb die Einführung eines Toleranzwertes bei Messungen abweichend vom Messort und dass die Messwerte der Vollzugsbehörden als Indiz für die allfällige Überschreitung des Grenzwertes gesehen werden, aber die Messung unter Berücksichtigung der Ausgangslage vor Beginn der Veranstaltung relevant ist. Auch wenn dem Bundesamt für Gesundheit die Messchwierigkeiten bei der Umsetzung der SLV durchaus bekannt sind, wurden keinerlei Bestrebungen unternommen diese Situation zu verbessern.

---

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische\\_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung\\_messtechnischer\\_Fragen\\_SLV\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/messtechnische_fragen metas.pdf.download.pdf/Klärung_messtechnischer_Fragen_SLV_d.pdf)



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

In der bisherigen Schall- und Laserverordnung bestanden unterschiedliche Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern und Vollzugsbehörden. Während für die Vollzugsbehörden Geräte gemäss den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgeschrieben waren, waren für Veranstalter die Anforderungen bewusst tiefer gehalten, indem sie nur fähig sein mussten den LAeq zu ermitteln.

Das Hauptziel der bisherigen Schall- und Laserverordnung war, Gesundheitsschäden von Konzertbesuchern möglichst zu vermeiden. Dieses Ziel konnte mit einer in der Praxis umsetzbaren, angemessenen, und aus wirtschaftlicher Sicht tragbaren Reglementierung erreicht werden. Der Vorschlag der V-NISSG torpediert diese bewährte und erfolgreiche Strategie nun mit der Erhöhung der Anforderungen an die Messgeräte von Veranstaltern an diejenigen der Vollzugsbehörden.

Die Kosten für Messgeräte gemäss Anforderungen der Verordnung des EJPD sind um ein Vielfaches höher als handelsübliche und aktuell verbreitete Messgeräte. Möge auch Klasse 2 zugelassen sein, so dürfte, um die Ersteichung zu erreichen, sowieso Klasse 1 angewendet werden müssen. Messgeräte dieser Klasse kosten, bis sie in Betrieb sind, CHF 5'000.- und mehr. Das Gerät kostet mind. CHF 3'000.-, die Ersteichung ca. Fr. 900.- und die Schulung, um das Gerät korrekt bedienen zu können, zusammen mit dem notwendigen Kalibriergerät (geeicht, Klasse 1) ca. CHF 1'000.- Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zur erhöhten Genauigkeit von geeichten Messgeräten, die gegenüber bestehenden Messgeräten marginal ist.

Neben dem finanziellen Aufwand der Erstanschaffung, führt die neue Regelung auch zu Mehrkosten für diejenigen Betriebe, welche Messgeräte schon installiert haben. Beispielweise müssten durch eine etwaige Einführung der Eichpflicht die schweizweit im Einsatz stehenden Geräte der Klasse 2, da diese meist nicht eichbar sind, durch neue und teurere Geräte ersetzt werden. Fachkreise bezweifeln auch, dass die für die Eichung zuständige Bundestelle den erhöhten Eichungsbedarf, in der notwendigen Zeit, bewerkstelligen kann.

Im Rahmen dieser Änderung ist ebenso zu bedenken, dass diese Anforderung neu für alle Veranstaltungen über 93dB(A) gelten. Das heisst, dass ein Veranstalter, welcher einmalig eine Veranstaltung von 94dB(A) durchführt ein geeichtes Messgerät, mit den entsprechenden Kosten, beschaffen muss. In diesen Rahmen fallen z.B. Kleinstkonzerte, welche unter Umständen ohne PA Anlage und Technik Dienstleister auskommen, aber mit diesen neuen Änderungen sich nun massiven Hürden, Kosten und administrativen Aufwänden ausgesetzt sehen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen. Da es sich bei der Messsituation an einer Musikveranstaltung nicht um eine standardisierte Räumlichkeit handelt, wie dies in einem Messlabor der Fall ist. Das heisst sowohl die Raumtemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit ändert sich während desselben Anlass, somit müsste eine Eichung permanent durchgeführt werden. Durch die Ausseneinflüsse und die anwendbaren Messverfahren sowie die Messumgebung ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, das sollte sich bei Schall nicht anders verhalten.

Diese Änderung dient in keiner Art und Weise dem bisherigen Ziel der Schall- und Laserverordnung, der Vermeidung von Hörschäden, sondern erhöht die Hürden in einem unverhältnismässig und untragbaren Rahmen, so dass befürchtet werden muss, dass in einzelnen Fällen stattdessen auf jegliche Messung verzichtet wird, da die Anforderungen sowieso nicht mit tragbarem Aufwand erfüllt werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist dies kontraproduktiv, da Messungen und Aufzeichnungen vor allem dann stattfinden, wenn sie mit einem überschaubaren Mehraufwand durchführbar sind. Die Forderung nach geeichten Geräten erstaunt auch deshalb, da gemäss einer für das Bundesamt für Umwelt durchgeführten Studie zu Smartphone als Schallpegelmesser, durchaus verlässliche Messmöglichkeiten, selbst mit Smartphone, existieren. (Mahler N (2015) Messtechnische Untersuchungen im Projekt „Smartphone als Schallpegelmesser“. Untersuchungsbericht Nr. 5'214'001'633. Bundesamt für Umwelt BAFU. EMPA)

#### **IV. Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung (AS 2019):**

Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 4 Abschnitt 3, Artikel 12.	Veranstaltungen mit Laserstrahlung, bei denen Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 nach der Norm SN EN 60825-1:20145, "Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen", verwendet werden, dürfen nur von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die dafür eine sachkundige Person nach Artikel 16 einsetzen.	Es ist eine neue Ziffer 12 a. einzufügen: Ausgenommen sind internationale Tourneen/Produktionen, da davon ausgegangen werden kann, dass die mitreisende ausländische Fachperson über die nötige Sachkunde verfügt.  Es ist eine neue Ziffer 12 b. einzufügen: Lasereinrichtungen, welche durch eine sachkundige Person installiert und justiert worden sind, können auch durch eine eingewiesene Person, stellvertretend, bedient werden.
S. 5 Abschnitt 4, Art. 13, Art. 14, Art. 15, jeweils Ziffer b	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden.	b. dem BAG über dessen Meldeportal die Durchführung der Veranstaltung spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich nach Anhang 3 Ziffern 2.1 und 2.2 melden. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Anmeldung mittels dem Expressportal bis spätestens 12 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen.
S. 6 Abschnitt 4, Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 18 Anhang 3 Art. 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB

	Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.	
S. 20 Anhang 4, Art. 2	<p>Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A) durchführt, muss:</p> <p>2.1 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>2.2 das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;</p> <p>2.3 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:200219, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten;</p> <p>2.4 den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen;</p> <p>2.5 den Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzeichnen;</p> <p>2.6 die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einreichen;</p> <p>2.7 die Messgeräte nach Ziffer 5.4 einstellen.</p>	<p>2.1 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Punkt 2.2 streichen</p> <p>Punkt 2.3 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.2</p> <p>Punkt 2.5 streichen</p> <p>Punkt 2.6 streichen</p> <p>Wird Punkt 2.3</p>
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen</p> <p>3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.3 befolgen</p> <p>3.1.2 die elektroakustisch verstärkten Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.3 einzufügen: der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.</p> <p>Es ist ein neuer Artikel 3.1.4 einzufügen: die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.</p>

<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.a</p>	<p>3.2.2 a.: Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>	<p>3.2.2 a. Der mittlere Schallpegel aus elektroakustisch verstärktem Schall darf 85 dB(A) nicht übersteigen.</p>
<p>S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.C</p>	<p>3.2.2. c.: Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>3.2.2. c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art.4</p>	<p>4 Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss: 4.1 das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen; 4.2 dem Publikum Gehörschütze nach der Norm SN EN 352-2:2002, "Gehörschützer - Allgemeine Anforderungen - Teil 2: Gehörschutzstöpsel", kostenlos anbieten</p>	<p>Punkt 4 streichen  Punkt 4.1 streichen  Punkt 4.2 streichen</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p> <p>5.1.3 Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten: a. Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird anhand eines definierten Breitbandsignals (Rosa Rauschen / programmsimuliertes Rauschen nach der Norm</p>	<p>5.1.1 Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum sich normalerweise aufhält und dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).</p> <p>5.1.2 Für Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden gilt: a. Der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht. b. Als Toleranzwert bei Kontrollmessungen ist eine Differenz von +- 1,5 dB(A) anzuwenden.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3, nach 5.1.2 einzufügen: Der Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder Direktschall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den Ermittlungsort.</p>

	<p>IEC-60268-1:198520, "Equipements pour systèmes électroacoustiques - Partie 1: Généralités") oder anhand einer gleichwertigen Methode berechnet.</p> <p>b. Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.</p> <p>c. Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.</p>	<p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 d) einzufügen: Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Mess- und dem Ermittlungsort wird vor Veranstaltungsbeginn definiert. Allfällige Änderungen, wie durch Publikum oder direkt Schall ab der Bühne, während der Veranstaltung haben keinen Einfluss auf die Pegeldifferenz.</p> <p>Es ist ein neuer Absatz 5.1.3 e) einzufügen: Kontrollmessungen haben den Ermittlungsort und die Pegeldifferenz gemäss 5.1.3 d) zu berücksichtigen, solange dieser korrekt gemäss 5.1.3 a) ermittelt wurde.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>5.1 An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:</p> <p>a. sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen;</p> <p>b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>5.2 Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>

Verein KulturPunkt Flawil  
Ananda Geissberger (Booking)  
Florian Meier (Technik)  
St.Gallerstrasse 13  
9230 Flawil  
+41 79 224 82 88  
[programm@kulturpunkt-flawil.ch](mailto:programm@kulturpunkt-flawil.ch)  
[tech@kulturpunkt-flawil.ch](mailto:tech@kulturpunkt-flawil.ch)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

29. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

*Als Verein mit kleinem Budget sind wir von den einschneidenden Änderungen sehr stark betroffen. Uns wird die komplette Tonanlage inklusive einem nicht eichfähigen Schallpegel-Messgerät der Klasse 2 vom ehrenamtlichen Tontechniker zu einem symbolischen Preis zur Verfügung gestellt. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche aus privaten Stücken getätigt werden muss. Auch die regelmässige Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, welche ebenfalls aus privater Hand zu bezahlen sind.*

*Es gibt zudem viele Musiker die ihre eigene Lautstärke falsch einschätzen und während dem Konzert zu übermässiger Lautstärke neigen. Da es sich meistens um Instrumente handelt die in unserem Fall gar nicht erst mikrofoniert und verstärkt werden ist es dem Tontechniker gar nicht möglich korrigierend einzugreifen. Mit der neuen Verordnung kann der Techniker für ein Vergehen bestraft werden das er nicht einmal zu verantworten hat (Vergleichbar mit einer Strafe für den Busfahrer, wenn Passagiere kein gültiges Billet vorweisen können).*

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärmes (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;



	<p>d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung</p> <p>e. minimale Strahldivergenz;</p> <p>f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;</p> <p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;</p> <p>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;</p> <p>l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;</p> <p>m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;</p> <p>n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;</p> <p>o. Notfallprozeduren.</p>	<p>h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);</p> <p>i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;</p> <p>j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;</p> <p>n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG
----------------------------------

Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Verein Kulturpunkt Flawil  
Unterschrift



Florian Meier (Tontechnik)



Ananda Geissberger (Booking)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern



Verein Winterthurer Volksfeste  
Oktoberfest  
Christian Hirt  
Haldenstrasse 69, 8401 Winterthur  
0041 (0) 79 356 98 92  
[chrigel.hirt@bluewin.ch](mailto:chrigel.hirt@bluewin.ch)

Winterthur, 15. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch unser Verein ist von den einschneidenden Änderungen betroffen.

*Unser Verein führt seit 20 Jahren das Oktoberfest Winterthur durch und wir fahren an unseren Veranstaltungen gezwungenermassen mit 96dB (A) da die Lautstärke vom Publikum schon ohne Musik 93dB (A) übersteigt! Wir haben nach der Revision der SLV ein teures Messgerät der Klasse 2 erworben und installiert, welches jedoch nicht eichbar ist. Die neue Eichpflicht setzt nun erneut eine teure Anschaffung voraus, welche wir mit dem aktuellen Budget nicht stemmen können. Auch eine jährliche Nacheichung generiert mehrere hundert Franken zusätzlich im Jahr, Beträge die uns dann für die Gagen der Bands fehlen würden.*

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  ‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Verein Winterthurer Volksfeste  
OK Oktoberfest Winterthur

---

Christian Hirt  
OK Mitglied: Chef Infrastruktur + Unterhaltung

Verband der Studierenden an der ETH  
VSETH  
Lukas Reichart  
Universitätstrasse 6, Zürich  
+41 44 632 57 07  
lukas.reichart@vseth.ethz.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

30. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Verband sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Wir als Studierendenverband haben viele kleinere Events, bei denen Hintergrundmusik abgespielt wird. Viele Events werden von verschiedenen kleineren studentischen Organisationen organisiert und durchgeführt. Für jede dieser Organisationen Schallmessgeräte zu kaufen und Leute entsprechend zu schulen, um diese zu verwenden, wäre sehr aufwändig. Zudem wechseln die veranstaltenden Personen recht schnell, da man nach seiner Zeit als Studierender sein Engagement im Verband beendet. Gleichzeitig funktionieren die momentanen Regelungen sehr gut und wir sehen keinen Grund diese anzupassen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueeten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem

bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei

Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

<b>Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019</b>		
<b>Seite / Ziffer</b>	<b>Text gemäss V-NISSG AS2019</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.



<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Art. 18 Buchstabe b		
------------------------	--	--

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen. Gerne ersuchen wir Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Verband der Studierenden an der ETH  
Unterschrift

*L. Reichart*

---

Lukas Reichart  
Präsident des VSETH

Verband der Studierenden an der ETH  
Unterschrift

*P. Iff*

---

Patrick Iff  
Vorstand Projekte VSETH





WIR TREFFEN IHRE SINNE..

VXCO Eventtechnik GmbH  
Boris Leisi  
Gewerbestrasse 6, 4543 Deitingen  
032 621 88 80  
Boris.leisi@vxco.ch

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich  
Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor  
Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen. Wir müssten alle bestehenden, z.T. sehr neuen und teuren Messgeräte und Audio-Limiter durch eichbare ersetzen. Die kulturellen Institutionen welche unsere Kunden sind, werden sich den dadurch

entstehenden teureren Mietpreis nicht leisten können. Von den allfallenden Installationen / Betreuung ganz zu schweigen.

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

**Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

**V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von



WIR TREFFEN IHRE SINNE..

den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.



Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumslärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von

den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonskapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16.Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaaffende, aber auch Kunstschaaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebenden und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von

Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine

entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei



<p>Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c</p>	<p>ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.</p>	<p>zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art.4</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:</p>	<p>Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen</p>
<p>S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2</p>	<p>Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.</p>	<p>Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.</p>
<p>S.23 Anhang 4 Art. 5.2</p>	<p>Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>	<p>An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.</p> <p>Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmesser für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.</p>
<p>S. 18 Anhang 3</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten</p>

<p>Ziffer 2.3.2</p>	<p>Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>

<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: ‘Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage</p> <p>‘Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung’: Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>
--	---	---

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da wir die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätzen.

Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben:

Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

VXCO Eventtechnik GmbH

Boris Leisi  
Inhaber

Widmersound GmbH  
Andy Widmer  
Wolfhaldenweg 20  
8306 Brüttsellen  
+41 79 513 29 46  
andy@widmersound.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16. Mai, 2018

**Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Nach der Einführung der SLV haben wir 3 Messgeräte NTI XL2 mit Klasse 2 Mikrofon erworben. Dies war eine hohe Investition. Da leider der Preiskampf sehr hoch ist kann man sie kaum am Kunden mitverkaufen. Da unser Unternehmen viel auf Tournee ist benutzen wir diese Geräte auch oft nur für uns als Kontrolle. Daher wissen wir jederzeit wie laut wir unseren Mix an unserem Mischpultplatz haben und auch grosse Erfahrungen sammeln konnten.

Gerne möchten wir uns daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedefert werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.



#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uesestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.



#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).



Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessger für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unserer eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Widmersound GmbH  
Andy Widmer  
Wolfhaldenweg 20  
8306 Brüttisellen



Andy Widmer  
Audiotechniker

**X-TRA Production AG**  
**Markus Kappeler**  
Geschäftsleiter  
Limmatstrasse 118  
8005 Zürich  
Mobile: +41 79 667 63 51  
Tel: +41 44 448 15 00  
Fax: +41 44 448 15 01  
[www.x-tra.ch](http://www.x-tra.ch)

AmtL	GP	KUV	OeG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R	IT-GEWER
DS	Bundesamt für Gesundheit						
DG							
CC							
Int							
RM							
GB							
GeS	17. Mai 2018 431-17/12						3 AG Chemi
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str	

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

16.05.2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint uns sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehen wir die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisingerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch als Firma sind wir von den einschneidenden Änderungen stark betroffen!  
Im weiteren sind auch viele unkommerzielle und keine Veranstaltungen in unserem Hause angesiedelt die dadurch stark gefährdet sind!

Gerne möchten wir daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.



#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > als 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeutet werden. Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

## **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Usestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band), welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.



Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technikschafter, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.



### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

	<p>c. Wellenlängen;  d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung  e. minimale Strahldivergenz;  f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;  g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich;  l. Ausgangsleistung des Laserstrahls;  m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung;  n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB;  o. Notfallprozeduren.</p>	<p>g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls;  h. Wiederholffrequenz des Laserstrahls (Wiederholffrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholffrequenz von Frames);  i. minimale Strahlgeschwindigkeiten;  j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum;  n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4	Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.	Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.
S. 19 Anhang 3 Ziffer 3	Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.	Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.	... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerätee für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.
S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2	2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren;	Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs;



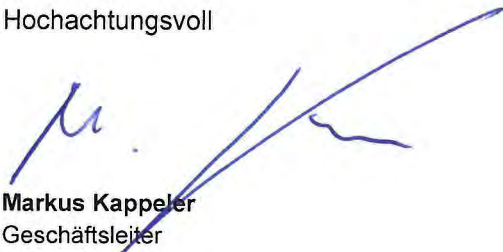
Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technikschaftenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu unseren eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

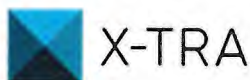
Für die Prüfung unserer Vorschläge und die Berücksichtigung unserer Anliegen danke wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll



**Markus Kappeler**  
Geschäftsleiter

**X-TRA Production AG**  
Limmatstrasse 118  
8005 Zürich  
Mobile: +41 79 667 63 51  
Tel: +41 44 448 15 00  
Fax: +41 44 448 15 01  
[www.x-tra.ch](http://www.x-tra.ch)



Michael Utz / Zürich / Opernhaus Zürich AG  
Opernhaus Zürich AG  
Michael Utz  
Falkenstrasse 1, Zürich  
+41 44 259 57 29  
michael.utz@opernhaus.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

17. Mai, 2018

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Frau Stempfel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Verordnung V-NISSG Stellung zu nehmen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr.

Mit der heutigen Schall- und Laserverordnung liegt eine erfolgreich eingeführte, allgemein akzeptierte und technisch gut umsetzbare Verordnung vor. Die Veranstaltungsbranche hat sich seit der Erneuerung der SLV im Jahre 2007 und den späteren Versionen im Jahr 2011 und 2012 laufend an die Verordnung angepasst, entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen und vorgeschriebene Messgeräte angeschafft und installiert. Das Bewusstsein zum Publikumsschutz hat sich in den letzten Jahren erheblich gesteigert und die professionelle Veranstaltungsbranche trägt dem wesentlich bei.

Die Integration der bestehenden Verordnung in die NISSG erscheint mir sinnvoll und wird nicht angezweifelt. Jedoch sehe ich die einhergehenden inhaltlichen Anpassungen als nicht in allen Punkten zielführend und praxisgerecht. Insbesondere stellt sich die Frage, warum bei einer langjährig erfolgreich umgesetzten Verordnung, Anpassungen dieses Ausmasses nötig sind und ob damit tatsächlich ein besserer Publikumsschutz gewährleistet werden kann.

Auch persönlich bin ich als stellvertretender Tonmeister von den einschneidenden Änderungen betroffen.

Gerne möchte ich daher in der Folge zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

Der Schutz des Publikums, Darsteller und Musiker, ist mir und unserem Haus ein grosses Anliegen. Aus diesem Grund haben wir bereits in der Vergangenheit viele Massnahmen, wie Überwachung durch Messgeräte, Limitierung der Spitzenpegel der Beschallungsanlage, sowie jeweils Gefahrenhinweise und eine Anwesenheitspflichtige Gefahrenschulung vor jeder Produktion getroffen.

Dies hat sich als sehr effizient erwiesen.

Die angestrebten Änderungen in der V-NISSG würden zusätzliche Massnahmen bedingen, welche viel höhere Kosten mit sich ziehen würden. Aufwändige Einrichtungen der Messgeräte vor jeder Produktion (Personalaufwand), Sehr Kostspielige Messgeräte, Software und teure Installationen, da unser Haus unter die schützenswerte Bauten fällt.

Zudem ersehe ich die angestrebte Haftungspflicht, des an dem Abend anwesenden TontechnikerIn als Problematisch. In einem Musiktheater ist nicht nur die Beschallungs-Anlage eine Schallquelle sondern auch das Orchester. Hier ist es der Dirigent welche die Lautstärke kontrolliert. Zudem sind Komponenten auf der Bühne, die zwar nur kurzzeitig, jedoch ebenfalls hohe Spitzenpegel erreichen können. (z.B. Schreckschuss-Pistolen). Ein Hörtrauma wird bekanntlich nicht nur durch einen hohen Langezeit-Schall-Pegel ausgelöst.

Aus Sicht der Zuschauer ist nicht nur der Schutz wichtig, sondern auch das Erlebnis. Vor allem beim Musiktheater wie einer Oper, steht das Hörerlebnis von grundsätzlich nicht elektrisch Verstärkten Musik im Vordergrund.

Darunter zählen selbstverständlich auch Menschen mit Hör oder Sehbehinderungen, für welche extra Massnahmen wie Gehörlosenschleife und Audio-Transkription getroffen wurden.

Ich könnte mir deshalb gut vorstellen, dass viele Besucher des Opernhaus etwas verstört reagieren würden, wenn Ihnen beim Betreten des Ehrwürdigen Hauses, als erstes grosse Warn-Tafeln und Spender mit Gehörschützen entgegen.

#### **Ausführungen zu 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall**

##### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 2, Seite 6: Verstärkte Schallpegel über 93 dB (A):**

Durch die Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht auf ab 93 dB(A) fallen neu sehr viele Veranstaltungen in diesen Geltungsbereich. Beispielsweise Sportveranstaltungen in Stadien mit Pausenmusik und Speakerdurchsagen (Eishockey, Fussball, etc.), Filmvorführungen, Gaststätten mit Hintergrundmusik, Jugendhäuser, Klassische Konzerthäuser mit elektronischer Nachhallanlage (z.B. Tonhalle Maag), Privatfeiern (z.B. Hochzeiten), Kirchgemeinden mit verstärkter Musik und Jugendgottesdienste, Fitnesscenter mit Kursprogramm, Messeveranstaltungen mit Sprach- und Musikverstärkung, Fashion-Shows, Corporate Events mit künstlerischen Einlagen, Fasnachtveranstaltungen, Theater mit Schallverstärkung, Kleinkunstdarbietungen, Turnfeste u.v.m.

Mit einem Schwellwert ab 93 dB(A) würde die Basis der Betroffenen, welche der Melde- und Aufzeichnungspflicht unterliegen, um ein Vielfaches vergrössert. Im Vergleich zu professionellen und erfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche sich ihrer Pflichten und Verantwortungen bewusst sind, ist neu auch ein grosser Personenkreis in der Melde- und Aufzeichnungspflicht, welche ihre Rolle weniger gut einschätzen können.

Erfahrungsgemäss erreichen die Lärmemissionen von Publikum und Umgebung in Bars, Messen, Privatfeiern und anderen Veranstaltungen schnell einen Pegel von 90 dB(A). Wird Hintergrundmusik gespielt oder kommt es zu verstärkten Sprachdurchsagen, summiert sich der Gesamtpegel auch wegen dem damit verbundenen Anstieg des Publikumlärms (Gesprächspegel) ohne weiteres auf über 93dB(A), also jenem Pegel, welcher die V-NISSG als Aufzeichnungspflichtig definiert. Die Relevanz des Publikumlärms wäre dann im Vergleich mit dem messbaren Anteil verstärkter Musik oder Sprache relativ gross. Eine vor der Veranstaltung erfolgte Messung bei leerem Raum würde entsprechend geringere Pegel aufweisen, eine korrekte Voraussage des Pegels während der Veranstaltung wäre daher nicht zuverlässig einschätzbar.

Die um ein vielfach mit höherem Aufwand und Kosten verbundene Aufzeichnungspflicht unterscheidet sich in vielen Punkten massgeblich von der heutigen in der SLV vorgeschriebenen Überwachungspflicht, welche bis anhin mit einem einfachen Handmessgerät erfolgen konnte. Mit der heute gültigen SLV wurde bis anhin auf verantwortungsvolles Handeln und auf einen gesunden Menschenverstand der veranstaltenden Personen gesetzt. Bei Kontrollen durch die Vollzugsbehörden während den Veranstaltungen konnten der/die Veranstalter/innen unmittelbar auf ihre Fehler hingewiesen und gemeinsam eine Verbesserung zur Lösung des Schallschutzes erarbeitet werden. Die neue Regelung sieht eine drastische Verstärkung der Kontrolle vor, die Veranstaltung kann somit nicht nur vor Ort und bei laufendem Betrieb kontrolliert werden, sondern durch die flächendeckende Aufzeichnungspflicht werden Unmengen an Daten generiert, welche von den Behörden im Nachhinein bis zu 30 Tagen einzusehen sind. Der Bund setzt somit auf eine verstärkte Überwachung und Kontrolle anstatt auf Eigenverantwortung.

Der Einsatz von spezialisiertem Personal und die Miete oder der Erwerb von teuren Messsystemen, welche das Aufzeichnen und Verwalten der Daten ermöglichen, bringen eine unverhältnismässige Kostensteigerung für viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstalter/innen. Als Konsequenz für die massiv höheren Kosten pro Veranstaltung werden wohl viele kleine, mittlere und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr stattfinden können, oder aber ihre Aufgaben nicht korrekt ausführen können.

Wenn bereits ab einem Schalldruckpegel ab 93dB(A) die volle technische und fachkundige Ausrüstung und Betreuung durch Fachpersonal verlangt würde, ist die Hürde für die Veranstalter kleiner, die Veranstaltung gleich auf über 96dB(A) einzugeben. Es würde also eine grössere Anzahl von lauten Veranstaltungen > 96dB(A) geben, was möglicherweise durch die V-NISSG nicht beabsichtigt wird.

Über die Subventionierung und fachpersonelle Unterstützung durch Behörden für kleinere und unkommerzielle Veranstaltungen könnten die hohen Neuanschaffungskosten etwas abgedeckt werden.



Durch die fachpersonelle Begleitung, möglich wäre bei einigen Veranstaltungen auch die Übernahme der Messungen durch Bund/Kantone, könnte besser sichergestellt werden, dass die Verordnung zielführend und fachgerecht umgesetzt werden kann.

#### **V-NISSG Artikel 18, Absatz 4, Seite 6: Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall**

Unverstärkte Veranstaltungen, die einen Pegel mit einem LAeq grösser als 93 dB(A) aufweisen, müssen neu gemeldet werden und während der Veranstaltung auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen und Ohrstöpsel kostenlos abgeben. Veranstaltungen ohne Verstärkung hatten bisher keine Auflagen. Die neue Regelung betrifft fast jede Veranstaltung, welche zwar auf Verstärkung verzichten kann, wo aber trotzdem mit lauterem Pegeln gerechnet wird. Die Problematik bei der neuen Regelung ist die Schwelle, wann der Pegel über den LAeq 93 dB(A) ansteigt. Viele Veranstaltende, Musikerinnen und Künstler, die in dem Sektor der unverstärkten Konzerten und Veranstaltungen tätig sind, dürften bis anhin nie mit Dezibelmessungen bekannt geworden sein, da Messgeräte häufig nur im Einsatz bei verstärkten Veranstaltungen eingesetzt werden konnten. Daher ist anzuzweifeln, dass Veranstaltende wissen, wann diese Pegel überhaupt erreicht werden und wie entsprechende Messwerte richtig zu ermitteln sind. Eine adäquate Aussage könnte nur ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal mit angemessenem Messequipment tätigen. Das würde enorme Neuanschaffungskosten mit sich bringen auch für viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen. Viele dieser Veranstaltungen können solche zusätzlichen Kosten nicht tragen. Die neue Gesetzgebung hätte also zur Folge, dass viele kleine und unkommerzielle Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Auch grössere Veranstaltungen sind stark betroffen von der neuen Gesetzgebung. Beispielsweise bei Sinfonieorchesterkonzerten mit geladenen Solokünstlerinnen, welche meistens nur einmalig stattfinden, müsste bei jedem Konzertabend die Pegel neu ermittelt werden, welche ohne Proben dann erst direkt bei laufendem Betrieb vorgenommen werden könnte, um eine treffende Aussage zu machen. Eine vorherige Meldung müsste daher in jedem Fall getätigt werden. Ein Haus mit häufigen Veranstaltungen müsste dann alle Konzerte vorherig anmelden. Dies würde unzählige Veranstaltungen treffen, wo potentiell mit höheren Pegeln zu rechnen ist, welche dann auch durch Vollzugsstellen kontrolliert werden müssten.

Eine Frage der Umsetzung stellt sich auch bei allen Fasnachtsveranstaltungen. Viele Beizen können nicht genaue Aussagen machen, ob und wann eine Guggenmusik zum Ständchen vorbeikommt. Auch bei Platzkonzerten ist nicht vorhersehbar, wann und wie das Publikum pegelmässig beschallt werden würde. Daher müssten potentiell in der ganzen Ortschaft, allen öffentlichen Lokalen, sowie Vereinslokalen und "Uestueleten" Hinweise angebracht und Gehörschütze verteilt werden. Die führt nicht nur zu einem Schilderwald, sondern auch zu einer massenhaften Abgabe an Ohrstöpseln, was auch im Sinne der ökologischen Ressourcenschonung aber auch der anschliessenden korrekten Entsorgung nicht nachhaltig scheint.

Allgemein ist das Anbringen von Hinweisen nicht bei allen Veranstaltungsorten zielführend zu erreichen. So wird es beispielsweise für denkmalgeschützte Häuser, wie Opernhäusern oder Museen, eine grosse Herausforderung, sichtbare aber dennoch nicht störende Schilder anzubringen.

Die im erläuternden Bericht beschriebene Unterscheidung zwischen Guggenmusik und anderen Instrumenten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt viele Instrumente, welche unverstärkt einen sehr hohen Schallpegel erzeugen können. Massgeblich für den Pegel, welche das Publikum erreicht, ist die Nähe, wo sich die Hörenden befindet, das Abstrahlverhalten des Instrumentes und die akustische Umgebung, wo das Instrument im Einsatz ist. Aus diesem Grund wird eine generelle Differenzierung von Guggenmusiken im Vergleich zu anderen Konzertarten oder Instrumenten nicht als schlüssig angesehen, da diese Erläuterung nur eine einzige Musikrichtung einschliesst und der Vielfalt der Kunst und der Musik nicht adäquat Rechnung trägt.

Bei der Einordnung einzelner Instrumente in laute/leise Pegelbereiche stellt sich dann insbesondere bei der menschlichen Stimme die Frage, wie sie zu bewerten ist. Soll beispielsweise zwischen Gesang und Geschrei unterschieden werden? Wie verhält sich dies in der neuen Musik/Performancekunst, etc.? Und wie wird die Grenze gezogen zum Publikumlärm, welcher auch unverstärkt auf die Veranstaltung wirkt? Der erläuternde Bericht wirft mit diesem Absatz mehr Fragen auf, als er zu beantworten versucht.

Viele der unverstärkten Konzerte weisen grosse Dynamiken auf und keinen über Stunden andauernden gleichbleibenden Schallpegel. Die wenigen Ausnahmen (Beispielsweise ein Konzert einer Big Band),

welche geplante, längere, hohe Pegelbelastungen aufweisen, könnten über eine angepasste, auf über LAeq 96 dB(A) festgelegte Schwelle gut abgefangen werden und würden daher auch den Schutz des Publikums sicherstellen.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 21, Ziffer 3.2.2.c: Beschallung während mehr als 3 Stunden**

Viele Veranstalter/innen haben nach der Einführung der SLV grössere bauliche Veränderungen für eine Ausgleichszone vorgenommen. Eine erneute bauliche Anpassung ist für viele Betriebe finanziell nicht zu stemmen und baulich nicht oder schwer umsetzbar. Bei einer Schliessung der bestehenden Rauchbereiche besteht die Gefahr der Verlagerung des Publikums auf die Strasse vor dem Lokal, was möglicherweise unbeabsichtigte Lärmemissionen für die Nachbarschaft generieren könnte. Eine Anpassung der räumlichen Bedingungen sollte nur vorausgesetzt werden, soweit das für den Betrieb räumlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### **V-NISSG Anhang 4, Seite 23, Ziffer 5.2: Messmittel**

Die Unterscheidung zwischen den Messmitteln der Veranstaltenden und den Messmitteln der kantonalen Vollzugsbehörden sollte nicht aufgehoben werden. Einen Anspruch an absolute Präzision der Messungen kann, alleine durch die Art und Weise wie solche Messungen zustandekommen, nicht erhoben werden.

Messungen sind von vielen Faktoren (wie z.B. Personen, Geräten, Messaufbau, Messumgebung etc.) abhängig. Realistische Messbedingungen unterscheiden sich daher meist wesentlich von Laborbedingungen. Diese Messunsicherheiten werden auch durch die METAS-Studie vom 03.2014 (Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung) nicht abschliessend beantwortet.)

Um korrekte Messungen vorzunehmen und auftretende Messabweichungen auch adäquat zu berücksichtigen ist ein hohes Mass an Professionalität der ausführenden Personen erforderlich. Da diese sowohl auf Seite der Veranstaltenden aber auch auf Seite der Vollzugsbehörden keine einheitliche Einweisung (z.B. in Form einer Schulung) durchlaufen sind, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Wissens- und Erfahrungswerte existieren und Messungen unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch auf Seite der Vollzugsbehörden sollte der Messaufbau einheitlich geregelt werden, damit Messungen an wenig aussagekräftigen Orten (Beispiel Messmikrofon in der Tasche, wie beim METAS Bericht zur Klärung messtechnischer Fragen aufgeführt) nicht mehr zulässig sind. Für die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messung von Veranstaltenden und Vollzugsbehörde ist zudem eine Aufzeichnungspflicht für beide Seiten erforderlich. Allgemein ist eine national einheitlich geregelte Lösung zum Messaufbau und Messablauf, sowie klar definierte Messprotokolle anzustreben.

Aufgrund der teilweise unberechenbaren Einflüsse auf die anwendbaren Messverfahren ist ein Toleranzwert unumgänglich. Selbst bei Geschwindigkeitsmessungen im Strassenverkehr sind Messtoleranzen ausgewiesen, daher sollte bei Schall nicht anders gehandhabt werden.

Von einer etwaigen Eichpflicht auf Seite der Veranstaltenden muss gänzlich Abstand genommen werden. Nach der letzten Revision der SLV wurden in vielen Veranstaltungsorten und Firmen schweizweit Geräte der Klasse 2 angeschafft, welche von den Behörden ausdrücklich empfohlen wurden. Die Mehrheit der im Umlauf befindenden Geräte der Klasse 2 sind jedoch nicht eichbar und wären mit der Einführung der Eichpflicht nicht mehr brauchbar. Eine Neuanschaffung bringt für viele Betriebe empfindliche Investitionen von mehreren Tausend Franken für die Messgeräte, Eichung und Geräteschulung mit, nicht eingerechnet der Nacheichungen, welche regelmässig vorgenommen werden müssten.

Aus technischer Sicht sind heutige Schallpegelmessgeräte bis auf das Mikrofon komplett digital konzipiert, daher kann nach der Analog/Digital-Wandlung des Signals nach dem Mikrofon keine rechnerische Abweichung mehr innerhalb des Gerätes durch Temperatur oder andere Einflüsse mehr passieren. Die einzigen durch äussere Faktoren beeinflussbare Einheiten sind die Mikrofonkapsel und elektronische Schallwandlung, die Verbindung zum Geräteeingang und der Analog/Digital-Wandler des Gerätes. Schon alleine die abgesetzte Installation des Mikrofons über ein Verlängerungskabel, was bei einer korrekten Platzierung im Raum entsprechend den Vorgaben meist unumgänglich ist, könnte demnach eine Abweichung verursachen. Die allermeisten Geräte der bekannten Hersteller, sowie auch alle

kostengünstigen softwarebasierten Messverfahren müssten daher ersetzt werden. Dies würde zudem bedeuten, dass nur noch bestimmte Geräte weniger Hersteller auf dem Markt die Zulassungsbedingungen erfüllen und damit einen grossen Absatzmarkt beanspruchen.

Auch die Kalibration vor jeder Veranstaltung ist als nicht umsetzbar zu sehen, da gerade bei festinstallierten Geräten und täglichen Veranstaltungen ein ungeheurer Zusatzaufwand entsteht. Viele Messgeräte sind in der Höhe angebracht und so wäre täglich durch eine Fachperson zu kontrollieren und kalibrieren, was in den meisten Betrieben aus Personellen- und Kostengründen nicht praktikabel wäre.

### **Erläuternden Bericht, 1.3.3. Seite 8: Veranstaltungen mit Schall**

Der Bericht suggeriert durch diese Aussage, dass durch die Integration der bestehenden SLV in die NISSG nur Änderungen geringfügiger Natur anfallen. Einzig die neue Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) zur Abgabe von Gehörschützen würde laut Bericht zu geringen Mehrkosten führen.

Diese irreführende Satzung darf so nicht stehen bleiben, denn mit den angepassten Bestimmungen in mehreren Punkten ist für alle Betriebe schweizweit mit relevanten Kostensteigerungen von bis zu mehreren Tausend Franken zu rechnen.

### **NISSG, Seite 3, Art. 13, Absatz 4: Übertretungen:**

Die Integrierung der V-NISSG in das am 16. Juni 2017 verabschiedete Gesetz NISSG sieht mit dem Verweis auf die Artikel 6 und 7 auf das Verwaltungsstrafrecht (NISSG, Artikel 13 Übertretungen, Absatz 4) eine Abwälzung der Verantwortung auf natürliche Personen vor. Dies würde bei einer Veranstaltung Technischschaffende, Kunstschaffende aber auch Personen welche für eine einzelne Veranstaltung eine Aufsichtsrolle ausüben (Abendverantwortliche und Servicepersonal) direkt treffen.

Eine Übertragung der Verantwortung würde einen Wissens- und Kenntnisstand der verantwortlichen Person, von der ganzen Anwendungs-Kette der neuen Bestimmungen von Meldepflicht bis zur Messgeräteinstallation, Programmierung und Kalibration, voraussetzen, was nur bei grossen Veranstaltungen mit technisch versiertem Personal gegeben ist. Kleinere Veranstaltungen, die nicht durch technisch ausgebildetes Personal begleitet werden, wie z.B. Konzerte in Jazzclubs, wo die Musikschaffenden selbst die Verstärkung managen oder auch Kleinkunstschaffende, die sich mit einer Gesangsanlage selbst verstärken und nicht zuletzt Bars, wo der/die Barchef/in den Abend leitet, wären davon betroffen.

Auch bei grossen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass die Person, welche für Installation und Kalibration verantwortlich ist, bei einem länger andauernden Anlass nicht mehr anwesend ist (ArGV 2 Art. 43a) oder die Ausführung an andere Personen abgibt (z.B. Bandtechniker/innen) oder auch Operateure, die beispielsweise die Laseranlagen lediglich für den Anlass bedienen.

Es ist inakzeptabel, dass neu nicht die Veranstaltenden direkt in die Verantwortung gezogen werden, sondern Angestellte, Freischaffende, aber auch Kunstschaffende direkt belangt und gebüsst werden können. Die Arbeitenden stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis von ihren Arbeits- und Auftraggebern und können sich daher auch schlecht von einer solchen Verantwortungsübertragung schützen.

Da die Bestimmungen der V-NISSG in der Vernehmlassungsfrist der NISSG vom 9. April - 18. Juli 2014 noch nicht bekannt waren, konnte 2014 von unserer Seite keine Stellungnahme zu diesem Punkt erfolgen. Es wäre daher wichtig, dies nun in der V-NISSG mit einem zusätzlichen Absatz zu berücksichtigen, welche die Veranstaltenden direkt in die Pflicht und Verantwortung nimmt und damit für eine gerechte und sozialverträgliche Umsetzung der V-NISSG garantiert.

### **3. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung**

#### **V-NISSG, Artikel 13 und Artikel 14, Punkt b. Seite 5: Meldepflicht**

Die Meldepflicht von 14 Tagen vor Veranstaltung ist im normalen Fall gut realisierbar. Da Lasershows für Veranstaltende meist ein Luxus darstellen, warten jedoch viele den Vorverkauf ab, bevor sie sich für eine kostenintensive Lasershow entscheiden. Eine Express-Meldung für ausserordentliche Aufträge würde eine praktikable Lösung bieten.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 2.3, Seite 18: Zusätzliche Meldung für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich**

Der Aufwand für die neuen Meldevorschriften ist um ein Vielfaches grösser als die bisherigen Bestimmungen in der SLV. Besonders die Punkte b, f, g, h, i, j und n sind zu aufwendig um für jede Veranstaltung zu berechnen. Hier wäre die Beschreibung von Erfahrungswerten effizienter und unkomplizierter. Jede/r ausgebildete Sachkundige kennt sein Fachgebiet und weiss in welchem Rahmen Laserstrahlen angemessen ist. Es wäre zielführend in der Sachkunde-Ausbildung die Laserprodukte der Teilnehmenden mit METAS gemeinsam zu messen werden, damit eine bessere Einschätzung erfolgen kann, ob die Strahlen im Publikumsbereich der MZB entsprechen. Das Meldeverfahren soll nicht mehr Aufwand erzeugen, dass schlussendlich noch weniger gemeldet wird. Bei der Meldung sollten ausserdem keine zusätzlichen Kosten für Veranstaltende oder Sachkundige Person entstehen, da sonst die Gefahr besteht, dass viele Veranstalter die Meldung nicht durchführen können. Das vereinfachte Meldeverfahren soll Anreiz schaffen, sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

#### **V-NISSG, Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4, Seite 8: Aufgaben des BAG**

Viele ausländische Tournee-Produktionen haben vielfach eigenes Fachpersonal für die Bedienung der Lasergeräte dabei. Wenn jeweils eine sachkundige Person mit Schweizer Sachkundenachweis anwesend sein müsste, würden sich die Kosten für jede Veranstaltung um Fr. 500-1000 erhöhen (ohne Messung durch METAS), welche nicht jede Veranstaltung tragen kann. Entsprechend zertifizierte ausländische Nachweise für sachkundige Personen sollten durchs BAG anerkannt werden und entsprechende Pflichten und Verantwortungen der Fachperson übertragen werden können. Falls der/die Veranstalter/in den Nachweis nicht erbringen kann, muss eine sachkundige Person mit schweizerischer Qualifikation anwesend sein.

#### **V-NISSG, Anhang 3, Ziffer 3, Seite 19: Sachkunde**

Die Inhalte für die Ausbildung des Kurses für die 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung' ist nicht klar definiert, weil es verschiedene Rollen im Showlaserbereich gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen Installation und Justierung durch Inbetriebnehmende Person, Bedienung durch Operateur/Operateurin und der Sicherheitsverantwortlichen Person der Laser-Veranstaltung. An diese Gruppen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Die V-NISSG unterteilt die Sachkunde in Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich und Veranstaltungen mit Strahlung im Publikumsbereich, wobei die Sachkunde für Veranstaltungen ohne Strahlung im Publikumsbereich wesentlich kürzer sein soll und nur grundlegende Anforderungen an die Sachkundigen gestellt werden. Aber auch an Veranstaltungen, bei denen keine Strahlen ins Publikum gelangen sollten, besteht die Gefahr einer ungewollten Emission, z.B. beim Justieren der Laser oder wenn Balkone oder Tribünen, Personal an Followspots oder Tanzpodeste vorhanden sind, wo unbeabsichtigte Laserstrahlen eintreffen können. In der Verordnung ist nur die Ausbildung für "Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung" genauer beschrieben. Die Anforderungen Anhang 3 Ziffer 3 bilden nur die theoretische Ausbildung ab. Die Schulungen der Anforderungen aus Anhang 3 Ziffern 1.1 und 1.2 fehlen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese verschiedenen Ausbildungen später unterschieden werden können und wie die sachkundigen Personen wissen, was in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Eine entsprechende Unterscheidung in zwei Stufen (z.B. sachkundige Person "Basic" und "Expert") könnte eine klare Definition der Verantwortlichkeiten und Pflichten darstellen).

Spezifische Änderungsvorschläge zur Verordnung AS2019		
Seite / Ziffer	Text gemäss V-NISSG AS2019	Änderungsvorschlag
S. 6 Art. 18 Absatz 1	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 93dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.	Veranstaltungen mit einem mittleren Schalldruckpegel von größer als 96dB(A) müssen den kantonalen Vollzugsorganen spätestens 14 Tage vor Beginn nach Anhang 4 Ziffer 1 schriftlich gemeldet werden.
S. 20 Anhang 4, Art. 2.4	den mittleren Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät nach Ziffer 5.2 überwachen.	Siehe Änderung Pos. 5.2  Punkt 2.5 streichen Punkt 2.6 streichen Punkt 2.7 wird neu zu Punkt 2.5
S. 21 Anhang 4 Art 3 Absatz 3.1.1	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.7 befolgen  3.1.2 die Schallemissionen soweit begrenzen, dass die Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.	3.1.1 die Ziffern 2.1 - 2.5 befolgen 3.1.2 keine Änderung 3.1.3 der Schallpegel während der ganzen Veranstaltung nach Ziffer 5.3 aufzuzeichnen.  3.1.4 die Daten der Schallaufzeichnung sowie die Angaben nach Ziffer 5.1 zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz 30 Tage aufbewahren und auf Verlangen des kantonalen Vollzugsorgans einzureichen.
S. 21 Anhang 4 Art. 3.2 Absatz 3.2.2.c	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen.	Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
S. 22 Anhang 4 Art.4	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt muss:	Wer Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) durchführt muss: ff. 4.1 / 4.2 belassen
S. 22 Anhang 4 Art. 5 Absatz 5.1.2	Bei Messungen, die am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.	Ergänzend: Im Vollzug ist eine Messtoleranz von +1.7 dB(A) anzuwenden.
S.23 Anhang 4 Art. 5.2	Die Anforderungen an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.	An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt: sie müssen die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA ermöglichen; sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen.  Die Anforderung an die Messmittel und an die Genauigkeitsklassen der Schallpegelmessgerät für kantonale Vollzugsorgane richten sich nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung.

<p>S. 18 Anhang 3 Ziffer 2.3.2</p>	<p>2.3.2 Spezifikationen jeder einzelnen Lasereinrichtung: a. Hersteller und Typenbezeichnung; b. Genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; c. Wellenlängen; d. Strahldurchmesser am Ausgang der Lasereinrichtung e. minimale Strahldivergenz; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; k. kleinster Abstand zum Publikumsbereich; l. Ausgangsleistung des Laserstrahls; m. Fehlerfall: maximale Reaktionsdauer der Abschaltautomatik oder Verweis auf Handabschaltung; n. Berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB; o. Notfallprozeduren.</p>	<p>Streichen von Ziffern b. genaue Beschreibung der geplanten Laserfiguren; f. maximale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs; g. Energieverteilung innerhalb des Laserstrahls; h. Wiederholfrequenz des Laserstrahls (Wiederholfrequenz von gepulsten oder modulierten Lasern und Wiederholfrequenz von Frames); i. minimale Strahlgeschwindigkeiten; j. maximale Einwirkzeit eines Laserpulses auf das Publikum; n. berechnete maximale Bestrahlungsstärke im Publikumsbereich und Vergleich mit der MZB</p>
<p>S. 8 Abschnitt 6, Artikel 23, Ziffer 4</p>	<p>Es ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zur Erlangung von Sachkundenachweisen nach den Artikeln 9 und 16.</p>	<p>Ergänzend: Zertifizierte ausländische Sachkundige werden für Tourneeveranstaltungen akzeptiert, wenn die Veranstaltenden den Nachweis nicht erbringen kann, muss nach Gesetz eine sachkundige Person mit Schweizer Qualifikation anwesend sein. Der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung, dass die max. zulässige MZB für das Publikum eingehalten wird.</p>
<p>S. 19 Anhang 3 Ziffer 3</p>	<p>Die Ausbildung umfasst folgende Module: 3.1 Lasertechnik und Sicherheit: 3.2 Gesundheitliche Auswirkungen: 3.3 Rechtliche Grundlagen: Vermittlung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Anforderungen an: a. Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 1; b. Meldungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung nach Anhang 3 Ziffer 2.</p>	<p>Unterscheidung in 2 Stufen: 'Sachkundige Person für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Theoriekurs gemäss den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 3: Module Lasertechnik und Sicherheit, gesundheitliche Auswirkungen, Anforderungen an eine Veranstaltung mit Laserstrahlung, Meldungen und rechtliche Anforderungen Dauer 1-2 Tage  'Sachkundige Person Inbetriebnahme für Veranstaltungen mit Laserstrahlung': Praktischer Kurs gem. den Anforderungen V-NISSG Anhang 3 Ziffer 1.1 und Anhang 3 Ziffer 1.2 Dauer 2-3 Tage</p>

Spezifische Bemerkungen zum Erläuternden Bericht		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
<p>Erläuternder Bericht Stand 14.02.2018 S. 23 Art. 18 Buchstabe b</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben.</p>	<p>... Zudem muss diese Ausgleichszone mind. 10% der Fläche der Veranstaltung umfassen, klar gekennzeichnet sein, frei zugänglich sein und einen ausreichend grossen rauchfreien Teil haben, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>



Spezifische Bemerkungen zu NISSG		
Seite / Ziffer	Kommentar	Änderungsvorschlag
NISSG S.3 Artikel 13 Absatz 4	Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.	Absatz 4 streichen  Ergänzend: Die V-NISSG nimmt die Veranstalter in die Pflicht und Verantwortung. Sie sollen das Publikum über die Belastungen und ihre Gefährdungen informieren, ihm bei Bedarf Schutzmittel wie Gehörschütze verteilen und ihm Zonen zur Verfügung stellen, die weniger mit NIS oder Schall belastet sind, entsprechende Messgeräte zur Verfügung stellen und den fachgerechten Ablauf der Installation, Kalibrierung und Messung sicherstellen und ein Einhalten aller Voraussetzungen verantworten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurden durch verschiedene Branchenteilnehmende, Veranstaltenden, Technischaffenden, Verbänden, Fachexperten, Behörden eingegeben und in einer Arbeitsgruppe zusammengetragen. Die aufgeführten Argumente und Änderungsvorschläge erfahren daher eine breite Unterstützung innerhalb der Branche.

Die Änderungen treffen uns unerwartet, da ich die SLV als gut etabliert und umsetzbar schätze. Gerne ersuche ich Sie deshalb noch zu meiner eingangs gestellten Frage Rückmeldung zu geben: Warum bedingt die Integration der SLV in die NISSG derart einschneidende Anpassungen?

Für die Prüfung meiner Vorschläge und die Berücksichtigung meiner Anliegen danke ich Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Michael Utz / Opernhaus Zürich AG

---

Michael Utz  
Stv. Leiter der Abteilung Ton und Bild  
Abteilung Ton und Bild  
Opernhaus Zürich AG